Die Besteuerung der Erbschaften in den Einzelstaaten der Nordamerikanischen Union

---

Dissertation

zur Erlangung der Würde
eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften (rer. pol.)
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Herbert Schnieber

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1927

Die Besteuerung der Erbschaften in den Einzelstaaten der Nordamerikanischen Union

---

Dissertation

zur Erlangung der Würde
eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften (rer. pol.)
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Herbert Schnieber

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1927

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Karl Bräuer.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

(Gleichlautend mit Heft 9 der Finanzwissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Prof. Dr. Karl Bräuer)

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit stellt einen Beitrag zu einer Reihe von Untersuchungen dar, die im Rahmen des Instituts für Finanzwissenschaft an der Universität Breslau über das Finanzsystem der Vereinigten Staaten zur Durchführung gelangt sind bzw. noch gelangen. In erster Linie erstrecken sich diese auf die Finanzen des Bundes. Das Bild würde jedoch unvollständig sein, wenn nicht auch die Finanzwirtschaft der Einzelstaaten berücksichtigt würde, die einen selbständigen Komplex bildet. Bei der Beurteilung des Gesamtfinanzwesens der Union darf an dem Einnahme- und Ausgabesystem der Einzelstaaten nicht vorübergegangen werden. Infolge des außerordentlichen Umfanges des Gebietes und der großen Mannigfaltigkeit in der Ausgestaltung der einzelstaatlichen Finanzsysteme ist ein Überblick sehr erschwert. Damit hängt es auch zusammen, daß eine umfassende Darstellung dieses Stoffes bisher nicht existiert. Die vorliegende Abhandlung soll sich deshalb auch nur auf ein kleines Teilgebiet beschränken. Maßgebend für die Wahl des Gegenstandes der Untersuchung war einmal der Gesichtspunkt, daß die Erbschaftsteuer in gewissem Umfange den Ausgangspunkt für eine Neuorientierung des Steuersystems der Einzelstaaten bildet. Außerdem knüpfen an sie verschiedene Probleme an, die für die Gestaltung des gesamten Steuerwesens von entscheidender Bedeutung sind.

Die Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich Herrn Professor Dr. Bräuer. Es ist mir ein Bedürfnis, meinem verehrten Lehrer an dieser Stelle für die warme Anteilnahme und die weitgehende Förderung, die er der Arbeit hat zuteil werden lassen, meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen. Desgleichen gilt mein Dank Herrn Privatdozent Dr. Büchner für die entgegenkommende Unterstützung, die er mir bei der Durchführung meiner Arbeit gewährt hat.

Erhebliche Schwierigkeiten bereitete die Beschaffung des Materials. In der deutschen Literatur findet sich das Finanzwesen der Einzelstaaten der Union nur ausnahmsweise behandelt. Vollends fehlen Veröffentlichungen über das behandelte Spezialgebiet. Die Untersuchung mußte sich hauptsächlich auf amerikanische Literatur stützen, die in dem einleitenden Teil kurz skizziert wird. Bei der Beschaffung dieser Literatur wurde ich wesentlich durch das Institut für Finanzwissenschaft unterstützt. In der Bibliothek dieses Instituts stand mir wertvolles Material, insbesondere ausländische Literatur, zur Verfügung.

Die Hauptaufgabe der vorliegenden Arbeit bestand darin, aus der außerordentlichen Fülle der Einzelerscheinungen, die die Erbschaftsbesteuerung der Unionstaaten darbietet, die systematischen Grundlinien herauszuarbeiten und zu einem Gesamtbilde zu vereinigen. Die Untersuchung folgte hierbei theoretischen Gesichtspunkten, die auch der Gliederung des Hauptteiles der Arbeit zugrunde gelegt sind. Besonders ist noch auf die mit der Erschaftsbesteuerung verbundenen Probleme der Doppelbesteuerung sowie des Verhältnisses zwischen Bund und Einzelstaaten eingegangen worden. Unerläßlich für das Verständnis der gegenwärtigen Verfassung der zu untersuchenden Steuerform erschien es, auch einen Blick auf die geschichtliche Entwicklung zu werfen. Zum Schluß sei noch betont, daß die in der Arbeit aufgeführten Daten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben wollen, wenn auch eine solche, soweit im Rahmen der Arbeit möglich, angestrebt wurde.

Berlin-Friedenau, Juni 1927.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort V

Inhaltsübersicht VII

A. Einleitung . . . . . 1—5

I. Die Erbschaftsteuer in der amerikanischen Literatur 1

II. Die Erbschaftsteuer im Steuersystem des Bundes und der Einzelstaaten 3

B. Geschichtlicher Teil 6

C. Analytischer Teil . . . . . 16—70

I. Allgemeine Grundlinien der Erbschaftsbesteuerung der Einzelstaaten 16

II. Steuerpflichtige Vermögensübertragungen 18

III. Die Erbanfallsteuer . . . . . 21—39

a) Die objektive Steuerpflicht 21

b) Die subjektive Steuerpflicht 26

c) Tarif 29

IV. Die Nachlaßsteuer . . . . . 39—42

a) Die objektive Steuerpflicht 39

b) Die subjektive Steuerpflicht 40

c) Tarif 41

V. Sonderformen der Erbschaftsteuer 42

VI. Das Verfahren: Berechnung des Nachlasses, Veranlagung und Erhebung der Steuer 45

VII. Der finanzielle Ertrag der Erbschaftsteuer und seine Verteilung . 58

VIII. Das Problem der Doppelbesteuerung 60

IX. Das Verhältnis zwischen Bund und Einzelstaaten 67

D. Anhang . . . . . 71—94

I. Übersichtstabelle über die Tarife 72

II. Erbschaftsteuergesetz von New York (im Auszug) 86

III. Ergebnisse der Erbschaftsteuer 93

Literaturverzeichnis 95

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548214_0069

A. Einleitung.

I. Die Erbschaftsteuer in der amerikanischen Literatur.

Nicht immer war das Interesse der amerikanischen Wissenschaft für die Erbschaftsteuer dasselbe wie in der Gegenwart. Selbst lange Zeit nach ihrer Einführung in einzelnen Staaten der Union und namentlich in ausländischen Staaten wurde sie kaum von den Vertretern der nationalökonomischen Wissenschaft in den Vereinigten Staaten beachtet. In dieser Beziehung ist die Darstellung interessant, die Shultz von den Verhältnissen in dieser Zeit gibt[1]): „Die langsame Entwicklung der Erbschaftsteuer in den amerikanischen Staaten bis zum letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts ist zurückzuführen auf den nahezu vollständigen Mangel an Interesse, den die damaligen nationalökonomischen Schriftsteller für diese Steuer zeigten. Während dieser Jahre erschien über diesen Gegenstand in den europäischen Ländern eine wertvolle und umfangreiche Literatur. Wenn in den Vereinigten Staaten die Erbschaftsteuer zufällig in Büchern oder Broschüren über Besteuerung erwähnt wurde, so geschah es nur, um sie mit dem Ricardoschen Argument abzutun, daß sie das Kapital belaste und deshalb unzuträglich sei. Wenige Schriftsteller wagten, sie zu verteidigen, und sie wurden in jenen Tagen als des ‚Radikalismus' verdächtig betrachtet." Nur wenige Autoren machten eine Ausnahme[2]). Um die Verbreitung des Gedankens der Erbschaftsbesteuerung in der Union machten sich besonders jüngere Nationalökonomen verdient, die zum Teil ihre Ausbildung in Europa genossen hatten[3]). Hier ist zu nennen Richard T. Ely, der in seinem Werk „Taxation in American States and Cities",

[1]) William J. Shultz, „The Taxation of Inheritance", Boston, New York 1926, S. 101 f.

[2]) So Charles J. Bellamy (The Way Out, New York 1884, Ch. XIV), und Augustus Jacobson (Higher Ground, Chicago 1888, S. 34—98).

[3]) Vgl. hierzu die Literaturübersicht in dem Büchnerschen Werk, „Die Finanzpolitik und das Bundessteuersystem der Vereinigten Staaten von Amerika von 1789 bis 1926", Heft 3 dieser Sammlung, S. 416 ff.

Ch. VIII warm für die Erbschaftsteuer eintrat und sogar die Einführung progressiver Sätze empfahl[1]). Die Schrift erschien kurz nach seiner Rückkehr von einem Studienaufenthalt in Deutschland, wo die Erbschaftsteuer an den Hochschulen gerade besonders lebhaftem Interesse begegnete. Ebenso befürwortete Seligman die Erbschaftsteuer[2]). In seinem Werk „Essays in Taxation", das in erster Auflage 1895 erschien, ist eine Studie über die Erbschaftsbesteuerung enthalten. Die erste umfassende amerikanische Untersuchung über Erbschaftsteuern war das Werk Wests, das im Jahre vorher als Doktordissertation erschien[3]). Sie bildete die Grundlage für alle späteren wissenschaftlichen Arbeiten über diesen Gegenstand. Die Westsche Untersuchung, in der die Vereinigten Staaten den breitesten Raum einnehmen, enthält eine Fülle von Material, das der Verfasser, dem ausgezeichnete Hilfsmittel zur Verfügung stehen, unmittelbar aus der Quelle schöpft. Methodisch ist zu dem Werk allerdings zu bemerken, daß es den Verlauf der Entwicklung der Erbschaftsteuer in den einzelnen Staaten rein historisch betrachtet und die systematischen Grundlinien der Entwicklung nicht genügend betont werden. In der Folgezeit sind nur zu erwähnen die beiden Aufsätze von Solomon Huebner und in Ergänzung dazu von H. Millis, die 1904 bzw. 1905 erschienen[4]).

Wieder mehr in den Vordergrund tritt die Erbschaftsteuer in der amerikanischen Literatur erst, als sich im Zusammenhang mit der zunehmenden Einführung der Steuer in den Einzelstaaten der Union verschiedene Probleme herausstellen, die das amerikanische Wirtschaftsleben sehr stark berühren und den Anstoß zu einem Studium dieser Fragen geben. Von Bedeutung ist in dieser Richtung die Bildung der National Tax Association, die zum ersten Male im Jahre 1907 zusammentrat, und die es sich zur Aufgabe gesetzt hat, die Probleme der einzelstaatlichen Besteuerung zu untersuchen. Die Veröffentlichungen dieser Gesellschaft — die Berichte über die jährlichen Konferenzen sowie das laufend erscheinende Bulletin — enthalten auch für die Erbschaft-

[1]) R. T. Ely, „Taxation in American States and Cities", New York 1888.

[2]) Vgl. die Besprechung in Political Science Quarterly, Vol. VIII, 1893, S. 549f.

[3]) Max West, „The Inheritance Tax", New York 1894. 2. Aufl. 1908.

[4]) S. Huebner, „The Inheritance Tax in the American Commonwealths", Quarterly Journal of Economics 1904. H. Millis, „The Inheritance Tax in the American Commonwealths", Quarterly Journal of Economics 1905. Eine Übersicht über die ältere Literatur bietet die von der Library of Congress herausgegebene Bibliographie „Select List of Works Relating to Taxation of Inheritances and of Incomes", Washington 1907.

steuer wertvolles Material. In dieser Zeit erscheinen die Werke von A. W. Blakemore and Bancroft 1912, H. Bancroft 1911, Peter V. Ross 1912 und Harrington 1915[1]).

Sehr erheblich hat die Beschäftigung mit der Erbschaftsteuer in der amerikanischen Literatur seit dem Weltkriege zugenommen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß infolge der allgemeinen Anspannung der Erbschaftsteuer durch die Einzelstaaten sowie ihre Inanspruchnahme durch den Bund sich die Konflikte zwischen den einzelstaatlichen Steuergewalten und der des Bundes immer mehr verschärft haben, und das Interesse der amerikanischen Öffentlichkeit in erhöhtem Maße auf diese Fragen gelenkt worden ist. Die Zahl der Abhandlungen und Zeitschriftenaufsätze, die in den letzten Jahren in den Vereinigten Staaten über diesen Gegenstand veröffentlicht worden sind, ist erheblich. Meist befassen sich diese Schriften allerdings nicht mit grundsätzlichen Fragen der Erbschaftsbesteuerung, sondern beschränken sich auf die Erörterung der in den Vereinigten Staaten im Augenblick im Vordergrund stehenden Probleme. Daneben sind aber auch verschiedene eingehende wissenschaftliche Untersuchungen über die Erbschaftsbesteuerung sowohl der Vereinigten Staaten als auch unter Berücksichtigung des Auslandes — zum Teil als Doktordissertationen — erschienen. Es sei hier hingewiesen auf die Werke von Gleason and Otis, 1. Aufl. 1917, Leon Gilbert Simon 1925 und William J. Shultz 1926[2]). Besonders das letztere Werk, das den ersten Preis des Jahres 1925 der Hart, Schaffner & Marx-Stiftung erhalten hat, bietet eine ausgezeichnete Darstellung der Verfassung der Erbschaftsteuer in den Vereinigten Staaten.

II. Die Erbschaftsteuer im Steuersystem des Bundes und der Einzelstaaten.

Das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Bund und Einzelstaaten der Nordamerikanischen Union ist dadurch gekennzeichnet — und damit steht es in einem gewissen Gegensatz zu dem der

[1]) A. W. Blakemore and Bancroft, „The Inheritance Tax Law", Boston 1912. — H. Bancroft, „Inheritance Taxes for Investors", Boston 1911, 2. Ed. 1917. — Peter V. Ross, „Inheritance Taxation", San Francisco 1912. — John Harrington, „The Inheritance Tax", The Annals of the American Academy of Political and Social Science. Vol. 58, Whole No. 147, 1915, S. 87 ff.

[2]) Gleason and Otis, „A Treatise on the Law of Inheritance Taxation", 4. Ed., New York 1924. — Leon Gilbert Simon, „Inheritance Taxation", New York 1925. — William J. Shultz, „The Taxation of Inheritance", New York 1926.

europäischen Bundesstaaten —, daß zwischen den Funktionen des Bundes und denen der Gliedstaaten eine scharfe Trennung durchgeführt ist. Sowohl der Bund als auch die Einzelstaaten besitzen eine eigene Gesetzgebung, Verwaltung und eigene Staatsgerichte. Dieselbe scharfe Trennung beherrscht auch das gesamte Finanzwesen der Vereinigten Staaten. Bund und Gliedstaaten sind hinsichtlich ihrer Einnahmen grundsätzlich unabhängig voneinander. Zwar existiert die Einrichtung der Überweisungen — Matrikularbeiträge im eigentlichen Sinne sind in den Vereinigten Staaten unbekannt —, doch haben diese eine verhältnismäßig geringe Bedeutung. Sowohl der Bund als auch die Einzelstaaten sind mit einer weitgehenden Finanzhoheit ausgestattet und verfügen über eigene Steuersysteme, die getrennt nebeneinander stehen. Der Bund hat die Gewalt, Steuern und Zölle zu erheben. Lange Zeit erstreckte sich diese im wesentlichen nur auf Zölle und Verbrauchsteuern. Nachdem aber im Jahre 1913 die bis dahin geltende Beschränkung der Verfassung gefallen ist, ist die Finanzhoheit des Bundes eine unbeschränkte.

Die Finanzgewalt der Einzelstaaten konkurriert mit der des Bundes. Auch die Einzelstaaten können jede Steuer erheben, selbst wenn der Bund eine gleichartige Steuer auflegt. Ihre Finanzhoheit erstreckt sich nur nicht auf die Zölle, für die die Kompetenz ausschließlich dem Bunde zusteht. Die Steuergewalt der Einzelstaaten erleidet ferner eine gewisse Einschränkung dadurch, daß sie keine Steuern auf den sogenannten zwischenstaatlichen Handel legen dürfen. Im übrigen sind die Staaten jedoch in ihrer Steuergewalt im wesentlichen frei.

Die Voraussetzungen für die Entwicklung einer selbständigen einzelstaatlichen Besteuerung waren somit gegeben. Diese konnte sich auch während langer Zeit ziemlich ungestört vollziehen. Da sich der Bund, wie gesagt, im wesentlichen auf indirekte Steuern beschränkte, lag es nahe, daß unter diesen Verhältnissen die Einzelstaaten ihr Steuersystem in der Richtung der direkten Steuern ausbauten. Während der ganzen Zeit blieben die direkten Steuern die eigentliche Domäne der Gliedstaaten. Der Bund griff nur ausnahmsweise und stets nur vorübergehend auf diese Steuerquelle zurück. Erst in allerletzter Zeit trat hierin eine Änderung ein. Neuerdings nimmt neben den Einzelstaaten auch der Bund die direkten Steuern für sich in Anspruch; unter dem Druck der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse und nachdem bereits vorher die letzten verfassungsmäßigen Schranken gefallen waren, hat

der Bund sowohl eine Einkommen- als auch Nachlaßsteuer eingeführt, um den ungeheuer gestiegenen Finanzbedarf zu decken.

In dem Mittelpunkt des Steuersystems der Einzelstaaten steht — trotz der vielfachen Mängel, die ihr anhaften — noch heute die allgemeine Vermögensteuer, die „General Property Tax". Sie nimmt an dem Gesamtsteueraufkommen der Mehrzahl der Staaten den weitaus bedeutendsten Anteil. Ergänzt wird sie durch ein System von Spezialsteuern. Maßgebend für diese Entwicklung war der Umstand, daß die Schätzung des nicht greifbaren Personal-Vermögens (intangible personal property), welches sich nach amerikanischem und englischem Recht zu einem großen Teile deckt mit dem beweglichen Vermögen, Schwierigkeiten bot und dieses sich zu einem großen Teil der Vermögensteuer entzog. Die allgemeine Vermögensteuer blieb im wesentlichen auf dem Grundbesitz lasten, der diese Möglichkeiten nicht hatte[1]). Besondere Bedeutung gewinnen die ergänzenden Steuern deshalb in den überwiegend kapitalistischen Staaten. Das Hauptgewicht liegt hier — wenn man von den Gewerbesteuern absieht, von denen hauptsächlich die Körperschaften getroffen werden — bei den Spezialsteuern im engeren Sinne. Innerhalb dieser Gruppe sind es neben den Vermögensteuern die Erbschaftsteuern, die den Hauptertrag liefern. Auf letztere entfällt in einzelnen Staaten bis zu 15 % des Gesamtsteueraufkommens. Von wesentlicher Bedeutung in dem Steuersystem der Einzelstaaten sind außer den Gewerbe- und Spezialsteuern nur noch die Lizenzsteuern.

Einen Überblick über die finanzielle Bedeutung der einzelnen Steuern gibt folgende Aufstellung[2]):

Im Jahre 1925 betrugen die Gesamteinnahmen aller Staaten	1 485 242 240 $
Gesamtsteuereinnahmen	1 107 370 045 „
Davon entfielen auf:	
Die allgemeine Vermögensteuer	358 601 933 „
Spezialsteuern:	
Vermögensteuern	90 158 498 „
Erbschaftsteuern	85 894 069 „
Einkommensteuern	27 535 105 „
Übrige Spezialsteuern	32 276 145 „
Kopfsteuern	3 929 940 „
Gewerbesteuern	301 177 892 „
Lizenzsteuern	207 796 463 „

[1]) Vgl. Seligman, „Das Finanzwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1891", Finanzarchiv, 9. Jahrg., 2. Bd., S. 204 ff. Ebenso „Essays in Taxation", 1923, S. 22 ff.

[2]) Financial Statistics of States, 1925.

B. Geschichtlicher Teil.

Der erste Versuch, die Erbschaften zur Steuer heranzuziehen, wurde in den Vereinigten Staaten vom Bunde unternommen. Das Bundesstempelgesetz von 1797 sah u. a. eine Abgabe auf den Vermögensübergang durch Erbschaft vor. Diese Abgabe war noch nicht eine Steuer im heutigen Sinne, sondern trug noch stark Gebührencharakter. Sie war der englischen Legacy Duty in ihrer ursprünglichen Form nachgebildet und erstreckte sich wie diese nur auf bewegliches Vermögen. Zugrunde gelegt wurde ihr der einzelne Erbanteil und nicht der Gesamtnachlaß, und zwar war sie auf die Quittung auferlegt, die der Nachlaßverwalter sich bei der Auslieferung der Erbschaftsanteile von dem Empfänger ausstellen ließ. Der Betrag der Steuer war außerordentlich niedrig bemessen und nur in geringem Umfange nach der Höhe der Erbschaftsbeträge gestaffelt[1]). Die direkte Linie war zum Teil von der Steuer befreit.

Zu einem dauernden Bestandteil des Bundessteuersystems wurde jedoch die Erbschaftsteuer nicht. Schon damals hatte sich stillschweigend der Grundsatz herausgebildet, daß die direkten Steuern in erster Linie den Einzelstaaten zur Deckung ihres Finanzbedarfes vorbehalten wären. Der Bund hat nur ausnahmsweise in Fällen dringender Finanznot infolge kriegerischer Verwicklungen auf die Erbschaftsteuer zurückgegriffen, diese aber nach Beseitigung des Ausnahmezustandes stets wieder aufgegeben. So war auch die 1797 eingeführte Steuer, die als Revolutionskriegssteuer bezeichnet werden kann, nur von kurzer Dauer. Sie wurde bereits nach Ablauf von 5 Jahren 1802 wieder aufgehoben[2]).

---

[1]) Die Steuer betrug für Beträge von 50—100 $ 0,25 $, für Beträge von 100—500 $ 0,50 $ und für jede weiteren 500 $ 1 $. West, a. a. O., S. 87 f.

[2]) In der Folgezeit wurde noch dreimal eine Erbschaftsteuer von dem Bunde eingeführt: die Civil War Tax, die 1862 in Kraft trat und 1870 widerrufen wurde, die Spanish War Tax, die 1898 ins Leben trat und 1902 aufgehoben wurde, und die gegenwärtige World War Tax aus dem Jahre 1916, die mit mehreren Abänderungen, zuletzt 1926, heute noch in Kraft ist.

Die Einzelstaaten folgten mit der Einführung der Erbschaftsteuer erst später. Schon vorher bestanden in einigen Staaten Gebühren, die bei dem Übergang von Erbschaften erhoben wurden[1]), und an die die späteren Steuern zum Teil anknüpften. In einzelnen Staaten war sie anfangs von einer Gebühr kaum zu unterscheiden[2]); erst allmählich trat der Charakter der Steuer mehr hervor. Als erster Staat übernahm nach dem Vorgang des Bundes Pennsylvania 1826 die Erbschaftsteuer, die die erste Steuer des Staates überhaupt war. Das Beispiel Pennsylvanias fand bei den übrigen Staaten lange Zeit nur geringe Nachahmung. Die Ausbreitung der Steuer vollzog sich äußerst langsam. Die einzelnen Staaten folgten einander in verhältnismäßig großen Abständen. Während des Zeitraumes von nahezu 70 Jahren bis 1890 waren es nur 14 Staaten, die die Erbschaftsteuer aufnahmen[3]). Die Einführung der Erbschaftsteuer ist in dieser Epoche noch in der Mehrzahl der Fälle weniger das Ergebnis einer planvollen Finanzpolitik der Staaten, sondern in der Hauptsache auf die zeitweilige finanzielle Notlage zurückzuführen, in der sie sich befanden. Zahlreich waren die Widerstände, die die Steuer noch zu überwinden hatte. Die Annahme der Gesetze erfolgte vielfach erst, nachdem vorher mehrere Vorlagen abgelehnt worden waren. Die Entwicklung wurde oft auch wieder unterbrochen, das Gesetz für eine Reihe von Jahren außer Kraft gesetzt und erst nach dieser Zeit wieder neu eingeführt. Die Gesetze selbst waren zum Teil fehlerhaft konstruiert und nicht genügend sorgfältig formuliert. Hinzu kam, daß die Gerichte der Erbschaftsbesteuerung nicht sehr günstig gegenüberstanden — erst allmählich trat eine Änderung in dieser Einstellung ein — und ihnen durch die Mängel der Gesetzgebung die Mittel in die Hand gegeben waren, die Steuer

---

[1]) So in Pennsylvania, Virginia seit 1687 und in Massachusetts 1841—1843. In Pennsylvania und Virginia blieben diese neben der Erbschaftsteuer bestehen.

[2]) Vgl. die Steuern von Illinois 1887 und 1891, Wisconsin 1868 und Minnesota 1875 und 1885.

[3]) Die Erbschaftsteuer wurde eingeführt von Pennsylvania 1826, Louisiana 1828 (1877 aufgehoben, wieder eingeführt 1894—1899 und 1904), Virginia 1844 (mit Unterbrechungen bis 1856, 1860—1864, 1866—1884 in Kraft, neu eingeführt 1896), Maryland 1845, North Carolina 1847 (bis 1874, neu eingeführt 1897—1899 und 1901), Alabama 1848 (1868 aufgehoben), Delaware 1869, Wisconsin 1868 (mit Unterbrechungen bis 1872, 1877—1899 in einzelnen Counties, allgemein 1899—1902, neu eingeführt 1903), Minnesota 1875 (bis 1886, neu eingeführt 1905), New Hampshire 1878 (bis 1882, neu eingeführt 1905), Illinois 1887 (für Cook County, allgemein 1895), New York 1885, West Virginia 1887, Connecticut 1889.

für ungültig zu erklären[1]). Sicher hat auch die eingangs charakterisierte Einstellung der amerikanischen Wissenschaft dazu beigetragen, daß die Erbschaftsteuer nicht schneller in den Unionstaaten vorgedrungen ist.

Die Bedeutung der Steuer ist in diesem Zeitraume entsprechend noch eine geringe, insbesondere, da sie auch in ihrem Umfange noch stark beschränkt ist. Einzelne Staaten erheben nur eine Steuer von so geringer Höhe, daß sie in ihrer Wirkung der einer Gebühr entspricht[2]). Von den übrigen Staaten ist sie im wesentlichen auf die Seitenlinie und Nichtverwandte beschränkt. Die direkte Linie ist von der Steuerpflicht befreit. Ihr werden in der Regel zugerechnet die Eltern des Erblassers, Kinder und direkte Nachkommen, sowie Ehegatten, jedoch sind die Grenzen im einzelnen nicht genau zu ziehen. Von Louisiana und vorübergehend auch von Delaware wird die Steuerpflicht sogar noch weiter auf Nichtstaatsangehörige bzw. Nichtverwandte beschränkt[3]). Von der Mehrzahl der Staaten sind Freistellungen von geringer Höhe, in der Regel 200—500 $ vorgesehen. Nicht von der Steuer befreit sind zunächst noch gemeinnützige und öffentliche Körperschaften. Die Sätze dieser „Collateral-Steuer", wie sie genannt werden kann, sind noch außerordentlich niedrig. Eine Klassifizierung der Steuerpflichtigen wird von der Mehrzahl der Staaten nicht vorgenommen. Diese werden mit einem einheitlichen proportionalen Satz von geringer Höhe, 1—2% belegt. Erst später gehen einige Staaten zu höheren Sätzen von 5—6% über[4]). Eine Staffelung der Sätze wird nur von einzelnen Staaten vorgenommen. Der Grundsatz der Progression ist hierbei jedoch nur von North Carolina und Delaware in beschränktem Umfange durchgeführt. Diese beiden Staaten sehen in den späteren Gesetzen von 1855 bzw. 1871 eine Einteilung der Steuerpflichtigen in Klassen vor, die mit steigenden Sätzen besteuert werden. Eine Staffelung der Sätze nach der Höhe der anfallenden Beträge findet jedoch noch nicht statt. Abweichend davon wird die Steuer nur nach der Höhe der Erbschaftsbeträge von Illinois, Minnesota und Wisconsin abgestuft. Ihrer Wirkung nach sind die letzt-

[1]) Als verfassungswidrig wurden erklärt die Gesetze von Minnesota von 1885, Wisconsin von 1889 und New Hampshire 1878.

[2]) So Illinois, Wisconsin und Minnesota, vgl. S. 7, Anm. 2.

[3]) In Louisiana bis 1899, Delaware 1883—1909.

[4]) Pennsylvania 1846, Virginia 1870, New York 1885, Connecticut 1889, Massachusetts 1891, Tennessee 1891. Nur ausnahmsweise erheben Louisiana (bis 1899) und vorübergehend Alabama 1862 einen Satz von 10%.

genannten Tarife im wesentlichen proportional bzw. regressiv[1]). Das Vorbild für diejenigen Staaten, die die Collateralsteuer einführten, war Pennsylvania. Die nachfolgenden Gesetze schlossen sich den pennsylvanischen Bestimmungen mehr oder weniger an. Einen wesentlichen Fortschritt bedeutete das Gesetz von New York von 1885, das sich vorteilhaft von früheren Gesetzen unterschied und von maßgebendem Einfluß auf die Gesetzgebung wurde[2]). Nur vereinzelt wurde die Bundessteuer als Vorbild übernommen. Bemerkenswert ist, daß abweichend von der Entwicklung der englischen Erbschaftsteuer, die sich lange Zeit auf das bewegliche Vermögen beschränkte und erst 1853 das Grundvermögen der Succession Tax unterwarf, letzteres in den Unionstaaten bis auf wenige Ausnahmen von Anfang an in die Steuer einbezogen war[3]).

In dem letzten Jahrzehnt des verflossenen Jahrhunderts setzte ein vollständiger Umschwung in der Entwicklung der Steuer ein. Hatte sich ihre Ausbreitung bis dahin nur sehr langsam vollzogen, so schritt sie seit 1890 rasch vorwärts[4]). Nahezu in jedem Jahre kamen zu den Staaten, die eine Erbschaftsteuer eingeführt hatten, neue hinzu. Von 1890—1900 führten 11 Staaten die Steuer neu ein[5]). Von 1900—1910 übernahmen sie weitere 14 Staaten[6]). In

---

[1]) Beispielsweise beträgt der Steuersatz nach dem Gesetz von Wisconsin von 1889 für Beträge bis 500 000 $ ½% und über 500 000 $ 1/10%. In dem Tarif von Minnesota von 1875 bewegt sich der Steuerfuß zwischen 10 $ für Beträge von 1000 bis 5000 $, und 75 $ für Beträge über 20 000 $. Vollständig unregelmäßig ist der Tarif von Minnesota von 1885.

[2]) Das Gesetz von New York liegt zugrunde den Gesetzen von Tennessee 1891, California 1893, Connecticut 1889, Massachusetts 1891, New Jersey 1892.

[3]) Mit Ausnahme Alabamas, das in späteren Gesetzen die Steuer auf legacies beschränkte und real estate augenscheinlich steuerfrei ließ. Desgl. New Jersey, dessen Gesetz von 1893 für diesen Teil unwirksam erklärt wurde.

[4]) Der Ertrag der Steuer steigerte sich in den nächsten Jahren wie folgt:

1885	944 335 $
1890	1 886 509 „
1895	4 016 841 „
1900	7 421 645 „
1901	7 591 438 „

Vgl. Huebner, a. a. O., S. 546.

[5]) Massachusetts, Tennessee 1891, New Jersey 1892, Ohio, Maine, California 1893, Michigan 1893 (bis 1894, neu eingeführt 1899), Missouri 1895 (bis 1898, neu eingeführt 1899), Iowa, Vermont 1896, Montana 1897.

[6]) Arkansas, Colorado, Nebraska, Utah, Washington 1901, North Dakota, Oregon, Wyoming 1903, South Dakota 1905, Kentucky 1906, Idaho, Texas 1907, Oklahoma 1908, Kansas 1909 (bis 1913, neu eingeführt 1915).

den letzten Jahren nach 1910 folgten noch 8 Staaten[1]). 1925 betrug ihre Zahl fünfundvierzig, so daß nunmehr nahezu alle Staaten eine Erbschaftsteuer besitzen.

Mit der zunehmenden Ausbreitung der Steuer trat auch das Bestreben hervor, die Steuer selbst weiter zu verbessern und auszubauen. Zwei neue Tendenzen machten sich zum ersten Male in größerem Umfange geltend: Einerseits, die Steuer, die sich bisher nur auf die Seitenlinie erstreckte, auch auf die direkten Verwandten auszudehnen, und zum anderen, sie progressiv auszugestalten. Der Ausbau der Steuer vollzog sich anfangs nur langsam. Noch immer hatte man mit dem Widerstand der gesetzgebenden Körperschaften und besonders der Gerichte zu kämpfen. Hauptsächlich waren es Schwierigkeiten verfassungsrechtlicher Art, die der Steuer in den Weg gelegt wurden. Sowohl die in einer Reihe von Gesetzen vorgesehene Befreiung als auch die Durchführung der Progression wurden als ein Verstoß gegen die in der Verfassung enthaltene Forderung angesehen, daß die Steuer gleichmäßig sein müsse. Eine Reihe von Gesetzen wurde aus diesem Grunde von den obersten Gerichten für verfassungswidrig erklärt und aufgehoben[2]). Diese Mängel konnten erst in späteren Gesetzen behoben werden; zum Teil wurde auch die Verfassung abgeändert[3]). Allmählich fanden sich auch die Gerichte mit den kritischen Bestimmungen der Erbschaftsteuergesetze ab, so daß sie nicht mehr die Mängel, die die Steuer in einzelnen Fällen aufwies, dazu benutzten, um sie für ungültig zu erklären, sondern sich bemühten, eine Rechtfertigung der Steuer zu finden. Der Umschwung, der in dieser Hinsicht in der Haltung der Gerichte eintrat, war für die weitere Ausdehnung der Erbschaftsteuer von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Mit der Einbeziehung der direkten Linie in die Erbschaftsteuer folgen die amerikanischen Staaten der allgemeinen Ent-

[1]) Arizona 1912, Georgia, Indiana, Nevada 1913 (widerrufen 1925), Rhode Island 1916, Mississippi 1918, New Mexico 1919, South Carolina 1922.

[2]) Als verfassungswidrig wurden erklärt die Gesetze von Pennsylvania von 1897, Wisconsin von 1899, Minnesota von 1885, 1897, 1901 und 1902, von New Hampshire von 1878, zum Teil, weil eine Freilassung vorgesehen war bzw. weil sich diese auf den ganzen Nachlaß und nicht auf den einzelnen Erbteil erstreckte oder der gesamte und nicht nur der überschießende Betrag besteuert wurde. Die Gesetze von Ohio von 1894 und 1904 wegen des progressiven Tarifs bzw. der Ausdehnung der Steuer auf die direkten Erben.

[3]) Eine Abänderung der Verfassung wurde von Minnesota 1894 und 1905 und von New Hampshire 1903 vorgenommen.

wicklung, die sich in anderen Staaten mit ausgebildeten Steuersystemen bereits früher vollzogen hat. Darüber hinaus kommt der Erweiterung der Steuer jedoch noch eine besondere Bedeutung zu. Der leitende Gedanke bei der Ausdehnung der Steuer auf die direkten Verwandten ist ursprünglich der, durch sie die Steuer auf das bewegliche Vermögen zu ersetzen. Diese Tendenz ist deutlich in dem Entwurf von Massachusetts von 1889 und 1897 ausgesprochen. Hier tritt der Anschluß der Erbschaftsteuer an die bestehenden Vermögensteuern deutlich hervor. Wie oben ausgeführt wurde, bot die Schätzung des nicht greifbaren beweglichen Vermögens bei der Vermögensteuer Schwierigkeiten, so daß dieses sich in weitem Umfange der Steuer entziehen konnte. Da diese Möglichkeit bei einem Übergang des Vermögens im Todesfalle in bedeutend geringerem Maße besteht, suchte man das Vermögen nachträglich durch die Erbschaftsteuer zu treffen. Die Steuer erstreckte sich entsprechend in der Mehrzahl der Staaten anfangs nur auf das den direkten Verwandten anfallende bewegliche Vermögen[1]). Erst später wurde die Steuer allgemein auch auf das unbewegliche Vermögen ausgedehnt[2]). Noch mehr ist dieser Charakter der Steuer betont in dem Gesetz von Wisconsin von 1899. Dieses unterwirft nur das direkten Erben und Seitenverwandten anfallende bewegliche Vermögen der Steuer und zwar nur soweit es zu Lebzeiten des Erblassers nicht zur Vermögensteuer herangezogen worden ist. Derselbe Gedanke hat noch bis in die neueste Zeit der Steuer von Louisiana zugrunde gelegen, dessen Verfassung bestimmte, daß dasjenige Vermögen von der Erbschaftsteuer befreit sein sollte, das vor dem Erbanfall ordnungsgemäß versteuert worden war. Ebenso kommt er noch zum Ausdruck in dem Gesetz von Connecticut von 1918, das im analytischen Teil zu behandeln sein wird.

Der erste Versuch, die Steuer auch auf die direkte Linie auszudehnen, wurde von Massachusetts gemacht. Der 1889 eingebrachte Entwurf wurde jedoch abgelehnt. Mit mehr Erfolg durchgeführt wurde die Erweiterung der Erbschaftsteuer 1891 von New York, das die bisher freigelassenen direkten Erben

---

[1]) So die Steuern von New York, North Carolina 1901, Montana 1897, Michigan 1899, Pennsylvania, Gesetz von 1897, Wisconsin, Gesetz von 1899 und Minnesota, Gesetz von 1897. Sowohl bewegliches als auch Grundvermögen besteuern nur Connecticut, Illinois und Ohio, Gesetz von 1894.

[2]) New York 1903, Michigan 1903, Wisconsin 1903, Minnesota, Gesetz von 1901, North Carolina 1907.

mit einem Satze von 1% zur Steuer heranzog. Zunächst blieb New York jedoch mit der Einführung der Erbschaftsteuer für die direkte Linie noch allein. Die Versuche, die in den folgenden Jahren von einer Reihe von Staaten gemacht wurden, waren mehr oder weniger erfolglos. So wurden zwei von Pennsylvania und Iowa 1893 eingebrachte Entwürfe, die zugleich progressive Sätze für die direkte Linie vorsahen, von der Volksvertretung abgelehnt. Angenommen wurde 1893 die Vorlage in Michigan, die sich an das New Yorker Gesetz anschloß und 1894 in Ohio, die die direkte Linie gleichfalls progressiven Sätzen unterwarf. Die betreffenden Gesetze wurden jedoch für verfassungswidrig erklärt und aufgehoben. Der nächste Staat, der die Erweiterung der Erbschaftsteuer tatsächlich durchführte, war erst 1895 Illinois[1]). Außer New York und Illinois, deren Gesetze späteren Gesetzen zum Teil als Vorbild dienten[2]), dehnten in den folgenden Jahren eine Reihe anderer Staaten, die bereits eine Collateralsteuer besaßen, diese allgemein auf alle Erben aus[3]). Nicht alle Staaten jedoch, die die Erbschaftsteuer nach diesem Zeitpunkt einführten, bildeten sie in dieser Form aus. Zum Teil hielten sie auch weiterhin an der Collateralsteuer fest[4]), um erst später zu der allgemeinen Erbschaftsteuer überzugehen. Erstere ist etwa seit dem Jahre 1908 nicht mehr eingeführt worden. Diese Art der allgemeinen Erbschaftsteuer hat jetzt nahezu in allen Staaten Aufnahme gefunden. Eine Ausnahme machen nur die Staaten Maryland, New Hampshire und Oregon[5]).

Die Sätze, mit denen die neu in die Steuer einbezogenen direkten Erben belegt werden, sind zunächst nur unbedeutend. Allgemein werden sie mit einem proportionalen Satz von 1% besteuert, — für die Seitenlinie bleibt der bisherige Satz von 5% im wesentlichen bestehen — der erst allmählich erhöht wird[6]).

---

[1]) Abgelehnt bzw. für verfassungswidrig erklärt wurden noch die späteren Entwürfe von Colorado von 1897 und Massachusetts von 1897, und die Gesetze von Pennsylvania von 1897, Minnesota von 1897 und Wisconsin von 1899.

[2]) An das Gesetz von New York schlossen sich an die Gesetze von Michigan 1893, Montana 1897, Minnesota 1897 und Wisconsin 1899. Vgl. auch S. 14, Anm. 1.

[3]) Es folgten 1897 Connecticut, North Carolina und Montana und 1899 Michigan.

[4]) So Massachusetts, Tennessee 1891, New Jersey 1892, Ohio, Maine, California 1893, Missouri 1895 und 1899, Iowa, Vermont 1896.

[5]) Die vorher von New Hampshire eingeführte Steuer, die direkte Erben umfaßte und progressive Sätze vorsah, mußte 1925 fallen gelassen werden, da sie den Bestimmungen der Verfassung widersprach.

[6]) So der Tarif von New York und die an diesen anschließenden Tarife.

Durch die Erweiterung der Steuer auf die direkte Linie, die naturgemäß geringer belastet wird als die Seitenlinie, ergibt sich eine Einteilung der Steuerpflichtigen in zwei Klassen und damit, wenn auch in geringem Umfange, eine Progression der Sätze nach dem Verwandtschaftsgrad. Die Zahl der Klassen wird in der Folgezeit vermehrt, jedoch geht die Mehrzahl der Staaten über drei Klassen nicht wesentlich hinaus.

Die Versuche, den Tarif weiter auszubauen und eine Progression auch nach der Höhe der anfallenden Beträge durchzuführen, scheiterten zunächst. Ein dahingehender Gesetzentwurf, der 1893 in Nebraska eingebracht wurde, wurde abgelehnt. Dasselbe Schicksal teilten zwei Entwürfe von Pennsylvania und Iowa[1]), durch die die direkte Linie der Steuer unterworfen und diese zugleich progressiv ausgestaltet werden sollte. Ein Gesetz von Ohio, das die direkten Erben einer progressiven Steuer unterwarf, wurde 1894 angenommen, im nächsten Jahre jedoch aus diesem Grunde für verfassungswidrig erklärt. Missouri, das eine geringe Progression in seiner Collateralsteuer 1895 vorsah, mußte diese 1897, da verfassungswidrig, wieder fallen lassen. Mit größerem Erfolge führte in demselben Jahre Illinois die Progression in seinem Tarife ein. Allerdings war sie zunächst auf entfernte Verwandte und Fremde beschränkt. Daneben blieben die proportionalen Sätze für die direkte Linie und nähere Verwandte bestehen. Die Sätze betrugen in den ersten beiden Klassen 1% und 2% und stiegen in der dritten Klasse von 3—6%[2]). Eine gewisse Progression wurde in den ersten Klassen indirekt dadurch bewirkt, daß hohe Freilassungen vorgesehen waren[3]). Die verfassungsmäßige Gültigkeit des Gesetzes, das als eines der bedenklichsten bezeichnet wurde, das auf dem Gebiete zu finden sei, wurde stark angefochten[4]). Durch die Entscheidungen des obersten Gerichtes des Staates sowie des Bundes ist seine Verfassungsmäßigkeit jedoch bestätigt worden. Die Steuer von Illinois wurde in der Folgezeit von einer Reihe von Staaten als Vorbild

[1]) Pennsylvania 1893 und Iowa 1892/93.

[2]) Die Steuer betrug auf alle Erbschaftsbeträge

bis	10 000 $	3%
über	10 000—20 000 „	4%
„	20 000—50 000 „	5%
„	50 000 „	6%

[3]) Diese betrugen in der ersten Klasse 20 000 $ und in der zweiten Klasse 2000 $.

[4]) Blakemore and Bancroft, a. a. O., S. 406.

übernommen[1]). Als erster Staat dehnte nach dem Vorgang von North Carolina 1901—1903 Wisconsin 1903 die Progression erfolgreich auch auf die näheren Verwandten aus, nachdem ein dahingehender Versuch New Yorks 1897 gescheitert war. Dieses Gesetz, das sich von allen früheren durch seinen wissenschaftlichen Charakter auszeichnete[2]), wurde für die spätere Gesetzgebung von maßgebender Bedeutung. Es ist unverkennbar stark von dem Gesetz von North Carolina beeinflußt, das wiederum auf die Bundessteuer von 1898 zurückgeht. Besonders sind die Unterschiede hinsichtlich des Tarifes nicht erheblich. Der Grundsatz der Progression ist hier zum ersten Male in vollem Umfange verwirklicht. Zudem ist die Gliederung des Tarifes eine weitgehende. Sowohl in der Berücksichtigung des Verwandtschaftsmomentes als auch in der Einteilung des Besteuerungsquantums geht diese über das allgemeine Maß hinaus. Der Tarif sieht eine Einteilung der Steuerpflichtigen in fünf Klassen vor. Desgleichen wird das Besteuerungsquantum in fünf Abschnitte zerlegt. Auch die Sätze sind gegenüber den von anderen Staaten erhobenen stark gesteigert. Sie betragen in der ersten Klasse 1—3 % und steigen in den übrigen Klassen auf das eineinhalb- bis fünffache an, so daß der Satz in der letzten Klasse eine Höhe von 15 % erreicht. Der Tarif Wisconsins gibt die Richtung an, in der sich die Entwicklung der Steuer weiter bewegt. Hinsichtlich seiner Gliederung wird der Tarif nur von wenigen Staaten überholt. Dagegen macht sich insbesondere in der letzten Zeit die Tendenz bemerkbar, die Sätze der Steuer weiter stark anzuziehen.

Auch in anderer Richtung wurde der Umfang der Erbschaftsteuer wesentlich erweitert. In dieser Hinsicht ist bemerkenswert die Ausdehnung des Kreises der steuerpflichtigen Übertragungen, in die insbesondere Schenkungen, die in Erwartung des Todes gemacht wurden, einbezogen wurden. Parallel damit geht das Bestreben der Staaten, die Steuer dadurch weiter auszubauen, daß ihr neue Vermögenskomplexe erschlossen wurden. Insbesondere wurde erfolgreich der Versuch gemacht, den Nachlaß von Nichtresidenten in die Steuer einzubeziehen. Mit diesen Maßnahmen gingen die Staaten bereits bis an die Grenze des verfassungsmäßig Möglichen. Zu einem nicht geringen Teil ist auf diese Erweiterung der Steuer sicherlich die in den letzten Jahrzehnten zu verzeichnende

[1]) So von Colorado 1901, Nebraska 1901, Oregon 1903, South Dakota 1905 und Arkansas 1907.

[2]) Huebner, a. a. O., S. 542.

außerordentliche Steigerung des Ertrages der Steuer zurückzuführen.

Eine gänzlich neue Tendenz in der Entwicklung der Erbschaftsteuer in den Einzelstaaten stellt die Einführung der Nachlaßsteuer durch Rhode Island (1916) dar, mit der dieses an die Seite von Utah trat. Dem Beispiel Rhode Islands folgten in den nächsten Jahren noch einige andere Staaten[1]). Bisher trug die Erbschaftsteuer in den Unionstaaten den ausgesprochenen Charakter einer Erbanfallsteuer. Insofern ging die Entwicklung hier einen Weg, der vollkommen von dem der englischen Erbschaftsteuer, deren Schwergewicht immer mehr auf die Nachlaßsteuer gelegt wurde, verschieden war. Vorläufig ist der Einfluß, den die Form der Nachlaßsteuer auf die Gesamtgestaltung der Erbschaftsbesteuerung in den Unionstaaten ausübt, jedoch ziemlich gering. Sie ist durchaus noch als Einzelerscheinung anzusehen, die kein abschließendes Urteil über den künftigen Verlauf der Entwicklung zuläßt.

[1]) Die Nachlaßsteuer wurde noch von Mississippi 1918, Oregon 1919 und New York 1925 übernommen. Auf eine Darstellung der Steuer an dieser Stelle kann verzichtet werden, da ausführlich auf sie im analytischen Teil eingegangen wird.

C. Analytischer Teil.

I. Allgemeine Grundlinien der Erbschaftsbesteuerung der Einzelstaaten.

Nachdem die Entwicklung der Erbschaftsteuer in den Vereinigten Staaten in ihren Grundzügen kurz skizziert worden ist, kann in den Hauptgegenstand der Arbeit, die Untersuchung der gegenwärtigen Verfassung der Steuer eingetreten werden.

Von den 48 Staaten der Nordamerikanischen Union besitzen 45 eine Erbschaftsteuer. Dazu kommen außerdem die Territorien Hawaii, Alaska, die Philippinen und Porto Rico. Eine Ausnahme machen nur die Staaten Alabama, Florida und Nevada[1]). Das Schwergewicht der einzelstaatlichen Erbschaftsbesteuerung ist im Gegensatz zu der des Bundes auf die Erbanfallsteuer gelegt[2]). In dieser Form ist die Erbschaftsteuer von der überwiegenden Mehrzahl aller Staaten ausgebildet. Gegenüber der Erbanfallsteuer tritt die Nachlaßsteuer in den Einzelstaaten an Bedeutung wesentlich zurück. Lediglich eine Steuer auf den Nachlaß erheben nur Utah und neuerdings auch Mississippi. Rhode Island sowie die übrigen Staaten, die noch eine Nachlaßsteuer besitzen, verbinden diese mit der Erbanfallsteuer[3]). Die Nachlaßsteuer hat hier lediglich den Charakter einer Ergänzungsteuer. Ihre Bedeutung liegt darin, daß sie das Vermögen, das außerdem

[1]) Alabama sieht in der Verfassung wohl die Einführung einer Erbschaftsteuer vor, doch unter solchen Beschränkungen, daß die Steuer praktisch ohne Bedeutung sein würde. Durch die Verfassung ist die Einführung einer direkten Erbschaftsteuer verboten und der Satz einer Collateralsteuer auf 2,5% beschränkt. Florida nahm im Jahre 1924 einen Verfassungszusatz an, durch den die Erhebung von Einkommen- und Erbschaftsteuern untersagt wird. Diese Maßnahme verfolgte hauptsächlich den Zweck, Kapital von außerhalb in den Staat zu ziehen. Ebenso war dieser Gesichtspunkt maßgebend für die Abschaffung der Erbschaftsteuer in Nevada.

[2]) Die letzte Änderung hat die Bundesnachlaßsteuer durch das Gesetz von 1926 erfahren. Danach ist die 1924 eingeführte Schenkungsteuer weggefallen. Die Sätze sind durchgestaffelt und steigen von 1% für Nachlässe bis 50 000 $ bis 20% für Nachlässe über 10 000 000 $.

[3]) Mississippi, Oregon, New York.

von der Erbanfallsteuer getroffen wird, vorbelastet bzw. wie im Falle von New York die großen Nachlässe einer höheren Belastung unterwirft.

Ebenso stellen eine Ergänzung der Erbanfallsteuer die von einzelnen Staaten erhobenen Sondererbschaftsteuern dar. Die Struktur dieser Steuern ist wesentlich durch ihre Begründung bestimmt.

Eine solche Spezialsteuer ist die von einigen Staaten erhobene Steuer von im Staate belegenen beweglichen Vermögen von Nichtresidenten[1]). Dieser Steuerform liegt der leitende Gedanke zugrunde, die konfiskatorische Wirkung der Doppelbesteuerung zu beseitigen, die eintreten muß, wenn das im Staate belegene bewegliche Vermögen von Nichtresidenten zur Erbschaftsteuer herangezogen wird[2]). Aus diesem Grunde ist dieser Teil des Nachlasses aus der allgemeinen Erbanfallsteuer herausgenommen und einer besonderen Steuer unterworfen. Sie unterscheidet sich von der Erbanfallsteuer wesentlich dadurch, daß das Verwandtschaftsmoment bei der Bemessung der Steuer vollkommen unberücksichtigt bleibt und das betreffende Vermögen mit einem einheitlichen Satz belegt wird. Die Steuer hat also lediglich die Aufgabe, das nicht von der Erbanfallsteuer betroffene Vermögen von Nichtresidenten zu erfassen.

Wesentlich verschieden davon ist die von Connecticut erhobene Sondersteuer „auf unversteuertes Vermögen von Verstorbenen". Sie wird nur von demjenigen Teil des nachgelassenen Vermögens erhoben, der zu Lebzeiten des Erblassers nicht ordnungsgemäß versteuert worden ist. Ihrer Natur nach ist diese Steuer auf den Nachlaß eine nachträgliche Vermögensteuer, wie sie früher ähnlich auch in anderen Staaten bestand[3]).

Neben der Nachlaß- und Erbanfallsteuer ist eine selbständige Schenkungsteuer im Rahmen der Erbschaftsbesteuerung, durch die Zuwendungen unter Lebenden erfaßt würden, in keinem der Staaten ausgebildet. Diese werden in die Erbanfall- bzw. Nachlaßsteuer einbezogen. Außer dem Übergang durch Erbschaft sind auch andere Vermögensübertragungen in weitem Umfange der Steuerpflicht unterworfen. Durch diese Erweiterung der Steuerpflicht wird eine Umgehung der Steuer unmöglich gemacht.

[1]) New Hampshire 1921, Virginia 1922, Kentucky 1924, California 1925, New York 1922 und Connecticut.

[2]) Das Problem der Doppelbesteuerung wird in einem späteren Kapitel eingehend behandelt.

[3]) Vgl. auch die Erbanfallsteuer von Louisiana bis 1922.

II. Steuerpflichtige Vermögensübertragungen.

In erster Linie erfaßt die Erbschaftsteuer naturgemäß den Vermögensübergang im Erbfalle, wobei es grundsätzlich ohne Belang ist, ob es sich dabei um eine Erbanfall- oder Nachlaßsteuer handelt. Ebenso ist es in der Regel ohne Bedeutung, ob die Erbschaft auf Testament oder Intestaterbrecht beruht. Aus naheliegenden Gründen geht der Umfang der Erbschaftsteuer in allen Staaten über den Rahmen des Erbüberganges hinaus und erfaßt auch andere Vermögensübertragungen, soweit sie dazu dienen sollen, die Erbschaftsteuer zu umgehen. Diese Ergänzung der Erbschaftsteuer ist notwendig, weil eine selbständige Schenkungsteuer im Rahmen der Erbschaftsbesteuerung, wie sie andere Staaten besitzen[1]), die eine solche anderweitige Vermögensübertragung zum Zwecke der Umgehung der Erbschaftsteuer treffen würde, in den Unionstaaten nicht besteht. Solange die Erbschaftsteuer noch auf den Erbübergang beschränkt war, war es ein aussichtsloser Kampf, den die Steuerbehörden gegen die Umgehung der Steuer führten. Das ging so weit, daß der Erfolg der Steuer durch diesen Mangel der Gesetzestechnik ernstlich in Frage gestellt war. Endlich sah sich die Gesetzgebung genötigt, dem gegenüberzutreten. Dem Übergang durch Erbschaft wurden hinsichtlich der Steuerpflicht auch Schenkungen und andere Zuwendungen gleichgestellt. Den ersten Schritt in der Richtung einer Erweiterung der Gesetze machte New York, das 1891 in die Erbschaftsteuer auch Schenkungen einbezog, wenn diese vom Erblasser zu Lebzeiten Dritten „in Erwartung des Todes" (in contemplation of death) gemacht wurden. Diese Klausel wurde in der Folgezeit — nachdem sie auch von den Gerichtshöfen nach anfänglichem Zögern gebilligt worden war — von einem großen Teil der Staaten in ihre Gesetze übernommen. Sie wird im allgemeinen in der Weise kommentiert, daß der Begriff „in contemplation of death" keineswegs auf „Schenkungen von Todeswegen" beschränkt ist, sondern vielmehr alle Vermögensübertragungen erfaßt, die unter Umgehung eines steuerpflichtigen testamentarischen oder Intestaterbganges diesen ersetzen sollen.

Später wurde diese Bestimmung noch in mehrfacher Hinsicht ergänzt. Um bestehende Härten zu mildern, wurde sie dahin eingeschränkt, daß als steuerpflichtig nur Schenkungen angesehen werden, die ohne eine „entsprechende" oder „angemessene" Ver-

[1]) Siehe auch die Bundesschenkungsteuer von 1924.

gütung in Geld oder Geldeswert erfolgt sind[1]). Vielfach wird noch die weitere Einschränkung gemacht, daß ein wesentlicher Teil des Vermögens des Erblassers auf diese Weise übertragen sein muß[2]). Da im Einzelfalle schwer festzustellen ist, wann eine Zuwendung in Erwartung des Todes gemacht worden ist und wann nicht, ist von einer Reihe von Staaten[3]) der weitere Zusatz getroffen, daß zu Lebzeiten von dem Erblasser gemachte Zuwendungen in jedem Fall als in Erwartung des Todes vorgenommen gelten sollen, wenn sie innerhalb einer bestimmten, im Gesetz festgelegten Frist vor dem Tode des Erblassers erfolgt sind und nicht das Gegenteil erwiesen ist. Im einzelnen ist dieser Zeitraum außerordentlich verschieden bemessen. Er beträgt in der Regel 1 oder 2 Jahre, bewegt sich jedoch in einigen Fällen zwischen 90 Tagen und 6 Jahren. Wyoming und Massachusetts lassen solche Übertragungen überhaupt steuerfrei, wenn sie mehr als 3 bzw. 2 Jahre vor dem Tode des Erblassers liegen. Unter die „in contemplation of death"-Klausel fällt auch die Einsetzung eines Treuhänders, die vom Erblasser zu Lebzeiten vorgenommen wird.

Ebenso wie Schenkungen „in Erwartung des Todes" sind steuerpflichtig solche, deren Vollzug bis zum Ableben des Erblassers aufgeschoben ist, oder für die er sich das Recht der Nutzung bis zu seinem Tode vorbehalten hat.

In welcher Form die Zuwendung erfolgt, ist in allen Fällen ohne Belang. Die Steuer erstreckt sich sowohl auf notariell beurkundete und schriftliche Übertragungen, wie auch formlose und gemischte Schenkungen. Während in der Regel solche anderweitigen Übertragungen mit denselben Sätzen besteuert werden wie Erbschaften, unterliegen sie in New Mexico außerdem einer Zuschlagsteuer. Der allgemeine Satz erhöht sich in diesem Fall für Angehörige der 1. Klasse um $1^1/_2\,\%$ und für die übrigen Erben um $3\,\%$.

Mit diesen Maßnahmen war jedoch die Möglichkeit der Umgehung der Steuer keineswegs beseitigt. Die Gesetze boten noch andere Lücken, die den Kennern des Rechtes auch weiterhin Mittel und Wege eröffneten, das Vermögen der Erbschaftsteuer zu entziehen. „Da

[1]) California, Colorado, Delaware, Georgia, Kansas, Maine, Massachusetts, Nevada, Rhode Island, Vermont und Wisconsin.

[2]) Arkansas und West Virginia besteuern Schenkungen, wenn sie den Betrag von 500 $ übersteigen. North Carolina unterwirft solche der Steuer, wenn sie mehr als 3% des Vermögens ausmachen.

[3]) U. a. Connecticut, Kansas, Massachusetts, Michigan, Missouri, New Jersey, New York, North Carolina, Ohio, West Virginia und Wisconsin.

eine Form der Steuerumgehung nach der anderen akut wurde, gingen die einzelstaatlichen Gesetzgebungen systematisch dazu über, mehr oder weniger wirksame Gegenmaßregeln zu ergreifen[1])." In erster Linie richteten sich diese gegen die auf Grund einer Bestimmungsvollmacht vorgenommenen Übertragungen, die insbesondere dem Zwecke der Steuerumgehung dienten. New York unterwarf in dem Gesetz von 1897 zuerst solche Übertragungen der Erbschaftsteuer. Heute ist diese Bestimmung, obgleich sie in New York in der Folgezeit für verfassungswidrig erklärt wurde, praktisch von allen Unionstaaten übernommen. Die Ausübung der Vollmacht durch die berechtigte Person oder Körperschaft gilt danach in demselben Maße als steuerpflichtiger Vorgang, wie wenn das betreffende Vermögen unmittelbar dem Bevollmächtigten gehört hätte und von diesem der dritten Person durch Testament vermacht worden wäre. Wenn die Vollmacht in der hierfür vorgeschriebenen Zeit von dem Bevollmächtigten ganz oder teilweise nicht ausgeübt wird, gilt eine steuerpflichtige Übertragung in demselben Umfange als vorliegend, als wenn der in diesem Falle Berechtigte das betreffende Vermögen von dem Bevollmächtigten durch Testament erhalten hätte. Ähnlich wie New Mexico auf Schenkungen (vgl. S. 19) erhebt Rhode Island bei dieser Art der Vermögensübertragung einen Zuschlag zu der Normalsteuer. Und zwar erhöht sich der allgemeine Steuersatz für bewegliches Vermögen, das der Bestimmungsvollmacht eines Nichtresidenten unterliegt, wenn letzterem die Vollmacht von einem im Staate Ansässigen übertragen worden ist, um 2 %.

Ein anderer Weg, der von den Erbschaftsteueranwälten eingeschlagen wurde, um die Erbschaftsteuer zu umgehen, war der, dem Nachlaß die Form eines Gemeinschaftsvermögens zu geben, das in dem gemeinsamen Besitz des Erblassers und der in Aussicht genommenen Erben steht und im Falle des Todes des ersteren in den Alleinbesitz der überlebenden Beteiligten übergeht. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei Vermögen, das im gemeinschaftlichen Besitz von Eheleuten steht. Im Falle des Todes des einen Ehegatten tritt hier der überlebende in den Gesamtbesitz ein. Auch diese Formen des „transfer by survivorship" mußten infolgedessen von den Staaten in den Rahmen der Erbschaftsteuergesetze einbezogen werden. Zuerst geschah dies in West Virginia im Jahre 1907. Seitdem ist diese Erweiterung von der Mehrzahl der Staaten vorgenommen worden.

[1]) Shultz, a. a. O., S. 113 f.

Im Anfang war das Vorgehen der Gesetzgebung in dieser Richtung ziemlich extrem. Dem Beispiel New Yorks folgend, wurde der gesamte Betrag eines Gemeinschaftsvermögens der Steuer unterworfen, ohne Rücksicht darauf, ob der überlebende Teil dazu beigetragen hatte oder nicht. Eine gewisse Verbesserung bedeutete die in späteren Gesetzen vorgesehene Bestimmung, daß Gemeinschaftsvermögen nur zur Hälfte zur Steuer heranzuziehen seien[1]). Die beste Lösung ist wohl die in neuerer Zeit von einigen Staaten gewählte, grundsätzlich den ganzen Betrag eines solchen Vermögens der Steuer zu unterwerfen, „als ob es in vollem Umfange dem verstorbenen Teilhaber gehört hätte und von diesem durch Testament dem überlebenden Teil vermacht worden wäre" und nur denjenigen Teil davon auszunehmen, „von dem nachgewiesen werden kann, daß er ursprünglich dem überlebenden Teilhaber und niemals dem Verstorbenen gehört hat[2])". Dieselbe Bestimmung besteht z. T. für Bankdepots, die entweder an beide Teilhaber, oder nach dem Tode des einen Teils an den Überlebenden auszahlbar sind.

In den Kreis der bisher genannten steuerpflichtigen Übertragungen gehören auch die Ausübung eines Widerrufs- oder Abänderungsrechtes, das sich der Erblasser vorbehalten hat, sowie Renten und Nutznießungsrechte, die einer Person lebenslänglich oder für eine Reihe von Jahren ausgesetzt sind sowie Auflagen.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß der Möglichkeit, die Erbschaftsteuer dadurch zu umgehen, daß der Erbe mit der Regelung des Nachlasses betraut und ihm an Stelle des Vermächtnisses ein Betrag als Entschädigung ausgesetzt wird, durch die Bestimmung begegnet wird, daß Vermächtnisse an Testamentsvollstrecker, die über eine angemessene Entschädigung hinausgehen, der Steuer unterliegen.

III. Die Erbanfallsteuer.

a) Die objektive Steuerpflicht.

Bei der Festsetzung der Steuerpflicht wird von den Unionstaaten — entsprechend der Mehrzahl der ausländischen Staaten — in erster Linie an den Wohnsitz bzw. den Aufenthaltsort des Erblassers angeknüpft und nicht, wie es vielleicht näherliegend er-

[1]) So u. a. Arizona, Arkansas, Idaho, Louisiana, Kentucky, Montana, New Mexico, Wisconsin. Vielfach ist in diesen Fällen die Möglichkeit, auch ein anderes Anteilsverhältnis an dem Vormögen anzunehmen, offen gelassen.

[2]) Indiana, Iowa, New Jersey, New York, Oregon, Tennessee.

scheinen könnte, dieser das Verhältnis der Erben zum Staate zugrunde gelegt. Als Ergänzung kommt daneben vielfach auch der Grundsatz, die Steuerpflicht von dem Belegenheitsorte des Nachlaßvermögens abhängig zu machen, zur Anwendung. Das bedeutet, daß das Schwergewicht bei der Normierung der Steuerpflicht auf das objektive Moment gelegt ist. Das genannte Verfahren hat den Vorteil, daß der Staat die Möglichkeit des Eingriffes in das Vermögen besitzt und so Machtmittel in der Hand hat, die pflichtmäßige Abführung der Steuer zu erzwingen. Das amerikanische Erbrecht kommt dieser Regelung in gewisser Weise entgegen. Es ist ein Grundsatz des letzteren, daß im Falle des Todes einer Person der Nachlaß nicht unmittelbar in den Besitz der Erben übergeht, sondern daß es hierzu der Mitwirkung eines Testamentsvollstreckers bzw. Nachlaßverwalters bedarf, der die Hinterlassenschaft übernimmt und zur Verteilung bringt. In seiner Hand wird also das Vermögen vereinigt. Da hierdurch die Erfassung des Nachlasses sehr erleichtert ist, liegt es nahe, diesen zum Ausgangspunkt für die Steuerpflicht zu nehmen. Bestimmt ist der Nachlaß im allgemeinen durch den Wohnsitz des Erblassers bzw. den Belegenheitsort. Beide Gesichtspunkte kommen, wie bereits erwähnt, bei der Abgrenzung der objektiven Steuerpflicht in der Regel nebeneinander zur Anwendung. Das Primäre ist hierbei das Prinzip des Wohnsitzes.

Die Terminologie der einzelnen Gesetze ist in diesem Punkte nicht ganz einheitlich. Es kommen sowohl die Ausdrücke „Residence“ als auch „Domicile“ zur Anwendung, die jedoch annähernd in der gleichen Bedeutung gebraucht werden. Von Wichtigkeit ist hingegen die Frage, welcher Ort als Wohnsitz des Erblassers angenommen wird, der seines dauernden Wohnsitzes oder jeweils der seines Aufenthaltes zur Zeit seines Todes. Auch hier ist die Gesetzgebung noch nicht zu einheitlichen Grundsätzen gekommen. Infolgedessen kann es gelegentlich zu Doppelbesteuerungen kommen, wenn zwei Staaten den Wohnsitz des Erblassers für sich in Anspruch nehmen. Im allgemeinen geht die Praxis dahin, der Bestimmung des Wohnsitzes den Willen des Erblassers zugrunde zu legen. Diese Regelung ist auch von New York und Colorado in ihre Gesetzgebung übernommen: „Als ‚resident‘ und nicht als ‚nonresident‘ des Staates New York soll jede Person gelten .... die sich durch formelle Urkunde, die innerhalb eines Jahres vor ihrem Tode ausgefertigt ist, oder durch Testament als ‚resident‘ oder als Staatsangehöriger bezeichnet...“ Zum Teil ist auch die Bestimmung ge-

troffen, daß eine Person nach bestimmter Zeit des Aufenthaltes in dem Staate dort Wohnsitz erlangt. Die betreffende Bestimmung lautet bei New York: Als „resident" gilt jede Person, die innerhalb der letzten 2 Jahre vor ihrem Tode während und für den größeren Teil der Zeit von 12 aufeinander folgenden Monaten im Staate gewohnt hat[1]).

Durchbrochen wird das erstgenannte Prinzip dadurch, daß vielfach für einzelne Vermögensteile die Steuerpflicht in Verbindung mit dem Belegenheitsorte gebracht wird. Hauptsächlich ist dies der Fall bei Grundvermögen, das allgemein von dem Staate besteuert wird, in dem es belegen ist. Die Annahme dieses Grundsatzes entspringt weniger der Absicht, auch den Nachlaß von Nichtresidenten zur Steuer heranzuziehen, wenn er auch in dieser Weise mit erfaßt wird; sie trägt vielmehr der Sonderstellung des Grund und Bodens Rechnung. Dem entspricht es, daß auf der anderen Seite der Wohnsitzstaat auf die Besteuerung des außerhalb des Staates belegenen Grundbesitzes von Residenten verzichtet. — Allerdings ist in letzterer Hinsicht der Grundsatz nicht immer konsequent durchgeführt.

Keine so weitgehende Übereinstimmung herrscht unter den verschiedenen Staaten der Union hinsichtlich der Ausdehnung des erwähnten Grundsatzes auf das bewegliche Vermögen. Dieser steht in absolutem Gegensatz zu der bisher geltenden Fiktion, daß das bewegliche Vermögen der Person folge. Je komplizierter die Vermögensverhältnisse in der Zeit der Kapitalwirtschaft wurden, um so weniger konnte letztere aufrechterhalten werden. Heute ist es das in Effekten angelegte Vermögen, — darunter insbesondere die Schuldverschreibungen der Gesellschaften —, das neben dem Grundvermögen hauptsächlich Bedeutung hat. Der industriellen Entwicklung entsprechend konzentrierten sich die Kapitalmassen größtenteils in den östlichen Staaten. Die weniger kapitalreichen Staaten sind infolgedessen darauf angewiesen, für ihre Investierungen fremdes Kapital heranzuziehen. So kommt es, daß die Inhaber der von Gesellschaften z. B. der Weststaaten ausgegebenen Schuldverschreibungen zum großen Teil Angehörige fremder Einzelstaaten sind, die ihren Wohnsitz nicht im Staate haben. Das Festhalten an dem Grundsatz, der Steuerpflicht den Wohnsitz zugrunde zu legen, — das gilt nicht nur für die Erbschaftsteuer, sondern auch für die Einkommensteuer —, würde für die Schuldnerstaaten gleich-

[1]) In jedem Falle als Residenten gelten Staatsangehörige, auch wenn sie sich außerhalb des Staates aufhalten.

bedeutend sein mit dem Verzicht, einen wesentlichen Teil des in der Wirtschaft arbeitenden Kapitals zur Tragung der staatlichen Lasten heranzuziehen. Unter diesen Umständen gingen die Staaten in wachsendem Maße dazu über, hinsichtlich der Steuerpflicht des beweglichen Vermögens von Nichtresidenten den Belegenheitsort zum Ausgangspunkt zu nehmen.

Im einzelnen ist die Vereinigung der beiden Grundsätze des Wohnsitzes und des Belegenheitsortes in verschiedener Weise durchgeführt. Die Mehrzahl der Staaten stimmen darin überein, daß sie außer dem Vermögen von Residenten, abgesehen von geringen Einschränkungen, den gesamten im Staate belegenen oder der Rechtsprechung des Staates unterworfenen Nachlaß von Nichtresidenten der Steuerpflicht unterwerfen. Im Falle des Nachlasses von Residenten geht die Steuer hierbei über den Rahmen des im Staate belegenen Vermögens hinaus. Und zwar umfaßt sie in der Regel auch das außerhalb des Staates befindliche bewegliche Vermögen von Residenten, jedoch nicht den Grundbesitz. Vielfach ist in den Gesetzen der letztere nicht besonders ausgenommen. Es entspricht jedoch der allgemeinen Praxis, das außerhalb des Staates belegene nichtbewegliche Vermögen nicht zur Steuer heranzuziehen. Nur vereinzelt wurde von einigen Staaten der Versuch gemacht, diesen Teil des Nachlasses von Residenten in die Steuer einzubeziehen. Einzelne Staaten weichen insofern etwas von der allgemeinen Regel ab, als sie den Kreis des steuerpflichtigen außerhalb des Staates belegenen Vermögens von Residenten noch enger fassen und nur das nicht greifbare bewegliche Vermögen, in das auch Bargeld und Depots einbegriffen sind, der Steuer unterwerfen, während greifbares bewegliches Vermögen steuerfrei ist[1]). Außerdem ist grundsätzlich das gesamte im Staate belegene Vermögen von Nichtresidenten, umfassend Grundbesitz sowie greifbares und nichtgreifbares Vermögen, in die Steuer einbezogen. Gewisse Abweichungen bestehen nur hinsichtlich der Besteuerung der Schuldverschreibungen von Körperschaften, die jedoch an dem Grundprinzip nichts Wesentliches ändern. Sie kommen dadurch zustande, daß einzelne Staaten den Begriff des im Staate belegenen Vermögens sehr weit fassen. Von dem greifbaren beweglichen Vermögen, das das gesamte bewegliche

[1]) Arizona, Arkansas, Indiana, Maine, Montana, North Dakota, West Virginia und Wisconsin. Voraussetzung ist z. T., daß das genannte Vermögen außerhalb des Staates zur Steuer herangezogen wird und von dem betreffenden Staate die gleiche Vergünstigung gewährt wird.

Hab und Gut umfaßt, sind zum Teil ausgenommen Bargeld und Despositengelder in Banken[1]). Das nicht greifbare bewegliche Vermögen umfaßt im wesentlichen Effektenbesitz, Obligationen, Schuldverschreibungen und Hypotheken. Hierunter nehmen eine besondere Stellung ein die Schuldverschreibungen der Körperschaften. Für diese gilt in der Regel der Grundsatz, daß nur die Schuldverschreibungen von Gesellschaften der Steuer unterworfen werden, die in dem betreffenden Staate organisiert sind. Eine kleine Zahl von Staaten geht jedoch über diesen Rahmen hinaus und besteuert auch die zu dem Nachlaß eines Nichtresidenten gehörigen Schuldverschreibungen von nicht im Staate organisierten Gesellschaften, die nur vorübergehend innerhalb des Staates gehalten werden oder dort deponiert sind; allerdings meistens mit der Modifikation, daß die betreffenden Gesellschaften Vermögensbesitz im Staate haben[2]). Dieselbe Politik wurde ursprünglich noch von einer Reihe anderer Staaten befolgt[3]), jedoch infolge der Ablehnung, die sie von seiten der Gerichte erfuhr, wieder aufgegeben.

In einigen Staaten[4]) ist eine Befreiung des im Staate belegenen beweglichen Vermögens von Nichtresidenten vorgesehen, unter der Voraussetzung, daß der Wohnsitzstaat eine gleiche Vergünstigung gegenüber den Angehörigen des ersten Staates gewährt. Durch diese Maßnahme soll einer Doppelbesteuerung begegnet werden (vgl. das Kapitel über Doppelbesteuerung).

Von den übrigen Staaten wird das im Staate belegene Vermögen von Nichtresidenten nur in beschränktem Umfange zur Steuer herangezogen. So besteuern Rhode Island und Vermont lediglich den im Staate belegenen Grundbesitz; das bewegliche Vermögen von Nichtresidenten ist gänzlich von der Steuerpflicht ausgenommen. Eine Ausnahme macht Rhode Island nur, wenn es sich um bewegliches Vermögen handelt, das der Bestimmungsvollmacht eines Nichtresidenten unterliegt und letzterem die Vollmacht von einem im Staate Ansässigen übertragen worden ist[5]).

[1]) California, New York, North Dakota und Tennessee.

[2]) Arizona, Arkansas, Kentucky, Louisiana, Texas und West Virginia. Die Größe dieses Besitzes wird zum Teil der Berechnung des Effektenkapitals zugrunde gelegt.

[3]) Illinois, Iowa, Montana, Nevada, New York, North Carolina, North Dakota und Wisconsin.

[4]) California, Colorado, Connecticut, Illinois, Maine, Massachusetts, New Hampshire, New Mexico, New York, North Dakota, Ohio, Oregon, Pennsylvania, Tennessee.

[5]) In diesem Falle wird außerdem ein Zuschlag zu dem Normalsteuersatz erhoben.

Außer dem Grundbesitz ziehen Delaware, Georgia, Nebraska und Wyoming auch das im Staate belegene bewegliche Vermögen von Nichtresidenten zum Teil zur Steuer heran. Die Steuerpflicht erstreckt sich in diesem Falle auch auf das greifbare bewegliche Vermögen. Dagegen unterliegt ihr nicht der Aktienbesitz von Nichtresidenten an inländischen Gesellschaften. Offenbar haben sich die Staaten bei dieser Maßnahme von dem Bestreben leiten lassen, durch steuerliche Begünstigung des Kapitalbesitzes fremdes Kapital zur Anlage in inländischen Unternehmungen anzuregen. Hinsichtlich des Umfanges der Steuerpflicht des Nachlasses von im Staate Ansässigen stimmen die genannten Staaten mit den übrigen überein.

In diesem Zusammenhange sind noch diejenigen Staaten zu erwähnen, die das im Staate belegene bewegliche Vermögen von Nichtresidenten einer besonderen Steuer unterwerfen[1]). Dieses ist entsprechend von der Erbanfallsteuer ausgenommen (vgl. S. 42 f.).

Eine besondere Stellung nimmt Maryland ein, das bei der Bestimmung der Steuerpflicht den Wohnsitz des Erblassers unberücksichtigt läßt und lediglich das Belegenheitsprinzip zur Anwendung bringt. Danach ist steuerpflichtig das innerhalb des Staates belegene Vermögen, gleichgültig, ob von Residenten oder Nichtresidenten herrührend. Die Steuerpflicht erstreckt sich jedoch ähnlich wie bei Delaware nicht auf Aktienbesitz von Nichtresidenten an inländischen Gesellschaften.

b) Die subjektive Steuerpflicht.

Gegenüber der objektiven tritt die subjektive Seite der Steuerpflicht an Bedeutung zurück. Es ist dies dadurch bedingt, daß zum Ausgangspunkt für die Normierung der Steuerpflicht der Nachlaß genommen ist, worauf in dem vorhergehenden Abschnitt bereits hingewiesen wurde. Das Verhältnis der Erben zum Staat ist auf die Steuerpflicht ohne Einfluß. Diese ist, soweit sie sich auf das Steuersubjekt bezieht, eine Funktion der objektiven Steuerpflicht. Subjektiv steuerpflichtig ist, abgesehen von wenigen Ausnahmen, jeder, der einen Teil eines steuerpflichtigen Nachlasses erwirbt. Hierbei ist es ohne Belang, ob der Erwerber Staatsangehöriger oder Nichtstaatsangehöriger ist, oder ob er seinen Wohnsitz im Staate hat oder nicht. Danach besteht durchaus die Möglichkeit, daß ein Inländer, dem eine Erbschaft zufällt, der

[1]) New Hampshire, Virginia, Kentucky, California, New York und Connecticut.

Steuerpflicht nicht unterliegt, wenn es sich nämlich um einen ausländischen, von einem Nichtresidenten herrührenden Nachlaß handelt. Dieses dürfte jedoch der einzige Fall sein.

Die subjektive Steuerpflicht ist eine doppelte; und zwar sind steuerpflichtig nicht nur die Erben, sondern auch der Testamentsvollstrecker bzw. Nachlaßverwalter. Zunächst richtet sich die Steuerpflicht naturgemäß gegen die Erben. Sie erstreckt sich hierbei auf alle Arten von Personen, sowohl physische als auch juristische. Ebenso wird ein Unterschied zwischen Verwandten und Nichtverwandten nicht gemacht. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Staaten zieht die direkte Linie ebenso wie die Seitenlinie und Fremde zur Steuer heran. Eine Ausnahme machen einzig Maryland, New Hampshire und Oregon, die die Collateralsteuer beibehalten haben[1]). In diesen Staaten ist die Steuerpflicht auf die Seitenlinie und Nichtverwandte beschränkt. Die direkte Linie, Eltern, Ehegatten und Kinder, sowie Nachkommen gerader Linie sind von ihr ausgenommen. Dadurch, daß gerade die wichtigste Gruppe der Erben von der Steuerpflicht nicht erfaßt wird, ist die Ertragsfähigkeit der Steuer naturgemäß stark beeinträchtigt und ihr die finanzielle Bedeutung zum großen Teil genommen.

Im Gegensatz zu anderen Staaten sind in den Unionstaaten im allgemeinen öffentliche Körperschaften sowie gemeinnützige Institutionen von der Steuerpflicht befreit. Diese werden nur von einzelnen Staaten zur Steuer herangezogen[2]). Zum Teil genießen sie in letzterem Falle allerdings hinsichtlich des Steuersatzes im Tarif eine gewisse Vergünstigung[3]).

Die von den übrigen Staaten gewährte Befreiung findet meistens nur auf inländische öffentliche Körperschaften und Einrichtungen Anwendung. Zu ersteren rechnen außer dem Staat die nachgeordneten politischen Körperschaften und Gemeindeverbände. Vereinzelt sind auch besondere öffentliche Einrichtungen und Anstalten wie Schulbezirke, Hospitäler, Bibliotheken usw. in

---

[1]) Vgl. S. 12. Bei Oregon wird die direkte Linie jedoch von der Nachlaßsteuer erfaßt.

[2]) Sowohl öffentliche Körperschaften als auch gemeinnützige Institutionen besteuert Texas. Nur die letzteren werden von Maryland, Nebraska und New Mexico in die Steuer einbezogen.

[3]) So werden sie von New Jersey in Kl. 2 und von Texas in Kl. 1 besteuert; ähnlich auch Kentucky.

die Befreiung einbezogen[1]). Voraussetzung ist aber, daß sie keinem Erwerbszwecke dienen. Der Kreis der von der Steuerpflicht befreiten gemeinnützigen Institutionen ist von den einzelnen Staaten sehr verschieden gefaßt. In erster Linie sind von der Erbschaftsteuerpflicht diejenigen Körperschaften ausgeschlossen, die besonders durch Gesetz von jedweder Steuerpflicht überhaupt befreit sind. Außerdem erstreckt sich die Befreiung vor allem auf Einrichtungen, die mildtätige, erzieherische oder religiöse Zwecke verfolgen. Darüber hinaus sind von einzelnen Staaten noch andere Zweckgesellschaften von der Steuerpflicht ausgenommen, so Gesellschaften zur Förderung historischer Zwecke, literarische, wissenschaftliche und vaterländische Gesellschaften sowie Beerdigungsgesellschaften[2]).

Praktisch ist die subjektive Steuerpflicht von den Erben auf den Nachlaßverwalter übertragen. Diesem und nicht dem Erben ist in der Regel von dem Gesetz die Verpflichtung auferlegt, die Steuer zu bezahlen. Die Gründe für diese Maßnahme sind steuertechnische. Und zwar hängt das damit zusammen, daß zur Grundlage für die objektive Steuerpflicht der Nachlaß genommen ist. Die Erhebung der Steuer muß in diesem Falle einsetzen, solange die Hinterlassenschaft der Gerichtsbarkeit des Staates unterworfen und seinem Zugriff erreichbar ist. Wenn der Nachlaß erst in die Hände der Erben übergegangen ist, besteht die Möglichkeit, daß er außerhalb des Staates in Sicherheit gebracht wird. Um dem vorzubeugen, ist die Regelung getroffen, daß der Nachlaßverwalter die Steuern von den einzelnen Erbteilen abzuziehen hat, ehe er diese an die Berechtigten ausliefert. Wenn das Vermögen nicht in Geld besteht, hat er den fälligen Betrag von den Erben einzuziehen. Darüber hinaus steht ihm das Recht zu, den Nachlaß soweit notwendig zu veräußern, um die für die Zahlung der Steuer erforderlichen Barmittel zu beschaffen. Der Nachlaßverwalter ist deswegen die geeignete Persönlichkeit, weil der Nachlaß immer durch seine Hände geht. In jedem Fall ist der Übergang eines Nachlasses an die Mitwirkung eines Nachlaßverwalters gebunden. Außerdem ist dieser allein verfügungsberechtigt über das Vermögen. Die Steuerpflicht des Nachlaßverwalters ist nur eine mittelbare. Der Erbe gelangt in den

---

[1]) Colorado, Iowa, Kentucky, Montana, New York, Ohio, Vermont.

[2]) Delaware, Kansas, Georgia, Iowa, Minnesota, New Hampshire, New York, South Carolina, West Virginia.

Besitz des Vermögens erst dann, wenn die Steuer hierfür bereits entrichtet ist. Er hat mit der Regelung der Steuer also meistens gar nichts zu tun.

Eine Ausnahme bildet der Fall, daß es sich um Vermächtnisse handelt, die nicht durch die Hand des Nachlaßverwalters gehen. Hauptsächlich sind das solche, die auf Grundvermögen ruhen oder aus letzterem ausgezahlt werden sollen. Im allgemeinen ist in diesem Fall der Erbe verpflichtet, den Betrag der Steuer bei der Auszahlung des Vermächtnisses zurückzubehalten. Allerdings hat er ihn nicht unmittelbar an die Staatskasse, sondern an den Nachlaßverwalter abzuführen. Insofern sich das Gesetz im wesentlichen an den Erben wendet, tritt dieser bei letzterer Regelung als Steuersubjekt mehr in den Vordergrund.

Die subjektive Steuerpflicht wird wirksam ergänzt durch eine persönliche Haftpflicht, die in ihrem Umfang ganz der erstgenannten entspricht. Da dem Nachlaßverwalter die Verpflichtung obliegt, die Steuer zu bezahlen, ist er natürlich in erster Linie für den Steuerbetrag haftbar. Außerdem ist jedoch auch der Erbe für die von dem betreffenden Erbteil zu entrichtende Steuersumme bis zu ihrer Bezahlung haftpflichtig.

c) Der Tarif.

Am meisten kommt die Vielgestaltigkeit der einzelstaatlichen Erbschaftsteuern im Tarif zum Ausdruck. Zwar ist der Grundsatz der Progression, der die Ausgestaltung des Tarifes in entscheidender Weise beeinflußt, nahezu allen Tarifen gemeinsam. Jedoch bestehen hinsichtlich des Umfanges, in dem dieser durchgeführt ist, in den einzelnen Staaten weitgehende Verschiedenheiten.

Eine Progression ist im Erbanfallsteuertarif nach zwei Richtungen hin durchgeführt. Die Höhe des Steuerbetrages wird einmal nach dem Grade der Verwandtschaft, in dem der Erbe zu dem Erblasser steht, zum anderen nach der Höhe des anfallenden Betrages verschieden bemessen. Der Tarif ist also zweidimensional. Das vorhandene Vermögen des Erben bleibt bei der Festsetzung des Steuersatzes unberücksichtigt.

Der persönlichen Leistungsfähigkeit der Erben ist in dem Tarif in weitestem Maße durch Abzüge von dem Besteuerungsquantum Rechnung getragen[1]). Diese sind in der Regel gleich-

[1]) Keine Freistellungen gewähren New Hampshire und Pennsylvania.

falls nach dem Grade der Verwandtschaft abgestuft. Durch die Gewährung von Freistellungen ist naturgemäß eine indirekte Progression bedingt, die jedoch gegenüber der direkten Progression an Bedeutung zurücktritt.

Vollständig aus dem allgemeinen Rahmen fallen nur Maryland und New Hampshire heraus. Der Tarif dieser Staaten weist keinerlei Gliederung auf, weder nach dem Verwandtschaftsmoment, noch nach der Höhe des anfallenden Betrages. Alle, außer den von der Steuerpflicht überhaupt befreiten direkten Erben, Eltern, Ehegatten und Deszendenten, werden in einer Klasse besteuert. Ebenso ist der Satz für alle Erbschaftsbeträge ohne Rücksicht auf ihre Höhe derselbe (5%).

Ein Steueraufstieg nach dem Grade der Verwandtschaft ist in gewissem Umfange von allen Staaten vorgesehen. Auch diejenigen Tarife, die im übrigen proportionale Sätze aufweisen, staffeln diese verschieden nach Verwandtschaftsklassen. Die Differenzierung nach dem Verwandtschaftsgrad ist in den Unionstaaten eine verhältnismäßig geringe. Sie berücksichtigt im wesentlichen nur die großen Verwandtschaftsgruppen. Die Mehrzahl der Staaten geht über drei Klassen nicht hinaus.

Eine Reihe von Staaten hat sogar noch die Zweigliederung der Verwandtschaftsbeziehungen beibehalten, die sich ganz natürlich aus der Entwicklung der allgemeinen Erbschaftsteuer aus der Collateralsteuer ergab. Durch die Ausdehnung der Steuer auf die direkten Erben traten neben die Seitenverwandten, die vorher mit einem einheitlichen Satz besteuert wurden, als besondere Klasse die bisher von der Steuer befreiten Personen, für die ein niedrigerer Satz vorgesehen war. Entsprechend sind bei dieser Einteilung in der ersten Klasse im allgemeinen aufgeführt Aszendenten, Deszendenten und Ehegatten. Hinsichtlich der ersteren ist von den Unionstaaten in der Regel kein Unterschied im Steuersatz gemacht. Gewisse Verschiedenheiten bestehen bezüglich der Behandlung der Geschwister und Schwiegerkinder sowie deren Nachkommen. Diese werden teils der ersten, teils der zweiten Klasse zugerechnet[1]). Den direkten Erben werden meist angenommene Kinder gleichgestellt.

---

[1]) Geschwister in der zweiten und Schwiegerkinder in der ersten Klasse besteuern Pennsylvania und Vermont. Von Rhode Island werden beide Verwandtengruppen der ersten Klasse zugezählt. Umgekehrt verfahren New Mexico und Tennessee.

Der Normalfall ist der, daß die Erben in drei Klassen gegliedert werden. Bei dieser Art der Einteilung sind in der ersten Klasse die direkten Verwandten, in der zweiten Klasse die näheren Seitenverwandten und in der dritten Klasse entfernte und Nichtverwandte zusammengefaßt. Im übrigen bestehen verschiedene Möglichkeiten, die neu hinzugekommene Klasse auszugestalten. Zum Teil werden in ihr Geschwister und Schwiegerkinder aufgeführt. Die erste Klasse umfaßt dann nur die nächsten Verwandten, während die entfernteren Grade, Geschwister der Eltern und Geschwisterkinder in der dritten Klasse eingeordnet sind[1]). Im anderen Falle ist der Umfang der ersten Klasse weitergefaßt, so daß sich die zweite Klasse im wesentlichen auf Geschwister der Eltern und Geschwisterkinder erstreckt. Die übrigen Seiten- und Nichtverwandten sind dann in der dritten Klasse zusammengefaßt[2]).

Nur ein Teil der Staaten geht in der Differenzierung der Steuerpflichtigen über drei Klassen hinaus. Diese unterscheiden im Tarif vier bzw. fünf Klassen. Die Vermehrung der Zahl der Klassen ist im wesentlichen dadurch bedingt, daß die Differenzierung in den entfernteren Verwandtschaftsgraden weitergeführt ist. Bei dem Vierklassensystem sind im allgemeinen Geschwister der Eltern sowie deren Nachkommen aus der letzten Klasse herausgenommen und gesondert aufgeführt[3]). Soweit die Tarife fünf Klassen vorsehen, ist die letzte Klasse noch einmal geteilt und für Geschwister der Großeltern und deren Nachkommen eine besondere Klasse gebildet[4]). Abweichend hiervon ist von Kansas, Minnesota und South Dakota dem Tarif eine besondere Klasse für die Ehefrau und die Kinder des Erblassers vorangestellt.

Von einzelnen Staaten wird ein Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Erben gemacht[5]). Letztere werden in einer besonderen Klasse zusammengefaßt — in Iowa sind für Ausländer sogar zwei Klassen vorgesehen — und mit höheren

---

[1]) Arkansas, Connecticut, New Jersey, New York, Oklahoma und Ohio, ähnlich auch Louisiana und Virginia.

[2]) Illinois, Nebraska, ähnlich Delaware, Maine, Kentucky, North Carolina, South Carolina und Washington.

[3]) California, Colorado, Georgia, Montana, Texas, West Virginia und Wisconsin.

[4]) Arizona, Idaho, Indiana, North Dakota.

[5]) Iowa, Michigan, Hawaii.

Sätzen belegt. Hinsichtlich der inländischen Erben ist eine geringe Differenzierung durchgeführt. Diese werden in zwei Klassen, wie oben angegeben, eingeteilt.

Eine solche unterschiedliche Behandlung ausländischer Erben ist verfassungsrechtlich durchaus zulässig. Diese Befugnis der Staaten wird nur eingeschränkt durch das dem Bunde vorbehaltene Recht, mit ausländischen Staaten Verträge abzuschließen, durch die Ausländern dieselbe Behandlung eingeräumt wird wie Inländern. Hinsichtlich der Angehörigen solcher Staaten findet die obige Regelung keine Anwendung.

Ebenfalls nach dem Grade der Verwandtschaft sind die Freistellungen gestaffelt. Während in früheren Gesetzen zum Teil nur eine einzige Befreiung für den gesamten Nachlaß gewährt wurde, sind die Staaten jetzt allgemein zu dem System der individuellen Befreiungen übergegangen. Und zwar sind solche in der Regel für die einzelnen Verwandtschaftsklassen vorgesehen. Der Begründung der Freistellung, durch die eine Anpassung der Steuer an die durch den Tod des Erblassers bedingten Verhältnisse der Erben ermöglicht werden soll, entspricht es, daß diese nur den nächsten Verwandtschaftsklassen eingeräumt wird. Im Gegensatz dazu ist von den Unionstaaten vielfach für alle Klassen eine Freistellung vorgesehen[1]).

Mit der obigen Begründung hängt es auch zusammen, daß die Befreiung, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, nicht auf die Klasse als Ganzes angewandt werden darf, sondern bei den einzelnen Erben berücksichtigt werden muß. Von der Mehrzahl der Staaten ist dies auch so durchgeführt. Einige Staaten machen jedoch eine Ausnahme[2]). In diesem Falle ist der Betrag der Freistellung immer gleich, ohne Rücksicht darauf, ob von einer Klasse ein oder mehrere Erben vorhanden sind. Für den Staat ist die letztere Form allerdings die vorteilhaftere. Wenn die einzelnen Erben Freistellungen erhalten, besteht die Gefahr, daß durch Verteilung des Nachlasses auf eine größere Anzahl von Erben der Betrag der Steuer vermindert wird.

Von einer Reihe von Staaten werden die Freistellungen noch weiter innerhalb der näheren Verwandtschaftsklassen gestaffelt und den einzelnen Verwandtschaftsgraden besondere Freistellungen zugeordnet. Die Folge ist eine gewisse Differenzierung der Sätze

[1]) Streng durchgeführt nur von Georgia, Vermont, Washington.

[2]) Connecticut, New Mexico, Tennessee, Washington und in gewissem Umfange auch Rhode Island.

innerhalb der betreffenden Klassen, durch die die Klasseneinteilung, die, wie oben bereits ausgeführt, eine verhältnismäßig geringe ist, zum Teil ergänzt wird. Insbesondere ist die Witwe des Erblassers günstiger gestellt und ihr eine höhere Freistellung eingeräumt[1]). Zum Teil erstreckt sich diese auch mit auf die minderjährigen Kinder[2]). Nur ausnahmsweise ist sie dagegen auf den Ehegatten ausgedehnt[3]).

Der Betrag der Freistellung gelangt bei allen Erbschaftsbeträgen zum Abzug, ohne Rücksicht auf ihre Höhe. Nur ausnahmsweise ist noch die Bestimmung beibehalten, daß Erbschaften, die den Betrag der Freistellung übersteigen, in voller Höhe steuerpflichtig sind[4]).

Der von den Unionstaaten als Freistellung gewährte Betrag ist nicht unerheblich. Er beträgt in der ersten Klasse in der Regel etwa 10 000 $[5]). Nur in einzelnen Fällen ist eine höhere Freistellung vorgesehen[6]). Auf der anderen Seite ist sie zum Teil auch niedriger bemessen[7]). Die übrigen Staaten führen innerhalb der ersten Klasse eine Staffelung der Freistellungen durch, wobei jedoch hinsichtlich ihrer Höhe keinerlei Einheitlichkeit besteht. Der für die Witwe zugelassene Abzug bewegt sich in den verschiedenen Staaten zwischen 25 000 $ und 3000 $. Außerordentlich hoch ist er von Kansas bemessen, wo er nicht weniger als 75 000 $ beträgt. Teilweise ist die für die Witwe vorgesehene Freistellung auch minderjährigen Kindern und dem Ehegatten eingeräumt. Soweit für erstere ein besonderer Abzug festgesetzt ist, bewegt sich dieser zwischen 5—7500 $[8]). In den Fällen, in denen die Ehefrau und die Kinder des Erblassers überhaupt in einer besonderen Klasse besteuert werden, ist eine Differenzierung

---

[1]) So bei Arizona, Colorado, Indiana, Kentucky, Michigan, Montana, North Carolina, Oklahoma, West Virginia und Wisconsin.

[2]) So bei Arkansas, California, Idaho, Ohio.

[3]) So von Missouri, North Dakota und South Carolina.

[4]) So u. a. von Colorado Kl. 3 und 4, Iowa Kl. 2, Maryland, Michigan, Nebraska Kl. 3 und New Jersey Kl. 2 und 3.

[5]) Connecticut, Massachusetts, Nebraska, New Mexico, Tennessee, Vermont, Virginia, Washington und Wyoming.

[6]) Iowa 15 000 $; Illinois 20 000 $; Rhode Island 25 000 $; Texas 25 000 $.

[7]) Louisiana, New Jersey, Ohio, Hawaii 5000 $; Delaware 3000 $. Maine und New York räumen die Freistellung von 10 000 bzw. 5000 $ innerhalb der ersten Klasse nur den näheren Verwandten ein und gewähren in allen anderen Verwandtschaftsklassen einen einheitlichen Abzug von 500 $.

[8]) Indiana, North Carolina, North Dakota und South Carolina.

der Freilassungen in der ersten Klasse naturgemäß nicht durchgeführt. Außer den genannten Personen sind in einzelnen Fällen noch Eltern und direkte Vorfahren sowie Geschwister besonders genannt. Die Freistellungen für die übrigen Angehörigen der ersten Klasse betragen in der Regel 5—2000 $. In einigen Fällen, in denen sie für die oben behandelten begünstigten Personen besonders hoch festgesetzt sind, sind die Abzüge auch hier diesen angepaßt.

In den anderen Klassen bewegen sich die Freistellungen zwischen 2000 $ und 100 $. Außer der Freilassung wird von einigen Staaten noch ein Abzug für die der Witwe bzw. dem Witwer nach gemeinem Recht vorbehaltenen Vermögensteile vorgesehen.

Durch die Gewährung der Freistellungen wird indirekt eine Progression erzielt, die neben der durch die Staffelung der Tarifsätze bedingten hergeht. Diese ist vor allem dann von Bedeutung, wenn es sich um Tarife handelt, denen noch proportionale Sätze zugrunde liegen. Weiterhin spielt sie eine Rolle in den Fällen, in denen die Freistellungen innerhalb einzelner Klassen gestaffelt sind, worauf oben bereits hingewiesen wurde. Die Wirkung der indirekten Progression ist natürlich von der Höhe der Freistellung abhängig. Hauptsächlich macht sie sich bei den kleinen und mittleren Erbschaftsbeträgen geltend.

In den meisten Staaten wird die Progression nach dem Verwandtschaftsgrade ergänzt durch eine solche nach der Höhe des anfallenden Betrages. Zu diesem Zwecke ist das Besteuerungsquantum in eine Anzahl von Stufen eingeteilt, denen steigende Sätze zugeordnet sind. Nur wenige Staaten machen eine Ausnahme hiervon und halten noch an proportionalen Sätzen fest[1]). Die übrigen Staaten nehmen eine Gliederung des Besteuerungsquantums vor. Allerdings erstreckt sie sich bei einem Teil von ihnen nur auf einzelne Klassen, während in den übrigen Klassen proportionale Sätze vorgesehen sind. In der Mehrzahl dieser Fälle ist die Staffelung nach der Höhe des anfallenden Betrages in der ersten Klasse durchgeführt[2]). Eine gewisse Sonderstellung nehmen die Tarife von Iowa, Michigan und Hawaii ein, die, wie bereits oben erwähnt, einen Unterschied zwischen

[1]) Außer Maryland und New Hampshire, die bereits vorher behandelt wurden, sind dies Pennsylvania, New Mexico und Wyoming.

[2]) Vermont, New Jersey. Im Gegensatz dazu ist die Staffelung von Nebraska in der letzten Klasse durchgeführt.

inländischen und ausländischen Erben machen. Proportionale Sätze finden bei ihnen nur auf letztere Anwendung, während in den übrigen Klassen eine Staffelung des Besteuerungsquantums vorgesehen ist. In der Regel ist die Staffelung des Erbschaftsbetrages in den verschiedenen Klassen dieselbe. Nur von einer kleinen Zahl von Staaten ist sie nicht einheitlich durch den ganzen Tarif durchgeführt.

Von wesentlicher Bedeutung für den Verlauf der Progression ist einmal die Höhe des Besteuerungsquantums, bis zu dem die Staffelung der Erbschaftsbeträge durchgeführt ist, und zum anderen die Zahl und damit zusammenhängend die Länge der Abschnitte.

Auf die kleinen Erbschaftsbeträge beschränkt ist die Staffelung bei Louisiana, Nebraska und Oregon. Der Höchstsatz findet hier schon auf Beträge über 20000 $ bzw. 50000 $ Anwendung[1]). Louisiana sieht eine weitere Gliederung des Betrages unter 20000 $ nicht vor, sondern besteuert diesen mit einem einheitlichen Satz. Die Wirkung dieses Tarifes ist also im wesentlichen die eines proportionalen mit einer geringen Degression. Im Gegensatz dazu teilen Nebraska und Oregon den Betrag bis 50000 $ in vier bzw. fünf und sieben Abschnitte. Die Länge der einzelnen Abschnitte ist infolgedessen gering.

Ebenfalls noch auf die kleinen bzw. mittleren Erbschaftsbeträge erstreckt sich die Staffelung in den Tarifen, die das Besteuerungshöchstquantum, von dem ab der Satz proportional verläuft, bei 100000 $ erreichen[2]). Die Zahl der Abschnitte beträgt ähnlich wie bei Nebraska drei bzw. vier, die entsprechend eine größere Länge haben.

Die Mehrzahl der Staaten erreichen den Höchstsatz bei 200000 $ bis 500000 $. Die Zahl der Abschnitte ist in diesen Fällen zum Teil heraufgesetzt. Sie beträgt im allgemeinen fünf bis sechs. Die größeren Beträge werden vielfach auch in sieben bis acht Abschnitte eingeteilt[3]). In der Regel setzt die Progression erst bei Beträgen über 25000 bzw. 50000 $ ein. In höherem Maße ist den kleinen und mittleren Erbschaften bei der Differenzierung des Besteuerungsquantums von North Carolina, Klasse 2 und 3, und Colorado Rechnung getragen. Der Betrag bis 50000 $ wird von ersterem in drei und von letzterem in vier Abschnitte zerlegt.

---

[1]) Bei Louisiana wird in der dritten Klasse der Höchstsatz sogar schon bei 5000 $ erreicht.

[2]) So Maine, Minnesota, Montana, Oklahoma und South Dakota.

[3]) Colorado, Iowa, North Dakota, Washington und West Virginia.

Einzelne Staaten führen noch eine weitere Staffelung des Besteuerungsquantums durch und dehnen diese bis 1 000 000 $ aus[1]). Allerdings ist sie zum Teil auf bestimmte Klassen beschränkt. Im Gegensatz dazu ist die Zahl der Abschnitte verhältnismäßig gering. Nur Arkansas, Massachusetts und Texas sehen eine größere Anzahl von Abschnitten vor. Diese entfallen zum Teil auf die kleinen und mittleren Erbschaftsbeträge.

Je nachdem, ob es sich um einen proportionalen oder progressiven Tarif handelt, ist der ganzen Klasse bzw. jedem Abschnitt des Besteuerungsquantums eine Tarifzahl zugeordnet. Die Tarifzahlen bestehen in allen Fällen in Steuersätzen; Steuerbetragstarife kommen nicht vor.

Hinsichtlich der Ausgestaltung des progressiven Tarifes gibt es zwei Möglichkeiten. Einmal können sich die Steuersätze auf das ganze ihnen zugeordnete Besteuerungsquantum beziehen. Dieses sogenannte Durchrechnungsverfahren ist nur von Colorado und Maine durchgeführt. Ihm steht das Durchstaffelungsverfahren gegenüber, das von den Staaten allgemein übernommen ist. Danach wird das Besteuerungsquantum in einzelne Abschnitte zerlegt, auf die die jeweils zugeordneten Sätze Anwendung finden. Der dem Besteuerungsquantum zugeordnete Satz gibt also in letzterem Falle nicht die tatsächliche Belastung an. Diese ist in Wirklichkeit niedriger. Für die Beurteilung der Tarifsätze ist die Berücksichtigung dieses Momentes von großer Wichtigkeit.

Nicht unter demselben Gesichtspunkte wie die progressiven sind die proportionalen Sätze zu beurteilen. Letztere sind naturgemäß im allgemeinen niedriger als die progressiven Sätze. Allerdings kommt es hierbei auch auf die Verwandtschaftsklasse an. In der Regel beträgt der proportionale Satz für direkte Erben 1 bzw. 2 %. Für entferntere Verwandte und Fremde ist er auf 5 % erhöht. Bedeutend ist die Spannung zwischen den beiden Klassen bei Pennsylvania, das Sätze von 2 und 10 % erhebt. Ebenso geht New Jersey über die allgemeinen Sätze hinaus, das in der dritten Klasse 8 % vorsieht. Außerordentlich hoch sind zum Teil die proportionalen Sätze, mit denen, wie bereits oben erwähnt, ausländische Erben von Hawaii, Iowa und Michigan belegt werden. Diese betragen 10, 20 und 25 %.

Die progressiven Tarife weichen hinsichtlich der Höhe der Sätze sehr erheblich voneinander ab. Letztere steht in engem Zu-

[1]) Arkansas, Massachusetts, North Carolina Kl. 1, Rhode Island, Texas, Virginia Kl. 1.

sammenhang mit dem Aufbau der Progression. Danach lassen sich die Tarife einteilen in solche mit gleichmäßiger bzw. wenig beschleunigter Progression und solche mit lebhaft beschleunigter Progression. In ersterem Falle besteht eine Gesetzmäßigkeit im Aufbau der Progression nicht. Der Zusammenhang zwischen den einzelnen Klassen ist bei diesen Tarifen nur ein loser. Die Progression schreitet ziemlich gleichmäßig durch den ganzen Tarif fort oder ist in den einzelnen Klassen nur wenig beschleunigt. Die Tarife dieser Gruppe halten sich auch bei einer größeren Anzahl von Klassen und Abschnitten in ihren Höchstsätzen in mäßigen Grenzen. Eine gewisse Übereinstimmung besteht hinsichtlich der Sätze in der ersten Klasse, die sich im allgemeinen zwischen 1—5% bewegen. Etwas niedriger sind nur die Sätze von Rhode Island und Maine[1]). Zum Teil gehen die Sätze für die übrigen Verwandtschaftsgrade nur wenig über diese hinaus. Sie liegen hier in der höchsten Klasse etwa zwischen 5—9%[2]). Die tatsächliche Belastung ist eine noch geringere. Sie beträgt bei New York — und ähnlich bei den anderen der genannten Staaten — in den drei Klassen bei einem Besteuerungshöchstquantum von 200000 $ 0,83—2,31%, 1,96—3,37% und 4,9—6,36%. Allerdings ist hierbei immer zu berücksichtigen, daß der Höchstsatz von den einzelnen Staaten zum Teil bei ganz verschiedenen Beträgen erreicht wird und auch danach die Schwere der Belastung eine ganz verschiedene ist. Von einer Reihe von Staaten sind die Sätze in den entfernteren Verwandtschaftsgraden höher festgesetzt. Diese erreichen Höchstsätze von 10—15%[3]). Entsprechend ist auch die tatsächliche Belastung in den betreffenden Klassen eine höhere. Sie steigt bei South Carolina bzw. North Carolina in der letzten Klasse auf 10,06% (bei 300000 $) bzw. 12,43% (bei 500000 $).

Im Gegensatz zu den vorherbehandelten ist bei der Mehrzahl der übrigen Tarife eine gewisse Gesetzmäßigkeit in dem Aufbau der Progression zu beobachten. Zugleich ist diese verbunden mit einer lebhaften Beschleunigung der Progression. Zwischen den Sätzen der einzelnen Klassen besteht in diesem Fall ein enger Zusammenhang. Sie sind regelmäßig auf die Sätze der ersten Klasse, die sog. „primary rates" aufgebaut. Und zwar betragen

[1]) Bei Maine ist zu berücksichtigen, daß der Tarif durchgerechnet ist.

[2]) Connecticut, Delaware, Maine, New York und Rhode Island.

[3]) Massachusetts, Michigan, North Carolina, Ohio, Oklahoma, South Carolina und Tennessee.

die Sätze der folgenden Klassen ein Vielfaches der Grundsätze. Die Tarife dieser Gruppe erreichen zum Teil ganz andere Höchstsätze als die oben behandelten, obwohl beide in den Sätzen der ersten Klasse im wesentlichen noch übereinstimmen. In weit höherem Maße als bei den Tarifen der ersten Gruppe kommt hier die Zahl der Klassen und Abschnitte, in die der Tarif jeweils gegliedert ist, zur Geltung. Die Sätze der ersten Klasse liegen zum Teil etwas höher als bei den vorgenannten Tarifen. Sie steigen hier bis 7 und 10 %[1]. In den übrigen Klassen betragen die Sätze im allgemeinen das Zwei- bis Fünffache der Grundsätze. Besonders groß ist der Abstand zwischen den einzelnen Klassen nur bei Georgia, das in den folgenden Klassen das Drei- bis Siebenfache der Grundsätze erhebt. Je nach der Höhe der Ausgangssätze erreichen die Staaten ganz verschiedene Höchstsätze. Zunächst ist der Unterschied gegenüber den Sätzen der vorigen Gruppe noch nicht sehr erheblich. Zum Teil bewegen sich diese in der letzten Klasse zwischen 15 und 20 %[2]. Eine Reihe von Staaten geht über die genannten Sätze wesentlich hinaus[3]. Sie erreichen Sätze von 25 % und mehr. Am höchsten sind diese in West Virginia, Wisconsin und Arkansas, wo sie in der letzten Klasse bis 35 bzw. 40 % steigen. Entsprechend den steigenden Sätzen nimmt auch die tatsächliche Belastung zu. Doch wird der Unterschied zwischen dieser und den im Tarif angegebenen Sätzen immer erheblicher. Während sie bei Idaho in der letzten Klasse noch 11,62 % beträgt (bei 500 000 $), ist der entsprechende Satz bei Arizona und Missouri 18,25 bzw. 20,74 %. Die höchste Belastung erreichen Wisconsin und Arkansas mit 29,19 und 32,14 %.

Zu erwähnen sind noch einige Tarife, die ebenfalls eine lebhaft beschleunigte Progression aufweisen, die aber nicht vollständig regelmäßig aufgebaut sind bzw. die überhaupt keine Gesetzmäßigkeit im Verlaufe der Progression erkennen lassen[4]. Diese erreichen in ihren Sätzen gleichfalls eine beträchtliche Höhe. Die Endsätze in der ersten Klasse steigen hier zum Teil bis 15 %. Entsprechend hoch bewegen sich die Sätze in den übrigen Klassen. Washington erreicht sogar in der letzten Klasse

[1]) Arkansas, West Virginia, Wisconsin.

[2]) Idaho, Indiana, Minnesota, Montana, North Dakota und South Dakota.

[3]) Arizona, Arkansas, Georgia, Missouri, West Virginia und Wisconsin.

[4]) California, Colorado, Illinois, Kansas, Kentucky, Oregon, Texas, Virginia, Washington.

denselben Höchstsatz wie Wisconsin. Trotz der teilweisen Übereinstimmung der Sätze ist die tatsächliche Belastung Washingtons jedoch wesentlich niedriger als die Wisconsins. Sie steigt von 4,8% in der ersten Klasse für den Betrag von 500000 $ gegenüber 7,27% bei Wisconsin bis 22,7% in der dritten Klasse. Die Belastung der übrigen Tarife ist eine verhältnismäßig niedrigere. Von Virginia wird eine bestimmte Höchstgrenze festgesetzt, über die der Betrag der Steuer in keinem Falle hinausgehen darf. Der Gesamtbetrag der zur Erhebung kommenden Steuer soll in diesem Fall 4000000 $ nicht übersteigen. Wenn die nach dem Tarif für den gesamten Nachlaß errechnete Summe 4000000 $ übersteigt, haben die Erben nur den Teil des auf sie entfallenden Betrages der Steuer zu entrichten, der dem Verhältnis der festgesetzten Summe an dem Gesamtbetrage entspricht.

Eine Sonderstellung unter den behandelten Staaten nehmen Colorado und Maine ein, insofern, als diese im Tarif das Durchrechnungsverfahren anwenden. Die Sätze dieser Tarife sind infolgedessen ganz anders zu bewerten als die der übrigen Tarife. Sie geben bereits die tatsächliche Belastung an. Daher kommt es, daß die Sätze gegenüber denen anderer Tarife niedriger erscheinen.

IV. Die Nachlaßsteuer.

Zwischen der Nachlaßsteuer und der Erbanfallsteuer bestehen in verschiedener Hinsicht Berührungspunkte, die sich aus der Verbindung der beiden Steuerformen miteinander ergeben. Die Grundsätze, die in beiden Fällen zur Anwendung kommen, stimmen in weitem Umfange überein. Als erstes sind die Grundlagen der Nachlaßsteuer zum Teil ähnliche wie die der Erbanfallsteuer. Wie bereits eingangs ausgeführt wurde, geht der Umfang auch der Nachlaßsteuer über den Rahmen des Erbschaftsvermögens hinaus. Sowohl Rhode Island als auch Oregon und New York knüpfen in dieser Hinsicht an die Erbanfallsteuer an. Aber auch Utah und Mississippi dehnen die Nachlaßsteuer ausdrücklich auf die übrigen Vermögensübertragungen aus, die der Umgehung der Steuer dienen können.

Ebenso sind für die Abgrenzung der objektiven Steuerpflicht dieselben Gesichtspunkte maßgebend wie bei der Erbanfallsteuer. Es ist ganz natürlich, daß in diesem Falle von dem Verhältnis des Erblassers zum Staate ausgegangen wird. Und zwar ist es wieder der Wohnsitz des Erblassers, an den die Steuerpflicht anknüpft. Daneben kommt außerdem auch der

Grundsatz, die Steuerpflicht von dem Belegenheitsort des Nachlasses abhängig zu machen, zur Anwendung. Rhode Island und entsprechend Oregon schließen sich in der Abgrenzung der objektiven Steuerpflicht für die Nachlaßsteuer an die Erbanfallsteuer an. Danach ist der Steuerpflicht das gesamte von einem Residenten herrührende Vermögen unterworfen. Ausgenommen ist allein der außerhalb des Staates gelegene Grundbesitz. Von Oregon ist außerdem die Steuerpflicht auf den gesamten der Rechtsprechung des Staates unterworfenen Nachlaß von Nichtresidenten ausgedehnt. Hierin ist einbezogen Aktienbesitz an inländischen Gesellschaften. Abweichend davon ist bei Rhode Island der Nachlaß von Nichtresidenten nur in beschränktem Umfange steuerpflichtig. Die Steuerpflicht erstreckt sich hier nur auf das innerhalb des Staates belegene Grundvermögen; das bewegliche Vermögen von Nichtresidenten ist von der Steuer befreit.

New York unterscheidet sich von den beiden vorgenannten Staaten dadurch, daß die Nachlaßsteuer nur auf den Nachlaß von Residenten Anwendung findet, während der Nachlaß von Nichtresidenten dieser Steuer nicht unterliegt. Der Umfang der Steuerpflicht im Falle des Nachlasses von Residenten ist derselbe wie bei der Erbanfallsteuer. Er umfaßt außer dem gesamten im Staate belegenen Nachlaß auch das außerhalb des Staates belegene Vermögen mit Ausnahme des Grundbesitzes.

Utah und Mississippi gehen in dem Umfange der Steuerpflicht über Oregon hinaus. Sie unterwerfen auch den Aktienbesitz von Nichtresidenten an ausländischen Gesellschaften der Nachlaßsteuer, wenn diese Vermögen im Staate haben[1]).

Die Verpflichtung, die Steuer zu bezahlen, ist ähnlich wie bei der Erbanfallsteuer von dem Gesetz dem Testamentsvollstrecker bzw. Nachlaßverwalter auferlegt, als derjenigen Persönlichkeit, der nach dem Tode des Erblassers die Verfügung über den Nachlaß zusteht. Er ist verpflichtet, die Steuer von dem Nachlaßvermögen abzuziehen oder von dem Erben einzuziehen und den Nachlaß nicht früher auszuliefern, als bis diese entrichtet ist. Die Erben werden in diesem Falle von der Steuerpflicht grundsätzlich nicht betroffen. Nur ausnahmsweise, wenn es sich um Nachlaßteile handelt, die

[1]) Mississippi zieht den Aktienbesitz an ausländischen Gesellschaften nur mit dem, dem Anteil des inländischen Vermögens dieser Gesellschaft an ihrem Gesamtvermögen entsprechenden Verhältnis des Wertes heran.

nicht durch die Hand des Nachlaßverwalters gehen, wendet sich das Gesetz nicht an letzteren, sondern die Erben. Das gilt hauptsächlich für Schenkungen, die zu Lebzeiten des Erblassers vorgenommen oder mit einer aufschiebenden Bedingung verbunden sind, sowie für Vermächtnisse, die aus Grundbesitz auszuzahlen sind. In diesem Falle ist der Empfänger des betreffenden Vermögensteiles bzw. der Erbe verpflichtet, die Steuer zu bezahlen.

Auch insofern entspricht die Nachlaßsteuer der Erbanfallsteuer, als sie außer der subjektiven Steuerpflicht eine persönliche Haftpflicht vorsieht. Diese richtet sich entsprechend in erster Linie gegen den Nachlaßverwalter bzw. Testamentsvollstrecker. Soweit sich allerdings die subjektive Steuerpflicht auf die Erben bezieht, haben diese die persönliche Haftpflicht für den von ihnen zu zahlenden Steuerbetrag zu übernehmen.

Der Tarif ist von den einzelnen Staaten ganz verschieden ausgestaltet. Betrachten wir zunächst diejenigen Staaten, bei denen die Nachlaßsteuer die einzige Form der Erbschaftsbesteuerung darstellt.

Nur eine sehr geringe Staffelung der Sätze nach der Höhe des Nachlasses weist der Tarif von Utah auf. Der allgemeine Satz beträgt hier 5%. Nur bis zum Betrage von 25000 $ werden 3% erhoben. Außerdem kann von jedem Nachlaß ein steuerfreier Betrag von 10000 $ in Abzug gebracht werden. In seiner Wirkung ist dieser Tarif degressiv. Höhere progressive Sätze sieht Mississippi vor. Ursprünglich war der Satz der Nachlaßsteuer von Mississippi derselbe wie der von Rhode Island. Im Jahre 1924 jedoch führte Mississippi unter gleichzeitiger Aufgabe der Erbanfallsteuer einen progressiven Tarif ein, der von 1% für Nachlässe von 10000 $ bis 25000 $ bis 10% für Beträge über 1000000 $ steigt.

Anders sind die Nachlaßsteuertarife der übrigen Staaten zu beurteilen. Der Nachlaßsteuer sind in diesem Falle ganz andere Funktionen zugewiesen. Sie soll den Nachlaß nicht in vollem Maße, d. h. so wie es seine Leistungsfähigkeit eigentlich gestatten würde, steuerlich erfassen — das geschieht vielmehr unter Berücksichtigung seiner Verteilung durch die Erbanfallsteuer. Die Nachlaßsteuer ist lediglich als eine Art Ergänzungsteuer zu dieser gedacht, durch die eine Vorbelastung des Nachlasses bewirkt oder wie im Falle von New York eine Höherbelastung der großen Nachlässe erreicht werden soll.

Dieses geschieht bei Rhode Island dadurch, daß alle Nachlässe ohne Rücksicht auf ihre Höhe mit einem niedrigen Propor-

tionalsatz von $^1/_2\,^0/_0$ belegt werden. Als steuerfreier Abzug ist hierbei ein Betrag von 5000 $ vorgesehen.

Im Gegensatz dazu ist der Tarif von Oregon progressiv ausgestaltet. Dieser nähert sich hinsichtlich der Höhe der Sätze sehr stark dem Tarif von Mississippi. Die Belastung durch ersteren fällt jedoch bedeutend mehr ins Gewicht, da außer der Nachlaßsteuer auch die Erbanfallsteuer berücksichtigt werden muß.

Einen besonderen Charakter trägt die Nachlaßsteuer von New York. Diese findet nur Anwendung auf Nachlässe über 1000000 $, alle anderen Nachlässe sind steuerfrei. Sie ist also keine allgemeine Nachlaßsteuer, sondern eine Art „Super tax", durch die die höheren Erbschaftsvermögen besonders belastet werden. Hinsichtlich der Staffelung des Tarifes geht New York über die übrigen Staaten hinaus. New York lehnt sich hierbei eng an die Bundesnachlaßsteuer an. Die Sätze sind auf $^1/_4$ der Bundessteuersätze festgesetzt; sie steigen von $^1/_4\,^0/_0$ für Beträge bis 50000 $ bis zu $10\,^0/_0$ für Beträge über 10000000 $. Außerdem ist von New York die Bestimmung getroffen, daß der Betrag der Nachlaßsteuer unter Berücksichtigung aller von denselben Vermögen an andere Staaten zu zahlenden Erbschaft- oder Nachlaßsteuern $25\,^0/_0$ der Bundessteuer nicht übersteigen soll. Das heißt, die Steuer kommt nicht zur Erhebung, wenn der Betrag der an andere Staaten zu entrichtenden Erbschaft- und Nachlaßsteuern $^1/_4$ des Betrages der Bundessteuer erreicht. Im anderen Falle wird die Differenz zwischen obiger Steuer, die den angegebenen Höchstbetrag nicht überschreiten darf, und den Steuern der anderen Staaten erhoben. Mit dieser Maßnahme stellt sich New York auf den von dem Bund gewährten Abzug für die einzelstaatlichen Erbschaftsteuern von der Bundesnachlaßsteuer ein, auf den an anderer Stelle noch eingegangen wird.

V. Sonderformen der Erbschaftsteuer.

Weder unter die Erbanfall- noch unter die Nachlaßsteuer sind einige Steuerformen einzureihen, die im Rahmen der Erbschaftsbesteuerung von einzelnen Unionstaaten ausgebildet sind. Es handelt sich hierbei um Spezialsteuern, die auf ganz bestimmte Zwecke zugeschnitten sind. Entsprechend weichen sie auch in ihrer Struktur von der allgemeinen Form der Erbschaftsteuer nicht unerheblich ab. Letztere kann durch sie keineswegs ersetzt werden. Die Aufgabe dieser Sondersteuern ist es lediglich, die allgemeine Erbschaftsteuer in bestimmter Hinsicht zu ergänzen. Die Grund-

lage der Erbschaftsbesteuerung bildet in diesen Fällen deshalb auch die Erbanfallsteuer, an die sich die betreffenden Formen anschließen.

Das hauptsächlichste Beispiel für eine solche Sondersteuer ist die nach dem Vorbild von New Hampshire von einer Reihe von Staaten eingeführte Steuer auf den „Erbübergang von beweglichem Vermögen von Nichtresidenten“[1]). Die Einführung dieser Steuer entspringt der Notwendigkeit, einen Ausweg aus den mit der Besteuerung des im Staate belegenen Vermögens von Nichtresidenten verbundenen Schwierigkeiten zu schaffen[2]). Zugrunde gelegt ist ihr der Matthewssche „flat rate tax plan“, der darauf hinausläuft, die Wirkung der Doppelbesteuerung dadurch abzuschwächen, daß das betreffende Vermögen von Nichtresidenten in besonderer Form besteuert wird.

Die Steuer unterscheidet sich in ihrem Aufbau ihrem Zweck entsprechend wesentlich von der allgemeinen Erbschaftsteuer. Allerdings sind insofern Berührungspunkte mit dieser vorhanden, als beide teilweise aufeinander zugeschnitten sind. Vollständig stimmt die von dem Vermögen von Nichtresidenten erhobene Sondersteuer mit der allgemeinen Erbschaftsteuer hinsichtlich des Kreises der steuerpflichtigen Vermögensübertragungen überein. Ein Grund für irgendeine Abänderung ist in diesem Falle auch nicht vorhanden. Die Steuer erstreckt sich über den Erbübergang hinaus auf alle Vermögensübertragungen, die einen solchen ersetzen können.

Ihre charakteristische Gestalt erhält die Steuer durch die Abgrenzung der objektiven Steuerpflicht. Diese erstreckt sich nur auf bestimmte Teile des Nachlaßvermögens, die ausdrücklich von der Erbanfallsteuer ausgenommen sind. Das Steuerobjekt der Erbanfall- und der anderen Steuer ist also ein verschiedenes. Der Steuer unterworfen ist nur der Nachlaß von Nichtresidenten und zwar nur so weit, als es sich um im Staate belegenes bewegliches Vermögen handelt[3]). Wesentlich ist außerdem, daß bei Berechnung des steuerpflichtigen Nachlaßvermögens keinerlei Abzüge zugelassen sind.

---

[1]) Vgl. S. 17, Anm. 1.

[2]) Vgl. das Kapitel über die Doppelbesteuerung S. 60 ff.

[3]) Durch das Gesetz von 1925 ist die Sondersteuer von New York auf das gesamte steuerpflichtige Nachlaßvermögen von Nichtresidenten ausgedehnt worden. Im Falle von California erstreckt sich die Steuer nur auf Aktienbesitz an inländischen Gesellschaften.

Hinsichtlich der subjektiven Steuerpflicht gelten dieselben Grundsätze wie bei der Erbanfallsteuer. Der Nachlaßverwalter bzw. Testamentsvollstrecker ist gesetzlich verpflichtet, die Steuer von dem Nachlaßvermögen abzuziehen bzw. sie von dem Erben zu erheben. Jedoch werden in diesem Fall sämtliche Empfänger eines Vermächtnisses von der Steuer betroffen. Irgendwelche Befreiungen, insbesondere solche gemeinnütziger Einrichtungen, sind nicht vorgesehen.

Wesentlich ist die Ausgestaltung des Tarifes. Mit Rücksicht darauf, daß das Vermögen von Nichtresidenten bereits in dem Wohnsitzstaate des Erblassers der Steuer unterworfen ist und die Heranziehung des Vermögens am Belegenheitsorte auf eine Doppelbesteuerung hinausläuft, wird es hier nur mit einem einheitlichen proportionalen Satz von 2% belegt[1]). Das Verwandtschaftsmoment bleibt also vollkommen unberücksichtigt. Ebenso hat die Höhe des Erbschaftsbetrages keinen Einfluß auf den Steuersatz. Dieser kommt auf den gesamten Erbschaftsbetrag zur Anwendung. Der Abzug eines steuerfreien Betrages ist nicht vorgesehen.

Außer für den Steuerzahler bietet die Besteuerung des Vermögens von Nichtresidenten nach dem Matthewsschen Plan für die Verwaltung erhebliche Vorteile. Sie hat gegenüber der Anwendung der normalen Steuersätze auf das Vermögen von Nichtresidenten, die eine besondere Berechnung nötig macht, den Vorzug, daß sie in ihrer Handhabung einfacher ist und deshalb ihr Ertrag erhöht werden kann.

Einen gänzlich anderen Charakter hat die von Connecticut erhobene Steuer „auf unversteuertes Vermögen von Verstorbenen", die neben der Erbanfallsteuer besteht. Sie stellt eine nachträgliche Vermögensteuer dar, durch die dasjenige Vermögen erfaßt werden soll, das zu Lebzeiten des Erblassers der Steuer entzogen worden ist. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt wurde, besteht diese Möglichkeit in hohem Maße bei der allgemeinen Vermögensteuer, und zwar ist es insbesondere das bewegliche Vermögen, das der Steuer verheimlicht werden kann. Daß die nachträgliche Erhebung der Steuer bei Gelegenheit des Erbüberganges vorgenommen wird, hat seinen Grund darin, daß dies die beste Möglichkeit ist, das Vermögen zu erfassen. Dieses kann leicht der jährlichen Veranlagung entgehen, beim Tode des Eigentümers muß

[1]) Bei Abzug der auf den Nachlaß entfallenden Schulden und Kosten wird von New York ein Satz von 3% erhoben.

es jedoch durch das Erbschaftsgericht gehen und ist dann dem Einblick der Behörden offen.

Dementsprechend ist der Steuer alles zu einem Nachlaß gehörige Vermögen unterworfen, für das zu Lebzeiten des Erblassers eine Steuerpflicht begründet war. Außerdem ist Voraussetzung, daß das betreffende Vermögen während der letztverflossenen Steuerperiode nicht zu Kommunalsteuern veranlagt worden ist oder daß dafür während des dem Tode des Erblassers vorhergehenden Jahres keine Steuer an den Staat entrichtet worden ist. In Ergänzung des Inventarverzeichnisses für die Erbanfallsteuer ist von dem Nachlaßverwalter für die Zwecke dieser Steuer eine Aufstellung derjenigen in ersterem aufgeführten Vermögensteile einzureichen, die in der oben angegebenen Weise veranlagt bzw. versteuert worden sind. Daneben muß darin der Wert der betreffenden Vermögensstücke sowie der Ort, an dem sie veranlagt worden sind bzw. an dem die Steuer bezahlt worden ist, enthalten sein.

Von der Steuer befreit sind alle Nachlässe mit einem Werte unter 2000 $ sowie alle Vermögensteile, die der Witwe oder minderjährigen Kindern zufallen. Wie bei der Erbanfallsteuer ist die Verpflichtung, die Steuer zu bezahlen, dem Nachlaßverwalter oder den anderen Vertretern des Nachlasses übertragen.

Der Charakter dieser Steuer als einer nachträglichen Vermögensteuer kommt auch deutlich in dem Tarif zum Ausdruck. Einmal ist das Verwandtschaftsverhältnis der Erben zu dem Erblasser für die Höhe des Steuersatzes notwendig ohne Bedeutung. Es wird nur ein einheitlicher Satz von 2% erhoben. Dieser gelangt jedoch nicht einmalig auf das steuerpflichtige Vermögen zur Anwendung, sondern wird rückwirkend für 5 Jahre, vom Tode des Erblassers an gerechnet, jeweils für den Zeitraum eines Jahres erhoben. Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn der Nachlaßverwalter den Nachweis erbringen kann, daß die Steuer für das ganze Vermögen oder Teile davon während eines Teiles dieser 5 Jahre bezahlt worden ist oder das Vermögen während dieser Zeit nicht im Eigentum des Erblassers stand. In diesem Falle ist ein verhältnismäßiger Abzug von der Steuer zugelassen.

VI. Das Verfahren: Berechnung des Nachlasses, Veranlagung und Erhebung der Steuer.

Der Technik der Veranlagung und Erhebung der Erbschaftsteuer wird in den Unionstaaten erst in neuerer Zeit die nötige Aufmerksamkeit zugewandt. Vorher wurde die Verwaltung der

Steuer vielfach vernachlässigt. Die Erbschaftsteuergesetze ließen in den meisten Staaten hinsichtlich der Verwaltungsbestimmungen viel zu wünschen übrig. Hinzu kam, daß die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften oft nur eine sehr lose war. Wie weit diese Mißstände gingen, dafür gibt die Geschichte der Erbschaftsteuer von Idaho ein Beispiel. Eine Untersuchung, die im Jahre 1914 in Idaho vorgenommen wurde, ergab, daß die Erbschaftsteuer bis dahin nur in 11 Counties des Staates erhoben worden war. „In der Mehrzahl der Counties war das Gesetz ein toter Buchstabe, dem sehr wenig, wenn überhaupt Beachtung geschenkt wurde; auf jeden Fall wurde keinerlei Anstrengung gemacht, die Steuer zu erheben[1])." Aus einem Bericht der Steuerkommission[2]) desselben Staates geht hervor, daß nach ihrer Feststellung in den verschiedenen Counties nicht in einem einzigen Fall eine Steuer von dem Nachlaß von Nichtresidenten erhoben worden war, obgleich die zu dem Vermögen von Nichtresidenten gehörigen Wertpapiere inländischer Gesellschaften in die Steuer hätten einbezogen werden müssen. Es dauerte noch bis zum Jahre 1920, bis diese Verhältnisse vollständig überwunden waren und die Steuer tatsächlich wirksam erhoben wurde[3]).

Ähnlich lagen die Dinge auch in anderen Staaten. Die Verwaltung hatte bei der Erhebung der Steuer vielfach mit Schwierigkeiten zu kämpfen, die die Durchführung der Gesetze zum Teil unmöglich machten. Ein Bild hiervon gibt folgende Schilderung der Verhältnisse in Iowa, das 1896 eine Collateralsteuer eingeführt hatte[4]): „Das Gesetz gewährte dem Treasurer keine ausreichenden Mittel, um festzustellen, wenn ein Nachlaß an Seitenverwandte oder Fremde überging. Vorausgesetzt, daß diese Feststellung möglich gewesen wäre, so war er doch praktisch hilflos, da die Bearbeitung nicht in den Händen eines bevollmächtigten Beauftragten des Departements lag. . . . Diese Verteilung der Befugnisse und Verantwortlichkeit zwischen Nachlaßverwalter, Treuhänder, Gerichtssekretär, Richter, County Attorney usw. machte es schwer, Angaben zu erhalten und, wenn diese vorhanden waren, schnell zu handeln[5]).

[1]) A. P. Ramstedt, „Problems in Idaho", P. N. T. A. C., Vol. VII, p. 118.

[2]) Idaho Tax Commission 1913/14 Biennial Report, p. 52.

[3]) Prentice-Hall Service, 1924/25, Idaho 101.

[4]) John E. Brindley, „History of Taxation in Iowa" (Iowa City 1911), Vol. I, p. 227.

[5]) In den ersten 5 Jahren nach Einführung der Steuer wurden nur fünf Nachlässe verzeichnet, die auf Seitenverwandte übergingen. Shultz, a. a. O., S. 107.

Insbesondere wurde durch diese Mängel der Verwaltung der Steuerhinterziehung Vorschub geleistet[1]). Mit dem weiteren Ausbau der Steuer wird auch die Notwendigkeit einer Verbesserung der Verwaltung und einer strengeren Handhabung derselben erkannt und einer solchen durch Vervollständigung der auf die Verwaltung bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen. In dieser Hinsicht sind gegenüber dem früheren Zustand bereits erhebliche Fortschritte zu verzeichnen.

Im folgenden sei der Versuch gemacht, die Grundzüge des Verfahrens, nach dem die Veranlagung und Erhebung der Steuer in den Unionstaaten erfolgt, und die bis zu einem gewissen Umfange in den einzelnen Staaten ähnlich sind, kurz zu skizzieren. Hierbei wird im wesentlichen angeknüpft an die Regelung von New York. Soweit diese von den Bestimmungen anderer Staaten grundsätzlich abweicht, wird auch auf letztere eingegangen.

Die Grundlage für die Veranlagung bildet in fast allen Staaten das Verzeichnis des Nachlaßinventares. Der Nachlaßverwalter ist gesetzlich verpflichtet, der zuständigen Steuerbehörde unter Eid ein Verzeichnis des gesamten Nachlaßvermögens, einschließlich aller Aktiva und Passiva, vorzulegen. Nur für den Fall, daß es sich um einen kleinen Nachlaß handelt, der offensichtlich nicht steuerpflichtig ist, oder für den die Steuer nur einen geringen Betrag ausmacht, kann die zuständige Steuerbehörde auf Antrag die Befreiung dieses Nachlasses ohne eine Deklaration aussprechen, bzw. die Veranlagung ohne eine solche vornehmen. Bei größeren Nachlässen ist es möglich, daß der Testamentsvollstrecker mehrere Inventarverzeichnisse aufzustellen hat, da solche eventuell an mehreren Stellen und zwar in dem Wohnsitzstaat wie in denjenigen Staaten, in denen sich bewegliches oder Grundvermögen des Erblassers befindet, einzureichen sind. Er hat zu diesem Zweck ein Formular auszufüllen, das ähnlich von allen Staaten vorgeschrieben ist. Dieses verlangt in der Regel die Beantwortung folgender Fragen:

1. Eine genaue Angabe des gesamten Grundbesitzes und beweglichen Vermögens des Erblassers, einschließlich des

[1]) Diese hatte vor 1918 in Virginia einen derartigen Umfang angenommen, daß es verschiedentlich nötig war, durch besondere Gesetze die auf den Nachlässen der früheren Jahre ruhenden steuerlichen Pfandrechte zu beendigen, um die Besitzansprüche für Übertragungszwecke zu klären. Edmund Nichols, „The Collateral Inheritance Tax", Virginia Law Register, Vol. XIX, pp. 241—247.

außerhalb des Staatsgebietes belegenen beweglichen Vermögens. Im einzelnen sind hier aufgeführt: Grundbesitz, unter Berücksichtigung der darauf ruhenden Hypotheken, Barvermögen und Depositen, Mobiliarvermögen, Aktien und Schuldverschreibungen einschließlich der Schuldverschreibungen des Bundes, der Staaten sowie der nachgeordneten öffentlichen Körperschaften, Geschäftsanteile und alle sonstigen Vermögenswerte.

2. Eine Aufstellung sämtlicher Unkosten für die Beerdigung und die Verwaltung des Nachlasses sowie aller Abzüge und der Schulden des Erblassers und der strittigen Ansprüche.
3. Eine Aufstellung desjenigen Vermögens, das mit dem Tode des Erblassers auf Grund einer Bestimmungsvollmacht, die diesem übertragen war bzw. einer anderweitigen Übertragung, übergeht.
4. Ein genaues Verzeichnis der Erben unter Angabe des Verwandtschaftsgrades, ihrer Anteile an dem Nachlaß sowie aller Nießbrauchberechtigten.

Außer diesen Angaben, die der Testamentsvollstrecker nach bestem Wissen und Gewissen zu machen hat, hat er auch den Wert der betreffenden Vermögensteile zu schätzen und in die Deklaration einzusetzen. Die Berechnung des Nachlasses — auf diesen muß auch bei der Feststellung der einzelnen Erbschaftsanteile im Falle der Erbanfallsteuer zurückgegangen werden — erfolgt nach folgenden Grundsätzen.

Zugrundegelegt ist der Berechnung sowohl bei der Nachlaß- wie auch bei der Erbanfallsteuer der reine Vermögenswert des Nachlasses. Hierbei ist den gegen den Nachlaß bestehenden Ansprüchen, die in dem die Gesamtheit des nachgelassenen Vermögens umfassenden Bruttonachlaß zunächst noch nicht berücksichtigt sind, Rechnung getragen. Für diese sind in gewissem Umfange Abzüge zugelassen. Auch sonst werden noch verschiedene Vermögensteile zugunsten der Hinterbliebenen aus der Nachlaßmasse ausgeschieden. Die Differenz zwischen dem Bruttonachlaß und den für die Steuer abzugsfähigen Beträgen stellt erst den Reinnachlaß dar.

Die Unterlage für die Bestimmung des Bruttonachlasses bildet das bereits eingangs behandelte Verzeichnis des Nachlaßinventars, in dem alle zu dem Vermögen des Verstorbenen gehörenden Objekte vollständig aufgeführt sein sollen. Hierbei werden

eingerechnet alle Vermögensteile, die auf Grund einer der ausdrücklich in die Steuer einbezogenen Übertragungen auf Dritte übergegangen sind[1]). Lebensversicherungsbeträge bilden nur einen Teil des Nachlasses, wenn sie an diesen auszahlbar sind. Versicherungsbeträge, die an die Erben auszahlbar sind, werden gewöhnlich dem Nachlaß nicht zugerechnet. Der Wert des inventarisierten Vermögens wird durch Schätzung ermittelt, die durch den Testamentsvollstrecker oder besonders ernannte Sachverständige vorgenommen wird. Zugrundegelegt wird ihr in der Regel der tatsächliche Marktwert, den das Vermögen zur Zeit des Todes des Erblassers hatte. Nur in den Fällen, in denen die Übertragung des Vermögens vor dem Tode des Erblassers erfolgte, wird der Wert zum Zeitpunkte des Überganges angenommen.

Nachdem so das Aktivvermögen des Erblassers festgestellt ist, kann die Berechnung des Nettonachlasses erfolgen. Zu diesem Zwecke sind zunächst diejenigen Vermögenswerte auszuscheiden, die zugunsten der Familie des Verstorbenen aus der Erbmasse ausgesondert sind. Für diesen Teil der Hinterlassenschaft, der in der Regel alle Gegenstände des häuslichen Gebrauches umfaßt, ist von der Mehrzahl der Staaten hinsichtlich der Steuer ein Abzug zugelassen. Hervorzuheben ist hier jedoch, daß nur der Abzug der betreffenden Gegenstände selbst und nicht der eines entsprechenden Geldbetrages oder anderer Vermögensteile gestattet ist, falls erstere nicht vorhanden sind. Darüber hinaus ist von einzelnen Staaten ein besonderer Abzug für die Kosten des Unterhaltes der Witwe und der Familie des Erblassers für den Zeitraum, den die Regulierung des Nachlasses in Anspruch nimmt, vorgesehen.

Die unter Berücksichtigung der gegen den Nachlaß bestehenden Ansprüche vorgesehenen Abzüge vom Bruttonachlaß umfassen in der Regel alle Schulden sowie sonstige Verbindlichkeiten der Hinterlassenschaft. Dazu gehören auch Steuern und mit dem Nachlaß verbundene Kosten und Ausgaben. Zu den Schulden rechnen sowohl die von dem Erblasser eingegangenen persönlichen Verpflichtungen als auch die auf einzelnen Vermögensteilen ruhenden Lasten, insbesondere unbezahlte Hypotheken. Allgemein gilt hier der Grundsatz, daß die auf das unbewegliche Vermögen entfallenden Schulden nicht von dem Werte des beweglichen abgezogen werden dürfen und umgekehrt. Hypotheken müssen also von dem Werte des Grundvermögens in Abzug gebracht werden

[1]) Vgl. S. 18 ff.

Als Schulden des Erblassers gelten in der Regel auch die Staats-, County- und Kommunalsteuern, die in dem laufenden Finanzjahr fällig werden und zur Zeit des Todes des Erblassers als Anspruch gegen den Nachlaß bestehen. In diesen Steuern sind zunächst noch nicht einbegriffen die für das Vermögen an andere Staaten oder den Bund zu entrichtenden Nachlaßsteuern.

Außer den Schulden des Erblassers sind weiterhin abzugsfähig alle Kosten, die durch den Tod des Erblassers verursacht werden oder aus der Regulierung des Nachlasses erwachsen. Zulässig ist der Abzug der Begräbnis- und Krankheitskosten sowie der Kosten für die Trauerfeierlichkeiten usw., soweit sie eine angemessene Höhe nicht übersteigen. Dasselbe gilt für die Verwaltungskosten, die außer den eigentlichen Ausgaben für die Verwaltung und Schätzung des Nachlasses die Honorare des Testamentsvollstreckers bzw. Nachlaßverwalters sowie der Anwälte umfassen. Ein Abzug ist auch zugelassen, wenn letzteren statt des Honorars ein Vermächtnis ausgesetzt ist. Da dieser Weg vielfach dazu benützt wurde, die Erbschaftsteuer zu umgehen, indem dem in Aussicht genommenen Erben die Regelung des Nachlasses übertragen und der Erbschaft die Form einer Entschädigung gegeben wurde, ist die Einschränkung getroffen, daß ein Betrag hierfür nur so weit abgezogen wird, als er eine angemessene bzw. die gesetzlich zulässige Vergütung nicht übersteigt. Die Steuer selbst ist keine Verwaltungsausgabe in diesem Sinne und nicht abzugsfähig.

Zu den erst nach dem Tode des Erblassers erwachsenden Verbindlichkeiten des Nachlasses gehört auch die Bundesnachlaßsteuer — nicht jedoch die von anderen Staaten von demselben Vermögen erhobene Anfallsteuer, die erst später zu berücksichtigen ist. Ein Abzug ist für erstere nur von einem Teil der Staaten zugelassen[1]). Der als Bundessteuer gezahlte Betrag gilt in diesem Falle als Verwaltungsausgabe. Ein Abzug für die von anderen Staaten erhobenen Nachlaßsteuern ist von der Mehrzahl der Staaten nicht vorgesehen.

Das nach Abrechnung der obigen Beträge verbleibende Vermögen ist der Nettonachlaß. Von diesem wird die Steuersumme nur im Falle der Nachlaßsteuer unmittelbar errechnet, wobei noch die in dem Tarif vorgesehenen Freistellungen zu berücksichtigen sind. Bei der Erbanfallsteuer dagegen wird die Steuer von den

[1]) U. a. von California, Connecticut, Illinois, Iowa, Maine, Massachusetts, Minnesota, New Jersey, Ohio.

an die Erben zur Verteilung kommenden Anteilen erhoben. Gewisse Schwierigkeiten bietet in einigen Fällen die Schätzung des Wertes der Erbschaftsteile. Das gilt insbesondere für die Schätzung von Nutznießungsrechten, die entweder lebenslänglich oder für eine Reihe von Jahren an einem Vermögen bestellt sind, sowie des Restvermögens, für die besondere Bewertungsvorschriften bestehen. Die Berechnung des Wertes lebenslänglicher Nutznießungsrechte erfolgt im allgemeinen an Hand von Absterbetafeln, nach denen die voraussichtliche Lebenserwartung bestimmt wird. Die Wertfestsetzung für das Restvermögen ist eine verschiedene, je nachdem, ob die Steuer von diesem sofort bei der Eröffnung des Nachlasses oder erst nach dem tatsächlichen Übergang in die unbeschränkte Verfügungsgewalt des Berechtigten erhoben wird. In letzterem Falle wird es mit seinem vollen unverminderten Werte angesetzt. Jede der beiden Berechnungsarten wird von einer Reihe von Staaten angewandt[1]). In der Mehrzahl der Staaten ist es dem Empfänger des Vermächtnisses freigestellt, die Steuer erst nach dem Anfall des Vermögens zu zahlen, unter der Bedingung, daß er gewisse Sicherheiten stellt. In ähnlicher Weise erfolgt die Feststellung des Wertes von Vermächtnissen, deren Anfall von dem Eintreten eines zufälligen Ereignisses abhängig gemacht ist oder die durch diesen Umstand ganz oder teilweise vernichtet, erweitert oder beschränkt werden.

Außer den bei der Berechnung des Nachlasses berücksichtigten Abzügen, die bereits oben behandelt wurden, sind solche teilweise auch bei der Feststellung der einzelnen Erbschaftsbeträge vorzunehmen. Nur von letzteren dürfen in Abrechnung gebracht werden die von einigen Staaten vorgesehenen Abzüge für Erbanfallsteuern, die von demselben Vermögen an andere Staaten zu entrichten sind[2]). Daneben sind noch zu erwähnen die persönlichen Freistellungen, welche in der Regel von dem Besteuerungsquantum gewährt werden und deren Höhe je nach der Verwandtschaftsklasse eine verschiedene ist. Sie bilden einen Teil des Tarifes und werden an dieser Stelle behandelt.

Einer Ergänzung bedürfen sowohl die für die Erbanfallsteuer als auch die Nachlaßsteuer geltenden Normen, soweit die Steuer

[1]) Die erstere Regelung treffen Arkansas, Delaware, Georgia, Maine, Maryland, New Hampshire, Ohio und West Virginia. Anders Michigan, Missouri, New Jersey, North Dakota, Oklahoma, Oregon, Pennsylvania, Tennessee, Utah und Washington.

[2]) So u. a. von California, Connecticut, Kentucky und North Carolina.

von dem Nachlaß von Nichtresidenten erhoben wird. Dadurch, daß der Steuer zum Teil das Belegenheitsprinzip zugrunde gelegt ist, wird ihre Handhabung nicht unwesentlich kompliziert. Einmal ist mit der Besteuerung des Nachlasses nach dem Belegenheitsort der Nachteil verbunden, daß infolge der verschiedenen Bemessung der Steuersätze und Freistellungen für die einzelnen Verwandtschaftsklassen in den verschiedenen Staaten die Möglichkeit besteht, die Steuern bis zu einem gewissen Grade zu vermeiden. Und zwar kann dies dadurch erreicht werden, daß das Vermögen so auf die Erben verteilt wird, daß die von den einzelnen Staaten gewährten Vergünstigungen voll ausgenützt werden. Von dieser Möglichkeit, die Steuer zu umgehen, ist auch vielfach Gebrauch gemacht worden. Dem ist von den Staaten allgemein in der Weise vorgebeugt, daß das innerhalb des Staates belegene Vermögen — mit alleiniger Ausnahme der bestimmte Vermögensteile umfassenden Vermächtnisse — als in demselben Verhältnis an alle Erben anfallend betrachtet wird, in dem diese an dem Gesamtnachlaß beteiligt sind und die Steuer dementsprechend festgesetzt wird. Darüber hinaus geht noch North Carolina, das gebundene Vermächtnisse im Falle des Nachlasses von Nichtresidenten mit den für Nichtverwandte geltenden Sätzen besteuert.

Eine weitere Schwierigkeit besteht bei der Besteuerung des Nachlasses von Nichtresidenten in der Anrechnung der Abzüge und Freistellungen. Auch hier kann der Betrag der Steuer dadurch vermindert werden, daß diese entsprechend den von den einzelnen Staaten zugelassenen Ermäßigungen verteilt und voll in Anrechnung gebracht werden. Im allgemeinen ist eine solche Umgehung der Steuer von den Staaten dadurch unmöglich gemacht, daß die für die Schulden gewährten Abzüge und Freistellungen von dem Nachlaß von Nichtresidenten nur in dem Umfange in Anrechnung gebracht werden, der dem Anteil des im Staate belegenen Vermögens an dem Gesamtnachlaß entspricht. Voraussetzung hierfür ist, daß die Deklaration über den ganzen Nachlaß vorgelegt wird. An der ursprünglichen Form der vollen Abzüge und Freistellungen ist nur noch von zwei Staaten, Colorado und South Carolina, festgehalten. Von den übrigen Staaten gewähren eine Reihe noch den vollen Betrag der Freistellungen, wohingegen sie für die Abzüge nur einen verhältnismäßigen Anteil zulassen[1]).

[1]) Idaho, Illinois, Indiana, Massachusetts, Minnesota, Missouri, Oregon, Tennessee, Texas, Utah, Washington und Wyoming.

Eine Folge der Besteuerung des Nachlasses nach dem Belegenheitsort ist es auch, daß das Nachlaßvermögen bzw. die einzelnen Erbschaftsbeträge in vielen Fällen nicht als Ganzes durch den Tarif erfaßt werden. Nur selten wird das steuerpflichtige, im Staate belegene Vermögen den vollen Betrag des Nachlasses bzw. Erbteiles erreichen. Das ist dann von Bedeutung, wenn, wie in der Mehrzahl der Unionstaaten, der Tarif progressiv ausgestaltet ist. Da entsprechend dem Prinzip der Progression Teilbeträge unter einen niedrigeren Satz fallen als die gesamte Summe, ist der Ertrag der Steuer im ersteren Falle ein relativ geringerer. Durch eine Teilung des Besteuerungsquantums wird mithin die Wirkung der Progression abgeschwächt. Um auch die zu dem im Staate belegenen Nachlasse eines Nichtresidenten gehörigen Teilbeträge den höheren Tarifsätzen zu unterwerfen, ist von einzelnen Staaten[1]) nach dem Vorgang von New Jersey die Bestimmung getroffen, daß diese mit dem Betrage zur Steuer herangezogen werden sollen, der auf sie entfiele, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz im Staate gehabt hätte und der gesamte Nachlaß, bewegliches und unbewegliches Vermögen, innerhalb des Staates belegen wäre. Die Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf gebundene Vermächtnisse. Bei dieser Regelung sind zugleich Abzüge und Freistellungen in proportionaler Höhe berücksichtigt.

Die oben bezeichneten Schwierigkeiten treten nicht auf bei der Besteuerung des Nachlasses von Nichtresidenten nach dem „Matthews plan", der von 6 Staaten übernommen ist[2]). Da das gesamte im Staate belegene Vermögen in diesem Fall mit einem einheitlichen Satz besteuert wird, spielt die Frage, wie der Nachlaß verteilt wird, und in welcher Weise der Tarif zur Anwendung gebracht wird, keine Rolle. Abzüge und Freistellungen werden hierbei überhaupt nicht gewährt.

Eine Reihe von Staaten lassen das beschworene Inventarverzeichnis als Schätzung zu und legen die darin enthaltene Schätzung, wenn nicht aus besonderen Gründen Bedenken gegen sie bestehen, der Veranlagung zugrunde. Die Schätzung des Testamentsvollstreckers ist jedoch nicht endgültig. Nach der Lage der tatsächlichen Verhältnisse ist es ganz natürlich, daß die Deklaration des steuerpflichtigen Vermögens durch den Nachlaßverwalter erfolgt. Diese stellt in gewissem Sinne eine „information

[1]) New Jersey, North Carolina, Pennsylvania.

[2]) Vgl. S. 17.

at the source" dar. Sie hat den Vorteil, daß die Gefahr einer unrichtigen Deklaration weniger zu befürchten ist, als wenn die Erklärung unmittelbar von den beteiligten Erben abgegeben würde. Der Testamentsvollstrecker ist in der Regel an dem Ausgang des Verfahrens materiell nicht interessiert, um so mehr, als er sich bei einer Verletzung seiner Pflichten der Bestrafung aussetzt. Natürlich bleibt die Möglichkeit, daß von dem Nachlaßverwalter in der Deklaration falsche Angaben gemacht werden oder der Wert des Vermögens zu niedrig geschätzt wird, mit der Absicht, die Steuer zu hinterziehen, bestehen. Der beste Weg, diese auf ein Mindestmaß zu beschränken, ist der, gesetzlich die Schätzung des Nachlasses durch einen Sachverständigen vorzuschreiben; zum Teil ist es auch in das Ermessen des Gerichtes gestellt, für die Schätzung des Nachlaßvermögens eine besondere Persönlichkeit zu ernennen, die mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet ist[1]). Gegen die Schätzung ist regelmäßig ein Einspruch bei dem Erbschaftsgericht gegeben, in dessen Ermessen es steht, eine neue Schätzung anzuordnen, oder die Veranlagung auf Grund der ersten Schätzung vorzunehmen. Das Recht des Einspruches steht dabei auch dem „Comptroller" zu.

Ein großer Nachteil der Verwaltung der Erbschaftsteuer in den Unionstaaten ist es, daß sie ganz verschiedenen Behörden übertragen ist. Vielfach sind es die Organe der Counties, die diese Funktion zu erfüllen haben[2]). Dadurch wird naturgemäß die Wirksamkeit des Verfahrens stark beeinträchtigt. Den lokalen Behörden stehen viel weniger Hilfsmittel zur Verfügung als einer Zentralbehörde, auch macht es für sie wegen der Uneinheitlichkeit der Organisation größere Schwierigkeiten, die nötigen Informationen zu erlangen. Diese Schwächen der Verwaltung müssen geradezu zur Hinterziehung der Steuer anreizen. „Die Erhebung staatlicher Steuern durch Beamte oder Behörden der Counties hat sich niemals als wirksam erwiesen und kann niemals wirksam sein; solange nicht in den gesamten Vereinigten Staaten allgemein eine zentrale Erhebung der Erbschaftsteuer durchgeführt ist, ist eine

[1]) Von Colorado, California und Arkansas und anderen Staaten sind besondere Erbschaftsteuertaxatoren angestellt.

[2]) Mit der Veranlagung und Erhebung der Erbschaftsteuer sind beauftragt von Idaho, Maine und Missouri die Probate Courts, von Nebraska, Oregon, Tennessee und Texas die County Courts, von Colorado, Minnesota, Utah und Washington der Attorney-General, von Arizona, Delaware, Illinois, Iowa und New Hampshire der State Treasurer, von California, Louisiana, Michigan, Oklahoma und Pennsylvania der State Auditor oder Comptroller.

Prämie auf die Hinterziehung der Steuer gesetzt und der ehrliche Mann als Tor gebrandmarkt[1])." Vor allem ist es nötig, die Counties in den Fällen, in denen sie mit der Erhebung der Steuer belastet sind, an dem Ertrage der Steuer zu beteiligen, da sie sonst kaum ein Interesse daran haben, sich dieser Aufgabe mit besonderem Eifer zu widmen. Eine solche Beteiligung ist von verschiedenen Staaten vorgesehen. Hierauf wird noch näher in dem Abschnitt über die Verteilung der Erbschaftsteuer eingegangen. Eine Besserung dieser Verhältnisse verspricht die von einigen Staaten eingeführte Praxis, die Verwaltung und Erhebung der Erbschaftsteuer den neugeschaffenen staatlichen Steuerkommissionen oder besonderen Steuerkommissaren zu übertragen, die auch weiter vordringt[2]). Einen Fortschritt in dieser Richtung bedeutet auch die Ernennung von besonderen Taxatoren, auf die bereits oben eingegangen wurde, die mit den örtlichen Steuerbehörden zusammenarbeiten.

In der Mehrzahl der Staaten ist für die Veranlagung der Steuer der Apparat des Erbschaftsgerichts herangezogen. Sie erfolgt auf Grund der Schätzung durch den Richter oder „Surrogate", dem die Entscheidung über die Gewährung der „letters testamentory or of administration" zusteht. Wir haben hier die Erscheinung, daß einer Instanz, die ursprünglich richterliche Funktionen hat, Aufgaben der Verwaltung übertragen werden. Diese Vereinigung zweier verschiedener Gewalten in einer Hand ist verschiedentlich angegriffen worden, doch nirgends mit Erfolg. In besonderen Fällen, in denen der Steuerbetrag unbestimmt oder schwer zu ermitteln ist, ist es in das Ermessen der Steuerbehörde gestellt, von einer regelrechten Veranlagung abzusehen und mit dem Testamentsvollstrecker einen Vergleich abzuschließen. Nach Festsetzung wird der Betrag der Steuer dem Nachlaßverwalter mitgeteilt. Gegen den Steuerbescheid ist das Rechtsmittel der Anfechtung bei dem „Surrogate" gegeben. Die letzte Instanz ist der Appellationsgerichtshof. Wird innerhalb der vorgeschriebenen Frist Berufung nicht eingelegt, so erlangt der Bescheid Rechtskraft. Eine Abänderung auch des endgültigen Bescheides durch

[1]) Shultz, a. a. O., S. 317.

[2]) In der Hand der staatlichen Steuerkommission liegt die Verwaltung der Erbschaftsteuer in Connecticut, Georgia, Kentucky, Mississippi, New Mexico, New York, North Dakota, South Carolina, Vermont, West Virginia, Wisconsin und Ohio. Besondere Inheritance Tax Commissioners besitzen Arkansas und Wyoming.

den „Surrogate“ kann erfolgen, wenn sich nachträglich materielle oder rechtliche Mängel des Verfahrens herausstellen. In diesen Fällen kann dieser die Rückerstattung des zuviel gezahlten Steuerbetrages anordnen.

Die Fälligkeit der Steuer tritt in der Regel mit dem Tod des Erblassers ein. Nur in den Fällen, in denen der Übergang des Vermächtnisses von dem Eintritt eines zufälligen oder in der Zukunft liegenden Ereignisses abhängig gemacht ist, erwächst die Steuer erst zu dem Zeitpunkt, in dem der Erbe in den tatsächlichen Besitz des Vermächtnisses gelangt. Für die Zahlung der Steuer ist im allgemeinen eine größere Frist gesetzt, die sich in den einzelnen Staaten zwischen 6 Monaten und 2 Jahren bewegt. Nach diesem Zeitpunkt ist der fällige Steuerbetrag mit jährlich 10% zu verzinsen. Entsprechend wird von einer Reihe von Staaten ein Diskontsatz bei Zahlung vor dem festgesetzten Zeitpunkt gewährt. Eine Ermäßigung des Zinssatzes ist nur im Falle „unvermeidlichen Verzuges“ vorgesehen.

Bei der Erhebung der Steuer fallen dem Nachlaßverwalter in gewissem Umfange die Funktionen eines Organes der Steuerverwaltung zu. Die eigentliche Arbeit der Erhebung ist von ihm zu leisten. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt wurde, ist er gesetzlich verpflichtet, die Steuern von dem Erbschaftsbetrage abzuziehen, ehe er diesen an den Erben ausliefert. Noch mehr, er ist verpflichtet, wenn das Vermächtnis nicht in Geld besteht, die Steuer von den Erben zu erheben, ehe er dieses übergibt. Selbst in den Fällen, in denen ein Vermächtnis nicht durch seine Hand geht, hat er die Steuern einzuziehen. Schließlich fällt dem Testamentsvollstrecker auch die Aufgabe zu, in den Fällen, in denen er den Steuerbetrag von dem Erben auf andere Weise nicht erlangen kann, die zwangsweise Beitreibung des Betrages auf Grund der ihm im Gesetz verliehenen Machtbefugnisse vorzunehmen. Von ihm wird dann der Steuerbetrag an die Staatskasse weitergeleitet. Diese Technik der Erhebung hat eine große Ähnlichkeit mit der englischen Quellenbesteuerung. Beiden ist das Moment gemeinsam, daß der Steuerbetrag abgezogen wird, ehe der Vermögenswert dem Berechtigten ausgehändigt wird. Diese Maßnahme erweist sich zweifellos als sehr praktisch. Eine Hinterziehung der Steuer ist so erheblich erschwert. Außerdem ist das Verfahren ein verhältnismäßig schnelles und sicheres.

Da der Testamentsvollstrecker als Organ des Staates auftritt, trägt er die Verantwortung für die Innehaltung der gesetz-

lichen Vorschriften bei der Erhebung der Steuer. Er ist persönlich für den Betrag der Steuer haftbar gemacht. Von dieser Haftung wird er erst befreit, wenn er nachgewiesen hat, daß der gesamte Betrag der Steuer bezahlt worden ist. Die Haftpflicht erstreckt sich aus praktischen Gründen jedoch nicht auf ausländische Testamentsvollstrecker. Ausnahmsweise ist auch für bestimmte Vermögensteile der Erbe für die Steuer haftpflichtig gemacht. Bis zur völligen Entrichtung der Steuer bleibt die Forderung des Staates für die Steuer als Anspruch gegen den gesamten Nachlaß bestehen.

Besondere Bestimmungen sind noch erlassen, um der Hinterziehung des in Banken und ähnlichen Instituten hinterlegten Vermögens einen Riegel vorzuschieben. Dieses konnte der Angabe leicht dadurch entzogen werden, daß der Hinterleger mit der Bank abmachte, daß im Falle seines Todes die bei der Bank deponierten Vermögenstücke seinen Erben direkt ausgehändigt werden sollten. Durch Gesetz wurde deshalb Banken und Depositengesellschaften die Verpflichtung auferlegt, solche bei ihnen hinterlegten Vermögenswerte dem Kontrolleur oder dem Steuerkommissar anzuzeigen, ehe diese an den Nachlaßverwalter ausgeliefert werden. Der Verstoß gegen diese Anordnung wird mit Strafe bedroht. Diese Regelung ist praktisch von allen Staaten übernommen. Allerdings ist ihre Wirksamkeit auf inländische Banken beschränkt. Um auch das außerhalb des Staates deponierte Vermögen von Ansässigen zu erfassen, wäre die Zusammenarbeit der Staaten nötig. Von einer solchen sind diese jedoch noch weit entfernt. Es bleibt nur die Möglichkeit, daß die Gefahr der Doppelbesteuerung einer solchen Steuerhinterziehung entgegenwirkt. Ähnliche Bestimmungen bestehen hinsichtlich des Vermögens von Nichtresidenten. In diesem Falle ist, ehe die Herausgabe des hinterlegten Vermögens an den Nachlaßverwalter erfolgen darf, von der Bank die Genehmigung des Schatzsekretärs oder Kontrolleurs einzuholen. Anderenfalls sind die betreffenden Institute verpflichtet, eine genügend große Summe als Deckung zurückzubehalten. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften setzt sich die betreffende Bank oder Depositengesellschaft der Bestrafung aus, außerdem wird sie für die Steuer haftbar gemacht. Ebenso besteht für inländische Körperschaften die Verpflichtung, die Genehmigung des Schatzsekretärs einzuholen, ehe sie eine Überschreibung von Aktien vornehmen.

In der Erkenntnis, daß der Ertrag der Steuer ganz wesentlich davon abhängt, in welcher Weise bei der Veranlagung und Erhebung verfahren wird, sind insbesondere die fortgeschrittenen Staaten bemüht, das Verfahren weiter sorgfältig auszugestalten und zu verbessern. Vor allem ist es die Erfahrung, daß eine Vermehrung der Aufwendungen für die Erhebung eine Steigerung der Erträgnisse zur Folge hat, die die dadurch bedingten Kosten um ein Vielfaches übersteigt. Als Beispiel sei New York genannt, das mehr als ein Viertel zu dem Gesamtertrag der Steuer in sämtlichen Staaten beiträgt. Die in diesem Staate erhobenen Sätze sind keineswegs übermäßig hoch. Der Erfolg der Steuer ist vielmehr zu einem erheblichen Teil auf die sorgfältige Erhebung zurückzuführen, die auf Grund langjähriger Erfahrung vervollkommnet ist. Eine Maßnahme in dieser Richtung ist die Anstellung besonderer Transfer Tax Attorneys, da die Erfahrung gemacht wurde, daß die geschicktesten Anwälte herangezogen wurden, wenn es galt, die Steuer auf ein möglichst niedriges Maß zu beschränken oder gänzlich zu umgehen. New York hat allein 100 Anwälte angestellt und andere Staaten, die ebenfalls einen verhältnismäßig hohen Betrag aus der Steuer ziehen, wie California, Wisconsin und Illinois sind diesem Beispiel gefolgt.

VII. Der finanzielle Ertrag der Erbschaftsteuer und seine Verteilung.

Im Jahre 1925 betrug der Gesamtertrag der Erbschaftsteuer in den Einzelstaaten 85 894 069 $. Noch 1913 ergaben sich aus dieser Steuerquelle Einkünfte von rund 27 000 000 $. Der Ertrag hat sich also seitdem mehr als verdreifacht. Dieser Erfolg ist im wesentlichen auf den weiteren Ausbau der Steuer zurückzuführen, der in dem letzten Jahrzehnt von fast allen Staaten vorgenommen worden ist. Die Beteiligung der einzelnen Staaten an dem Gesamtaufkommen ist sehr ungleich. Allein auf New York entfallen über 23 600 000 $ oder mehr als ein Viertel des Gesamtertrages. An nächster Stelle steht Pennsylvania mit über 12 700 000 $, auf das California mit 6 400 000 $ und New Jersey mit 6 300 000 $ folgen. Insgesamt beträgt die Zahl der Staaten, deren Erträge aus dieser Steuerquelle 1 000 000 $ übersteigen, vierzehn. Auf diese Staaten entfällt weitaus der größte Teil des Gesamtaufkommens, nämlich 74 701 565 $, während sich der Rest auf die übrigen Staaten verteilt. Es wäre falsch, von den absoluten Zahlen auf die Wirkung der Steuer in den einzelnen Staaten schließen zu wollen. Eine gerechte Beurteilung ist nur

möglich, wenn man die verschiedenen Verhältnisse, unter denen die Steuer zur Anwendung gelangt, berücksichtigt. Der Ertrag der Steuer wird natürlich ein ganz anderer sein, je nachdem wie die Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse eines Staates sind. In dieser Hinsicht bestehen zwischen den amerikanischen Einzelstaaten außerordentliche Gegensätze. Diese kommen deutlich zum Ausdruck, wenn man die Haushaltsziffern der einzelnen Staaten vergleicht. Um ein einigermaßen zutreffendes Bild von der finanziellen Bedeutung der Erbschaftsteuer in den einzelnen Staaten zu erhalten, ist es nötig, den Ertrag aus dieser Steuerquelle in Verhältnis zu dem Gesamtsteueraufkommen des betreffenden Staates zu setzen.

Außerdem ist noch ein anderer Punkt für die Beurteilung der finanziellen Bedeutung der Steuer von Wichtigkeit, das ist der Umstand, daß nahezu sämtliche Staaten außer der Erbschaftsteuer eine allgemeine Vermögensteuer erheben, und daß diese die Hauptsteuerquelle der Mehrzahl der Staaten ist, aus der sie 50% und mehr ihres Finanzbedarfes decken. Es ist klar, daß bei dieser Struktur der einzelstaatlichen Steuersysteme die Möglichkeit der Verwendung der Erbschaftsteuer begrenzt ist. Sie wird keine so hohe Belastung vertragen wie in Staaten, in denen eine Vermögensteuer nicht besteht. Ferner ist zu berücksichtigen, daß neben die einzelstaatliche Erbschaftsteuer die des Bundes tritt, die gleichfalls eine erhebliche Belastung der Erbschaften darstellt. Die Einzelstaaten müssen dieser Tatsache Rechnung tragen, wenn sie sich nicht selbst ihrer Erträge aus dieser Steuerquelle berauben wollen.

Eine weitere Beeinträchtigung der Ertragsfähigkeit der Steuer liegt in dem Zustand der Doppelbesteuerung. Dieser führt notwendig dazu, daß die Staaten die Steuer nicht voll erschöpfen können, da die weitere Anspannung der Steuer mit schweren Gefahren verknüpft sein würde.

Andererseits muß betont werden, daß die Belastung durch die Erbschaftsteuer in einzelnen Staaten noch eine außerordentlich geringe ist, und daß die Erträge aus der Steuer in diesen Staaten noch erheblich gesteigert werden können. In manchen Staaten macht der Anteil der Erbschaftsteuer an dem Gesamtsteuerertrag noch kaum 1% aus. Zum Teil ist der geringe Ertrag auf das nicht genügend wirksame Verfahren zurückzuführen. Es bestehen so noch viele Möglichkeiten, die Ertragsfähigkeit der Steuer durch Ausbau des Tarifes und des Verfahrens zu steigern.

Die Einnahmen aus der einzelstaatlichen Erbschaftsteuer fließen natürlich den Staaten zu. Diese verwenden sie in der Mehrzahl zur Deckung des staatlichen Finanzbedarfes. Die Steuer wird hierbei im allgemeinen auf den „general fund" der Staatskasse überwiesen. Nur ausnahmsweise ist sie für besondere Zwecke bestimmt. Eine Reihe von Staaten sehen eine Beteiligung der nachgeordneten öffentlichen Körperschaften, der Counties und Gemeinden, vor, die nicht das Recht haben, Erbschaftsteuern zu erheben. In einigen Fällen ist diesen der Ertrag aus der Erbschaftsteuer sogar ganz überwiesen. Im einzelnen ist die Verteilung folgende[1]):

I. Staat und County
für öffentliche allgemeine Ausgaben:
North Dakota 50 % der Steuer an die County,
Minnesota 10 % „ „ „ „ „
South Dakota 10 % „ „ „ „ „
Wisconsin 7,5 % „ „ „ „ „
Kansas 5 % „ „ „ „ „
Virginia 50 % an den Schulfonds des Staates,
50 % an County- und lokale Schulfonds,
Montana 90 % an den allgemeinen Fonds des Staates,
10 % an den County Schulfonds.

II. Staat und Gemeinden, in denen die Steuer erhoben wird:
Ohio je 50 % für allgemeine Ausgaben.

III. County:
Louisiana für öffentliche Schulen,
Nebraska für die Unterhaltung der Straßen.

VIII. Das Problem der Doppelbesteuerung.

Das stetige Vordringen der Einzelstaaten auf dem Gebiete der Besteuerung und der fortschreitende Ausbau der einzelstaatlichen Steuersysteme haben ein Problem in den Vordergrund gerückt, das bis dahin weniger beachtet worden war, das jedoch heute von Tag zu Tag brennender wird, das Problem der Doppelbesteuerung. Es handelt sich hierbei um eine Frage, die die Fundamente der Steuerverfassung der Unionstaaten berührt. Wie bereits in dem einleitenden Teil ausgeführt wurde, verfügen letztere über eine ziemlich unbeschränkte Steuerhoheit. Es ist natürlich, daß die einzelnen Staaten bei dem Ausbau ihres Steuersystems ihre individuellen Interessen in den Vordergrund stellten und ihre Steuergewalt nach Möglichkeit auszudehnen suchten. Daraus ist es zu erklären, daß sie in ihrer Besteuerung zum Teil über-

[1]) Digest of State Laws 1922.

einandergreifen und Konflikte zwischen den verschiedenen Gesetzgebungen eintreten. Hiervon sind vor allem die Einkommen- und Erbschaftsteuer betroffen. Der Bund darf in die Steuerhoheit der Einzelstaaten nicht eingreifen. Aus diesem Grunde ist auch ein Doppelbesteuerungsgesetz bisher nicht ergangen. Die Doppelbesteuerung hat indes einen Umfang angenommen, der eine durchgreifende Änderung dringend geboten erscheinen läßt. An dieser Stelle soll das Problem nur so weit erörtert werden, als es die Erbschaftsteuer betrifft.

Der Konflikt wird dadurch ausgelöst, daß die Abgrenzung der objektiven Steuerpflicht im Falle der Erbschaftsbesteuerung nach verschiedenen Grundsätzen erfolgt. Auf die Einzelheiten dieser Regelung wurde bereits an anderer Stelle eingegangen. Besondere Schwierigkeiten bestehen in dieser Hinsicht bezüglich der Besteuerung des Körperschaftsvermögens. Eine mehrfache Besteuerung ist unter den gegebenen Verhältnissen nahezu unvermeidlich. Ja, die Möglichkeit, daß diese mehr als 100% des Nachlaßvermögens in Anspruch nimmt und in eine vollständige Konfiskation ausartet, ist keineswegs gänzlich von der Hand zu weisen. — Man braucht nur anzunehmen, daß das Nachlaßvermögen in Effekten besteht und außer von dem Wohnsitzstaat des Erblassers sowohl von dem Staat, in dem die Aktien hinterlegt sind, wie dem, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, sowie schließlich noch von dem Belegenheitstaate des Gesellschaftsvermögens besteuert wird. Ferner ist noch die Bundesnachlaßsteuer in Betracht zu ziehen. Praktisch ist dieser Fall wohl noch nicht vorgekommen[1]), trotzdem aber ist eine Doppel- und sogar Mehrfachbesteuerung bei allen Bemühungen von sachverständiger Seite, eine solche auszuschließen, eine ziemlich häufige Erscheinung. Daß dieser Zustand unhaltbar ist, liegt auf der Hand. Auf die Dauer kann die Wirtschaft eine solche übermäßige Belastung des Vermögens nicht ertragen, ohne daß eine schwere Schädigung einträte. Auch der Staat bleibt hiervon nicht unberührt. Er wird insofern in Mitleidenschaft gezogen, als der Ertrag der Steuer in diesem Falle sehr bald beeinträchtigt wird. Es liegt auch in seinem Interesse, daß die Besteuerung ein vernünftiges

[1]) Seligman berichtet allerdings von einem Fall, der sich in New York ereignet hat, nach dem ein Nachlaß in vier verschiedenen Staaten zur Steuer herangezogen wurde. Essays, a. a. O., S. 122. Vergleiche auch die Ausführungen von Theodore Sutro auf der Second Conference on State and Local Taxation, Toronto 1908; desgl. Simon, a. a. O., S. 15 f.

Maß nicht überschreitet, um die Steuerquelle nicht zu erschöpfen.

Versuche, einen Ausweg aus dieser schwierigen Lage zu finden, sind verschiedentlich gemacht worden. Sie haben aber in der Mehrzahl nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Der Grund hierfür liegt darin, daß meist nicht genügend berücksichtigt wurde, daß es eine Lösung des Problems nicht gibt. Wenn es sich nur um eine Frage der Gesetzgebung handelte, wäre eine solche vielleicht möglich. Aber die tieferen Wurzeln dieses Konfliktes liegen in dem Gegensatz der wirtschaftlichen Interessen der verschiedenen Staaten. Insbesondere ist es der Gegensatz zwischen Gläubiger- und Schuldnerstaaten, der eine Hauptrolle spielt. In dieser Hinsicht stehen sich die Interessen der Ost- und Weststaaten ziemlich scharf gegenüber. Die Aktionäre der in den westlichen Staaten eingetragenen Gesellschaften haben meistens ihren Wohnsitz in den Finanzzentren des Ostens. Entsprechend ist der Steuerpflicht hinsichtlich des Körperschaftsvermögens in dem einen Falle der Sitz der Gesellschaft, im anderen der Wohnsitz des Inhabers der Effekten zugrunde gelegt. Eine wirkliche Lösung des Problemes wäre nur so möglich, daß alle Staaten denselben Grundsatz anwendeten. In jedem Fall bedeutet dies für einen Teil der Staaten einen Verzicht auf die Besteuerung wesentlicher Vermögenswerte, der für sie nicht annehmbar sein kann. Solange solche Gegensätze wirtschaftlicher Art bestehen, wird sich eine Doppelbesteuerung vollständig nicht ausschalten lassen. Deshalb müssen auch alle Versuche, eine solche Lösung herbeizuführen, erfolglos sein. Sie können sich lediglich darauf erstrecken, den Umfang der Doppelbesteuerung auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Versuche, der Doppelbesteuerung entgegenzutreten, beschränken sich im wesentlichen auf Einzelmaßnahmen der Staaten. Es gibt hier verschiedene Möglichkeiten vorzugehen. Vielfach haben es die Staaten mit mehreren Lösungen versucht, so daß die Verhältnisse ziemlich unklar sind. Auch das ist eine Schwierigkeit, die einer durchgreifenden Änderung im Wege steht. Die Erwartung, daß der oberste Gerichtshof des Bundes auf Grund des 14. Verfassungszusatzes einschreiten und durch seine Entscheidung dem Zustand der Doppelbesteuerung ein Ende bereiten würde als einer gegen die Verfassung verstoßenden Konfiskation des Vermögens, erfüllte sich nicht. Die einzige Instanz, die versuchte, eine einheitliche Regelung für den ganzen Bund anzubahnen, war die National Tax Association, der die Mehrzahl der

Staaten angehört. Diese hat sich mehrfach mit dem Problem befaßt. Auf Grund eines auf der ersten Zusammenkunft der Gesellschaft im Jahre 1907 gefaßten Beschlusses wurde zur Untersuchung der Frage der Doppelbesteuerung ein besonderer Ausschuß gebildet, der zwei Vorschläge für eine Neuordnung der einzelstaatlichen Erbschaftsbesteuerung vorlegte.

Soweit von seiten der einzelnen Staaten Maßnahmen gegen die Doppelbesteuerung ergriffen worden sind, ist der leitende Gesichtspunkt in erster Linie der, das außerhalb des Staatsgebietes belegene Vermögen von Residenten vor einer mehrfachen Besteuerung zu schützen. Das kann einmal in der Weise geschehen, daß die an andere Staaten für den Nachlaß eines Residenten gezahlten Steuern von dem für diesen Nachlaß an den Wohnsitzstaat zu entrichtenden Betrag in Abzug gebracht werden. Hiermit ist wohl dem Steuerzahler geholfen, aber nur auf Kosten der Staatskasse. Irgendwelche weitergehende Reform hat sich an diese Maßnahme nicht geknüpft[1]). „Es war eine Selbstbestrafung für die Unterlassungen anderer, und die Praxis wurde von den meisten Staaten bald wieder aufgegeben[2])."

Von der Mehrzahl der Staaten wird der Doppelbesteuerung vielmehr durch Gegenseitigkeitsbestimmungen Rechnung getragen, die sich mit den Interessen des Staates eher vereinigen lassen. Diese laufen in der Regel darauf hinaus, daß das im Staate belegene Vermögen von Nichtresidenten ganz oder teilweise von der Steuer befreit wird, wenn es in dem Wohnsitzstaate des Erblassers der Erbschaftsteuer unterworfen ist und dieser den Nachlaß von Angehörigen des ersten Staates in entsprechender Weise behandelt[3]). Der erste Staat, der die Reziprozitätsklausel in das Gesetz aufnahm, war Massachusetts 1907. Nach dem Gesetz von 1920 hat diese folgende Fassung: „Das Vermögen eines nicht ansässigen Erblassers, das zur Zeit des Todes innerhalb des Jurisdiktionsbereiches des Staates belegen ist, soll, wenn es in dem Staat oder Land des Wohnsitzes des Erblassers Gegenstand einer gleichen Steuer ist, nur zu demjenigen Teil der hierdurch auferlegten Steuer herangezogen werden, der über den von dem fremden Staat erhobenen Steuerbetrag hinausgeht. Voraus-

[1]) Beibehalten wurde die Bestimmung von Arizona, Maine, Montana, North Dakota, Ohio, West Virginia.

[2]) Shultz, a. a. O., S. 147.

[3]) California, Colorado, Connecticut, Illinois, Maine, Massachusetts, New Hampshire, New Mexico, New York, Ohio, Oregon, Pennsylvania, Tennessee.

setzung hierfür ist, daß in den Gesetzen des betreffenden Staates oder Landes eine gleiche Befreiung für den Nachlaß von Angehörigen dieses Staates zugelassen ist." Diese Vergünstigung wird nur gewährt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die anderwärts zu zahlende Steuer tatsächlich entrichtet oder sichergestellt worden ist.

Seltener ist es, daß der Versuch gemacht wird, der Doppelbesteuerung durch Vergeltungsmaßnahmen vorzubeugen. In diesem Fall wird, wenn das außerhalb des Staates belegene Vermögen von Residenten von dem Belegenheitsstaate zur Steuer herangezogen wird, der Nachlaß von Angehörigen dieses Staates in entsprechendem Umfange der Steuer unterworfen.

Die Erwartung, daß durch die Einführung des Grundsatzes der Reziprozität die Schwierigkeiten der Doppelbesteuerung beseitigt werden könnten, die anfangs daran geknüpft wurden, erfüllten sich nur teilweise. Der Grundsatz fand nicht die allgemeine Aufnahme, die die notwendige Voraussetzung für eine durchgreifende Änderung bildet.

Am meisten ist, wie bereits gesagt, solches Vermögen der Doppelbesteuerung ausgesetzt, das in Gesellschaften angelegt ist, die in mehreren Staaten eingetragen sind und in diesen irgendwelche Linien oder Strecken betreiben bzw. dort Vermögen besitzen. Es handelt sich hierbei vor allem um Verkehrsgesellschaften, Eisenbahnen, Telefon- und Telegraphenlinien usw. Da sich die Härten der Doppelbesteuerung im vorliegenden Falle besonders fühlbar machen, ist für dieses Vermögen von einer Reihe von Staaten eine spezielle Regelung getroffen worden. Und zwar ist der zu dem Nachlaß eines Nichtresidenten gehörige Aktienbesitz solcher Gesellschaften nur zu demjenigen Bruchteil zu versteuern, den die Meilenlänge der Linie oder Strecke bzw. der Vermögensbesitz in dem betreffenden Staate von der gesamten Meilenlänge der von der Gesellschaft betriebenen Strecke bzw. dem Gesamtvermögen ausmacht. Einzelne Staaten beschränken sich hierbei nicht auf den Nachlaß von Nichtresidenten, sondern wenden diese Berechnung allgemein auf Effekten der genannten Gesellschaften an[1]).

Damit ist die Reihe der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Behebung der Doppelbesteuerung erschöpft. Diese haben hauptsächlich den Nachteil, daß eine einheitliche Regelung für das ganze Bundesgebiet sehr erschwert ist. Eher kommen einer solchen die Bestrebungen der National Tax Association entgegen, auf die in folgendem eingegangen werden soll. Der in dem Jahre 1908 für

[1]) So Arkansas, Maine, Massachusetts, North Dakota, Oklahama, Wyoming.

das Studium des Problems der Doppelbesteuerung von der Gesellschaft eingesetzte Ausschuß brachte im Jahre 1910 als Ergebnis seiner Untersuchungen ein sogenanntes „model law" heraus, durch das alle Schwierigkeiten beseitigt sein sollten. Es wurde darin im wesentlichen die Annahme des Grundsatzes empfohlen, der Steuerpflicht den Wohnsitz des Erblassers zugrunde zu legen. Die Steuer sollte im Falle eines Residenten auf das gesamte, nicht greifbare Vermögen sowie auf dasjenige greifbare Vermögen, das innerhalb des Staates liegt, gelegt werden und im Falle eines Nichtresidenten das im Staate belegene greifbare Vermögen einschließen. In dem New Yorker Gesetz von 1911 sind diese Vorschläge verwirklicht. Die Erwartung, daß die anderen Staaten diesem Beispiel folgen würden, erfüllte sich jedoch nicht. Der Grund für diesen Mißerfolg des Vorschlages der National Tax Association liegt darin, daß sie bei der Aufstellung ihrer Richtlinien nicht Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Interessen genommen hat, auf die bereits eingangs hingewiesen wurde. Nur wenige Staaten, unter anderem auch Massachusetts, haben den in dem „model law" empfohlenen Grundsatz übernommen. Vor allem die westlichen Staaten hielten unverändert an der bisherigen Praxis fest. New York hat die in dem „model law" getroffene Unterscheidung schließlich wieder fallen gelassen, und heute ist sie von allen Staaten, die sie ursprünglich übernommen hatten, aufgegeben worden.

Ein praktischerer Vorschlag wurde auf der Zusammenkunft der Gesellschaft im Jahre 1922 vorgelegt. Auch das zweite „model law" ist auf dem Grundsatz der Besteuerung nach dem Wohnsitz aufgebaut. In der Erkenntnis jedoch, daß die restlose Verwirklichung dieses Grundsatzes schwer zu erreichen sein wird, ist in einem Anhang zu dem Gesetz noch eine andere Lösung vorgesehen, die auf dem von Matthews vorgeschlagenen Plan[1]) einer flat rate tax für den Nachlaß von Nichtresidenten, wie er bereits in New Hampshire zur Durchführung gekommen war, beruht[2]). Matthews geht, indem er den wirtschaftlichen Erfordernissen

[1]) Joseph S. Matthews, „The Flat-Rate Plan for the Taxation of Personal Property of Nonresidents Passing at Death", The National Tax Association, Proceedings of the Fourteenth National Conference 1921, S. 505 ff.

[2]) Es ist bemerkenswert, daß die Konferenz in ihrer Entschließung 1921 ausdrücklich zum Ausdruck bringt, daß sie grundsätzlich Gegner der Besteuerung der Erbschaften durch einen anderen als den Wohnsitzstaat des Erblassers ist und nur den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung trägt, daß solche Steuern gegenwärtig erhoben werden und wahrscheinlich bis auf weiteres in Kraft bleiben werden.

Rechnung trägt, davon aus, daß eine Besteuerung des Nachlasses von Nichtresidenten nicht zu umgehen ist. Unter diesem Gesichtspunkt gesehen, gibt es eine Lösung des Problems der Doppelbesteuerung nicht. Es bleibt nur die Möglichkeit, die nachteiligen Folgen, die mit einer solchen verbunden sind, auf ein Mindestmaß zu beschränken. Das soll dadurch erreicht werden, daß das im Staate belegene bewegliche Vermögen von Nichtresidenten mit einem niedrigen proportionalen Satz belegt wird. Hinsichtlich der Einzelheiten dieser Regelung sei auf das Kapitel „Sonderformen der Erbschaftsteuer" verwiesen. Diese Art der Besteuerung hat zugleich den Vorteil großer Einfachheit. Nach dem Urteil der Konferenz bildet die flat rate tax eine praktische und durchführbare Lösung, durch die ohne einen Verlust im Ertrage eine Vereinfachung der Verwaltung erzielt werden kann. Sie wird deshalb von der National Tax Association und zum Teil auch von staatlichen Steuerbehörden und Kommissionen befürwortet. Verschiedene Staaten haben die flat rate tax auch bereits übernommen[1]).

Schließlich bleibt als Lösung des Problems der Doppelbesteuerung nur noch das Eingreifen des Bundes übrig, für das zum Teil namhafte amerikanische Nationalökonomen eintreten. Allerdings sind die Befugnisse des Bundes in dieser Hinsicht stark gebunden. Es dürfte ziemlich unmöglich sein, die Schwierigkeiten der Doppelbesteuerung auf dem Wege der Gesetzgebung zu beseitigen und etwa durch ein Doppelbesteuerungsgesetz die Steuergewalt der Gliedstaaten zu regeln. Dazu sind die verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten zu groß. Eher gangbar ist der Weg, daß der Bund die Erbschaftsbesteuerung allein für sich in Anspruch nimmt und die Einzelstaaten an dem Aufkommen der Bundessteuer beteiligt — dieser Vorschlag wird unter anderem von Seligman und T. S. Adams gemacht. Es ist auch möglich, eine solche Regelung durchzuführen, ohne daß eine Verfassungsänderung erforderlich wäre. Da der Bund bereits über eine Nachlaßsteuer verfügt, hat er es nur nötig, die Sätze dieser Steuer so weit zu erhöhen, daß das Aufkommen, das sowohl der Bund als auch die Einzelstaaten bisher aus dieser Steuerquelle gezogen haben, durch sie aufgebracht wird. Dadurch, daß der Bund den Staaten einen entsprechenden Teil des Ertrages überweist, können diese veranlaßt werden, auf eine selbständige Besteuerung der Erbschaften zu verzichten. Eine Schwierigkeit

[1]) Vgl. S. 17.

bleibt allerdings in diesem Falle bestehen und zwar die, welcher Maßstab der Verteilung zugrunde gelegt werden soll. In diesem Punkte stoßen die verschiedenen wirtschaftlichen Interessen wieder zusammen, auf die schon die Doppelbesteuerung zurückzuführen war. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß sich bei einer einheitlichen Regelung der Steuer leichter eine Lösung finden lassen wird als im Falle der Konkurrenz der einzelstaatlichen Steuergewalten.

Einen Schritt in der bezeichneten Richtung bedeutet der in dem Bundesnachlaßsteuergesetz vorgesehene Abzug für die von den Gliedstaaten erhobenen Erbschaftsteuern. Damit kommen wir bereits auf die Frage der Gestaltung des Verhältnisses zwischen Bund und Gliedstaaten, die im letzten Kapitel behandelt werden soll. In diesem Zusammenhang sei nur ein Vorschlag erwähnt, der darauf hinausläuft, die Gewährung des Abzuges der einzelstaatlichen Erbschaftsteuern mit der Frage der Beseitigung der Doppelbesteuerung unter den Gliedstaaten in Verbindung zu bringen. Durch die Bestimmung, daß ein Abzug nicht zugelassen wird, wenn der Staat, der die Erbschaftsteuer erhebt, eine Doppelbesteuerung vornimmt, könnte auf die Einzelstaaten ein Druck in der Richtung einer Beseitigung dieses Zustandes ausgeübt werden.

IX. Das Verhältnis zwischen Bund und Einzelstaaten.

Selbst wenn eine einheitliche Regelung zustande kommen sollte mit dem Erfolg, daß eine Doppelbesteuerung zwischen den Einzelstaaten in Zukunft vermieden würde, würde ein solches System noch nicht den Konflikt zwischen dem Bunde und den Einzelstaaten beseitigen. Da auch der Bund seit 1916 eine nicht unbeträchtliche Steuer auf den Nachlaß legt, muß notwendig eine Doppelbesteuerung auch in dieser Richtung eintreten. Wohl hat der Bund versucht, den berechtigten Ansprüchen seiner Gliedstaaten Rechnung zu tragen. Durch das Bundesgesetz von 1924 wurde die Bestimmung eingeführt, daß staatliche Nachlaß- und Erbschaftsteuern bis zu einem Viertel des Betrages der Bundessteuer auf diese angerechnet werden sollen. In dem Gesetz von 1926 ist dieser Abzug sogar auf 80% erhöht worden[1]). Dadurch ist allerdings die Gefahr einer Konfiskation des Vermögens durch

[1]) Wesentlich sprach hierbei auch die Absicht mit, durch das Vorgehen des Bundes eine Vereinheitlichung der einzelstaatlichen Erbschaftsbesteuerung zu erzielen. „The incentive is for each State to adopt rates which will be equivalent to 25 per cent of the Federal tax." Schatzsekretär Mellon im Treasury Report, 1924, S. 11.

die Erbschaftsteuer, die vorher nicht von der Hand zu weisen war, bis zu einem gewissen Grade beseitigt[1]). Aber der Konflikt zwischen der Erbschaftsbesteuerung des Bundes und der Einzelstaaten bleibt doch weiterhin bestehen. Er weist auf das Problem des Finanzausgleiches hin, das auch in den Vereinigten Staaten immer mehr in den Vordergrund tritt. Die Frage, in welcher Weise die Verhältnisse geregelt werden sollen, ob das Gebiet der Erbschaftsbesteuerung künftig den Einzelstaaten oder dem Bunde zufallen oder ob es beiden offen sein soll, ist gegenwärtig in der amerikanischen Öffentlichkeit außerordentlich scharf umstritten. Sowohl für als auch gegen die Beibehaltung der Bundessteuer werden eine Reihe Argumente vorgebracht. Inwieweit sich hinter ihnen noch andere Motive verbergen, mag dahingestellt bleiben. Sicherlich ist für die Stellungnahme der Befürworter bzw. der Gegner der Bundessteuer zum Teil der Gesichtspunkt maßgebend, daß durch die Nachlaßsteuer des Bundes insbesondere die reicheren Bevölkerungsklassen belastet werden. Nach außen hin tritt dieser Beweggrund jedoch nicht hervor.

Das Hauptargument, das gegen eine Erbschaftsteuer des Bundes ins Feld geführt wird, ist das, daß die Einzelstaaten das Gebiet der Erbschaftsbesteuerung zuerst für sich in Anspruch genommen haben. Der Bund hätte nur in Fällen außerordentlichen Kriegsbedarfes auf diese Steuerquelle zurückgegriffen und sie bisher nach Wegfall der besonderen Voraussetzungen immer wieder aufgegeben[2]). Die Beibehaltung der Erbschaftsteuer durch den Bund auch in der Nachkriegszeit bedeute eine Unbilligkeit gegenüber den Staaten. Außerdem wird geltend gemacht, daß die Einzelstaaten auf die Erbschaftsteuer in höherem Maße angewiesen sind als der Bund, für den diese Abgabe nicht so wichtig ist, da er noch über andere ertragreiche Einnahmequellen verfügt. Das angeführte Argument wird auch von Präsident Coolidge anerkannt, der sich in seinem Bericht dazu folgendermaßen äußert: „Die Einzelstaaten haben ein erhebliches Interesse an dieser Steuer. Die Erbschaftsteuer bildet einen wesentlichen Teil der staatlichen Einnahmen. Vom Bundeseinkommen macht sie dagegen nur einen verhältnismäßig geringen Teil aus. Da die Bundesregierung in das ursprünglich den Einzelstaaten vorbehaltene Gebiet ein-

[1]) Dieser Befürchtung wurde auch von Regierungseite Ausdruck gegeben. Vgl. den Bericht des Schatzsekretärs für das Jahr 1924 sowie den Bericht des Präsidenten Coolidge zur Revenue Bill von 1924.

[2]) Vgl. S. 6.

dringt, unterbindet sie den Einkommensbezug der Einzelstaaten aus dieser Steuer und zwingt sie so, höhere Steuern aus anderen Quellen zu erheben, das heißt, die Grundsteuern zu erhöhen. Wegen eines Mehreinkommens von 12 000 000 $ sollte die Bundesregierung die Einzelstaaten, die ohnehin durch Ausgaben schwer belastet sind, die nur durch Steuern gedeckt werden können, durch ihre Härte nicht weiter beeinträchtigen[1])."

Schließlich bleibt noch der Einwand, daß die Erbschaftsteuer wegen des Verwaltungsapparates, den sie erfordert, für den Bund ungeeignet ist. Die Bundesfinanzverwaltung ist nämlich hinsichtlich des Feststellungsverfahrens an die Mitwirkung der Staats- und Countybehörden gebunden. Der Bund steht also, soweit es die Erbschaftsteuer betrifft, mit der Erhebung seiner eigenen Einnahmen nur mittelbar in Beziehung. Darauf sei, so wird behauptet, das unzureichende Ergebnis der Bundesnachlaßsteuer sowie der erhebliche Umfang der Steuerhinterziehung zurückzuführen.

Demgegenüber wird von einer Reihe von amerikanischen Nationalökonomen die Ansicht vertreten, daß es sich gerade umgekehrt verhält. Nicht der Bund, sondern die Einzelstaaten hätten sich unfähig erwiesen, die Erbschaftsteuer durchzuführen. Sie weisen auf die außerordentliche Uneinheitlichkeit der einzelstaatlichen Steuergesetze hin sowie auf die Gegensätze, die sich aus der Eifersucht der Staaten aufeinander ergeben. Ein Zeichen für diese Unfähigkeit der Einzelstaaten sei es auch, daß sie bisher nicht imstande gewesen sind, hinsichtlich des Problemes der Doppelbesteuerung zu einem Übereinkommen zu gelangen[2]). Diese Vertreter der Wissenschaft, zu denen auch Seligman gehört, befürworten eine einheitliche Besteuerung der Erbschaften durch den Bund, wobei die Staaten in bestimmtem Verhältnis an dem Ertrage zu beteiligen sind. Seligman, der diese Fragen in einer Eingabe „Death Taxes — State or National?" an die National Inheritance Tax Conference in Washington vom Februar 1925 erörtert, erwartet von dieser Regelung wegen des Fortfalls der Doppelbesteuerung und der Vereinfachung der Verwaltung eine wesentliche Erhöhung der Einkünfte aus dieser Steuerquelle, die nach seiner Ansicht leicht verdoppelt werden könnten, ohne daß eine Erhöhung der Sätze not-

[1]) Vgl. auch C. J. Bullock „The Position of the Inheritance Tax in American Taxation", Proceedings of the First National Tax Conference 1907, p. 240. Ebenso forderte die National Tax Association die Abschaffung der Bundesnachlaßsteuer in einer Entschließung auf der Konferenz von 1922.

[2]) Vgl. Shultz, a. a. O., S. 336 f.

wendig wäre und die vor allem auch den Einzelstaaten zugute käme. Dieselbe Anschauung vertritt auch Hunter[1]). Allerdings stehen der Verwirklichung des Planes große Schwierigkeiten teils verfassungsrechtlicher, teils praktischer Art entgegen. Diese Lösung würde eine vollständige Umwälzung der gesamten Erbschaftsbesteuerung in den Vereinigten Staaten bedeuten. Es würde dadurch den selbständigen einzelstaatlichen Erbschaftsteuern ein Ende gemacht werden.

Auch dafür, daß Bundeserbschaftsteuer und einzelstaatliche Erbschaftsteuern nebeneinander bestehen bleiben, sind Stimmen vorhanden. Bemerkenswert ist ein Vorschlag, der in dieser Richtung gemacht worden ist, nach dem der Bundesnachlaßsteuer die Rolle einer Zuschlagsteuer zugewiesen werden soll, die erst auf Nachlässe über 5 000 000 $ oder 10 000 000 $ Anwendung findet, während den Einzelstaaten die Besteuerung der unter diesem Betrage liegenden Nachlässe vorbehalten ist[2]). Aber auch diese Regelung bietet gewisse Schwierigkeiten.

In welcher Richtung sich die Verhältnisse in Zukunft entwickeln werden, läßt sich nicht übersehen. Bis auf weiteres behauptet der Bund das Feld der Erbschaftsbesteuerung. Obwohl sich das Schatzamt in einem Bericht 1925 selbst gegen eine Beibehaltung der Nachlaßsteuer durch den Bund ausgesprochen hatte[3]), ist eine Abschaffung der Steuer anläßlich der Finanzreform 1926 nicht erfolgt. Diese hat nur einen teilweisen Abbau der Nachlaßsteuer gebracht. Das Übergreifen des Bundes auf das Gebiet der Erbschaftsteuer hat die Entwicklung dieser Steuerform durch die Einzelstaaten nicht aufzuhalten vermocht. In der vorliegenden Arbeit wurde gezeigt, wie sich die Erbschaftsteuer aus kleinen Anfängen heraus auf einen immer größeren Kreis von Staaten ausbreitete und wie an ihrem Ausbau gearbeitet wurde. Entsprechend ist auch ihre finanzielle Bedeutung gestiegen. Heute bildet die Erbschaftsteuer einen festen Bestandteil des Steuersystems der Einzelstaaten.

---

[1]) Merlin Harold Hunter „Outlines of Public Finance", New York 1921, S. 328 f.; vgl. auch Charles W. Gerstenberg „Inheritance Tax Uniformity through Federal Administration", Proceedings of the Thirteenth National Tax Conference 1920, S. 78 ff.

[2]) Shultz, a. a. O., S. 337.

[3]) Treasury Statement before the Ways and Means Committee of the House regarding the Condition of the Public Finances and Proposed Tax Reform, Treasury Report 1925, S. 351 f. Vgl. auch die darin enthaltene Begründung für diese Stellungnahme.

D. Anhang.

In dem Anhang wird zunächst eine Übersicht über die in den einzelnen Staaten zur Anwendung kommenden Erbschaftsteuertarife (Anlage I) gegeben, in der die wichtigsten für die Bestimmung des Steuerbetrages maßgebenden tariflichen Normen zusammengefaßt sind. Eine solche Zusammenstellung erschien erwünscht, da auf Einzelheiten der tariflichen Bestimmungen in dem Hauptteil der Arbeit im Interesse der Geschlossenheit der Darstellung nur knapp eingegangen werden konnte. Der vorliegenden Übersicht ist die im Digest of State Laws enthaltene tabellarische Zusammenstellung zugrunde gelegt, die, soweit neueres Material zur Verfügung stand, ergänzt wurde.

Anlage II enthält einen Auszug des Erbschaftsteuergesetzes von New York in Übersetzung.

Um einen Überblick über die finanzielle Bedeutung der Erbschaftsteuer in den einzelnen Staaten zu geben, sind in Anlage III noch die Erträge aus dieser Steuerquelle für die Jahre 1923, 1924 und 1925 sowie das Gesamtsteueraufkommen für das Jahr 1925 und die Prozentsätze des Anteils der Erbschaftsteuer daran zusammengestellt.

Anlage I. Übersicht über die

Staat	Einteilung der Steuerpflichtigen in Klassen
Arizona	1. Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen gerader Linie, angenommene Kinder oder deren Nachkommen gerader Linie. 2. Geschwister oder deren Nachkommen, Schwiegerkinder. 3. Geschwister der Eltern oder deren Nachkommen. 4. Geschwister der Großeltern oder deren Nachkommen. 5. Alle übrigen.
Arkansas	1. Eltern, Ehegatten, Kinder und Nachkommen gerader Linie, Schwiegerkinder und angenommene Kinder. 2. Geschwister und halbbürtige Geschwister. 3. Alle übrigen.
California	1. Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen gerader Linie, angenommene Kinder oder deren Nachkommen gerader Linie. 2. Geschwister oder deren Nachkommen, Schwiegerkinder. 3. Geschwister der Eltern oder deren Nachkommen. 4. Alle übrigen.
Colorado	1. Eltern, Ehegatten, Kinder, angenommene Kinder oder Nachkommen gerader Linie. 2. Schwiegerkinder, Großeltern, Geschwister oder deren Nachkommen gerader Linie. 3. Geschwister der Eltern oder deren Nachkommen gerader Linie. 4. Alle übrigen.
Connecticut	1. Eltern, Großeltern, Ehegatten, Nachkommen gerader Linie, angenommene Kinder und deren Nachkommen gerader Linie oder Adoptiveltern. 2. Schwiegerkinder, Stiefkinder, voll- oder halbbürtige Geschwister oder deren Nachkommen. 3. Alle übrigen.
Delaware	1. Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder und Nachkommen gerader Linie, angenommene Kinder, Schwiegerkinder. 2. Voll- und halbbürtige Geschwister oder deren Nachkommen und Vorfahren gerader Linie, Geschwister der Eltern und Großeltern. 3. Alle übrigen.

Erbschaftsteuertarife.

Freistellungen	Steuersätze
Öffentliche, religiöse, mildtätige und erzieherische Zwecke. Witwe 10 000 $, alle übrigen von Kl. 1 2000 $, Kl. 2 500 $, Kl. 3 250 $, Kl. 4 150 $, Kl. 5 100 $.	Grundsätze: bis 25 000 $: Kl. 1 1%, Kl. 2 2%, Kl. 3 3%, Kl. 4 4%, Kl. 5 5%. In den übrigen Abschnitten von 25—50 000 $ das Zweifache der Grundsätze, von 50—100 000 $ das Dreifache, von 100 bis 500 000 $ das Vierfache und über 500 000 $ das Fünffache der Grundsätze.
Öffentliche, mildtätige oder erzieherische Zwecke. Kl. 1, Witwe und minderjährige Kinder 3000 $, die übrigen 1000 $; Kl. 2 500 $, Kl. 3 500 $.	Grundsätze: bis 5000 $: Kl. 1 1%, Kl. 2 2%, Kl. 3 4%. In den übrigen Abschnitten von 5—10 000 $ das Zweifache, von 10—25 000 $ das Dreifache, von 25—50 000 $ das Vierfache, von 50—75 000 $ das Fünffache, von 75—100 000 $ das Sechsfache, von 100—200 000 $ das Siebenfache, von 200—500 000 $ das Achtfache, von 500—1 000 000 $ das Neunfache und über 1 000 000 $ das Zehnfache der Grundsätze.
Öffentliche, mildtätige, erzieherische oder ähnliche Zwecke. Kl. 1, Witwe oder minderjährige Kinder 24 000 $, die übrigen 10 000 $, Kl. 2 2000 $, Kl. 3 1000 $, Kl. 4 500 $.	Bis 25 000 $: Kl. 1 1%, Kl. 2 3%, Kl. 3 4%, Kl. 4 5%; von 25—50 000 $ das Zweifache; von 50 000 bis 100 000 $: Kl. 1 4%, Kl. 2 9%, Kl. 3 10%, Kl. 4 15%; von 100—200 000 $: Kl. 1 7%, Kl. 2 12%, Kl. 3 15%, Kl. 4 20%; von 200—500 000 $: Kl. 1 10%, Kl. 2 15%, Kl. 3 20%; über 500 000 $: Kl. 1 12%, Kl. 2 18%. Auf den Nachlaß von Nichtresidenten 2%.
Öffentliche Büchereien, öffentliche, religiöse oder wohltätige Zwecke oder Schulen und Universitäten, jedoch nicht für Erwerbszwecke. Kl. 1, Witwe 20 000 $, die übrigen 10 000 $, Kl. 2 2000 $, Kl. 3 und 4 500 $.	Bis 5000 $: Kl. 3 4%, Kl. 4 7%; 5—10 000 $: Kl. 2 3%, Kl. 3 5%, Kl. 4 8%; 10—25 000 $: Kl. 2 4%, Kl. 3 6%, Kl. 4 9%; 25—50 000 $: Kl. 1 2%, Kl. 2 5%, Kl. 3 8%, Kl. 4 10%; 50 000—100 000 $: Kl. 1 3%, Kl. 2 6%, Kl. 3 8%, Kl. 4 10%; 100—150 000 $: Kl. 1 4%, Kl. 2 7%, Kl. 3 10%, Kl. 4 12%; 150 000 bis 250 000: Kl. 1 5%, Kl. 2 7%, Kl. 3 10%, Kl. 4 12%; 250—500 000 $: Kl. 1 6%, Kl. 2 8%, Kl. 3 12%, Kl. 4 14%; über 500 000 $: Kl. 1 7%, Kl. 2 10%, Kl. 3 14%, Kl. 4 16%.
Öffentliche, religiöse, mildtätige, erzieherische, literarische usw. Zwecke. Kl. 1 10 000 $, Kl. 2 3000 $, Kl. 3 500 $.	Bis 25 000 $: Kl. 1 1%, Kl. 2 2%, Kl. 3 5%; 25—100 000 $: Kl. 1 2%, Kl. 2 3%, Kl. 3 6%; 100—200 000 $: Kl. 1 3%, Kl. 2 4%, Kl. 3 7%; über 200 000 $: Kl. 1 4%, Kl. 2 5%, Kl. 3 8%. Auf den Nachlaß von Nichtresidenten 2%.
Öffentliche, religiöse, mildtätige, erzieherische, historische Zwecke. Kl. 1 3000 $, Kl. 2 1000 $.	Kl. 1: 3—30 000 $ 1%, 30—100 000 $ 2%, 100 000 bis 200 000 $ 3%, über 200 000 $ 4%. Kl. 2: 1—25 000 $ 2%, 25—100 000 3%, 100—200 000 4%, über 200 000 $ 5%. Kl. 3: bis 25 000 $ 5%, 25 000 bis 100 000 $ 6%, 100—200 000 $ 7%, über 200 000 $ 8%.

Staat	Einteilung der Steuerpflichtigen in Klassen
Georgia	1. Ehegatten, Kinder, angenommene Kinder, Schwiegerkinder, Nachkommen oder Vorfahren gerader Linie. 2. Geschwister oder Stiefkinder und Halbgeschwister. 3. Geschwister der Eltern oder deren Nachkommen. 4. Alle übrigen.
Idaho	1. Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen gerader Linie, angenommene Kinder und deren Nachkommen gerader Linie. 2. Geschwister oder deren Nachkommen, Schwiegerkinder. 3. Geschwister der Eltern oder deren Nachkommen. 4. Geschwister der Großeltern oder deren Nachkommen. 5. Alle übrigen.
Illinois	1. Eltern, Vorfahren und Nachkommen gerader Linie, Ehegatten, Geschwister, Schwiegerkinder, angenommene Kinder. 2. Geschwister der Eltern, deren Kinder und Nachkommen gerader Linie. 3. Alle übrigen.
Indiana	1. Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen gerader Linie, angenommene Kinder und deren Nachkommen gerader Linie. 2. Geschwister und deren Nachkommen und Schwiegerkinder. 3. Geschwister der Eltern und deren Nachkommen. 4. Geschwister der Großeltern und deren Nachkommen. 5. Alle übrigen.
Iowa	1. Ehegatten, Eltern, Kinder, Nachkommen gerader Linie, angenommene Kinder oder deren Nachkommen gerader Linie. 2. Alle übrigen.

Freistellungen	Steuersätze
Öffentliche, mildtätige, erzieherische, literarische, wissenschaftliche oder religiöse Zwecke. Witwe, Witwer, Kinder, Schwiegerkinder und angenommene Kinder 5000 $, die übrigen von Kl. 1 2000 $.	Grundsätze: bis 25 000 $: Kl. 1 1%, Kl. 2 3%, Kl. 3 5%, Kl. 4 7%. In den übrigen Abschnitten von 25—50 000 $ das 1½fache, von 50—100 000 $ das 2fache, von 100—500 000 $ das 2½fache und über 500 000 $ das 3fache der Grundsätze.
Öffentliche, mildtätige und erzieherische Zwecke. Kl. 1, Witwe oder minderjährige Kinder 10 000 $, die übrigen 4000 $, Kl. 2 2000 $, Kl. 3 1500 $, Kl. 4 1000 $, Kl. 5 500 $.	Bis 25 000 $: Kl. 1 1%, Kl. 2 1½%, Kl. 3 3%, Kl. 4 4%, Kl. 5 5%; 25—50 000 $: Kl. 1 1½%, Kl. 2 2¼%, Kl. 3 4½%, Kl. 4 6%, Kl. 5 7½%; 50—100 000 $: Kl. 1 2%, Kl. 2 3%, Kl. 3 6%, Kl. 4 8%, Kl. 5 10%; 100—500 000 $: Kl. 1 2½%, Kl. 2 3¾%, Kl. 3 7½%, Kl. 4 10%, Kl. 5 12½%; über 500 000 $ Kl. 1 3%, Kl. 2 4½%, Kl. 3 9%, Kl. 4 12%, Kl. 5 15%.
Hospitäler, öffentliche, religiöse, wissenschaftliche, erzieherische und wohltätige Zwecke. Kl. 1 20 000 $, Geschwister 10 000 $, Kl. 2 500 $, Kl. 3 100 $.	Kl. 1: bis 50 000 $ 2%, die nächsten 100 000 $ 4%, die nächsten 100 000 $ 6%, die nächsten 250 000 $ 10%, auf den überschießenden Betrag 14%; Kl. 2: bis 20 000 $ 6%, die nächsten 50 000 $ 8%, die nächsten 100 000 $ 12%, den restlichen Betrag 16%; Kl. 3: bis 20 000 $ 10%, die nächsten 30 000 $ 12%, die nächsten 50 000 $ 16%, die nächsten 50 000 $ 20%, die nächsten 100 000 $ 24%, der restliche Betrag 30%.
Öffentliche, religiöse, mildtätige oder erzieherische Zwecke. Nachlässe von Soldaten und Seeleuten während des Krieges bis 25 000 $. Kl. 1 Witwe 15 000 $, jedes minderjährige Kind bis 18 Jahre 5000 $, die übrigen 2000 $. Kl. 2 500 $, Kl. 3 250 $, Kl. 4 150 $, Kl. 5 100 $.	Grundsätze: Bis 25 000 $: Kl. 1 1%, Kl. 2 2%, Kl. 3 3%, Kl. 4 4%, Kl. 5 5%. In den übrigen Abschnitten: von 25—50000 $ das Zweifache, 50—300 000 $ das Dreifache und über 300 000 $ das Vierfache der Grundsätze.
Öffentliche, erzieherische, mildtätige und religiöse Zwecke, öffentliche Büchereien, Kunstsammlungen und Krankenhäuser nicht für Erwerbszwecke. Kl. 1 15 000 $, Kl. 2 1000 $.	Kl. 1: 15—30 000 $ 1%, 30—45 000 $ 1½%, 45000 bis 60 000 $ 2%, 60—90 000 $ 2½%, 90—120 000 $ 3%, 120—180 000 $ 4%, 180—240 000 $ 5%, 240 000 bis 300 000 $ 6%, über 300 000 $ 7%; Kl. 2: bis 100 000 $ 5%, 100—200 000 $ 6%, über 200 000 $ 7%. Der an Fremde, die ihren Wohnsitz nicht in den U. S. A. haben, übergehende Nachlaß ist Gegenstand einer Steuer von 20% mit Ausnahme von Geschwistern, für die der Satz 10% beträgt.

Staat	Einteilung der Steuerpflichtigen in Klassen
Kansas	1. Ehefrau. 2. Ehegatte, Vorfahren und Nachkommen gerader Linie, angenommene Kinder oder deren Nachkommen, Schwiegerkinder. 3. Geschwister. 4. Alle übrigen.
Kentucky	1. Ehegatten, Vorfahren oder Nachkommen gerader Linie, angenommene Kinder oder deren Nachkommen gerader Linie, Stiefkinder, Schwiegerkinder. 2. Geschwister, Geschwister der Eltern, Schwäger, Neffen und Nichten, religiöse, wohltätige, erzieherische und staatliche Einrichtungen innerhalb der U. S. A., aber nicht innerhalb des Staates. 3. Alle übrigen.
Louisiana	1. Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen gerader Linie, angenommene Kinder. 2. Seitenverwandte des Erblassers. 3. Alle übrigen.
Maine	1. Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen gerader Linie, angenommene Kinder, Adoptiveltern und Schwiegerkinder. 2. Geschwister, Geschwister der Eltern oder deren Nachkommen. 3. Alle übrigen.
Maryland	1. Alle Bedachten außer den Eltern, Ehegatten, Kindern oder Nachkommen gerader Linie.
Massachusetts	1. Ehegatten, Eltern, Kinder, angenommene Kinder, Adoptiveltern, Enkel. 2. Vorfahren gerader Linie außer Eltern, Nachkommen gerader Linie außer Kindern und Enkeln, Nachkommen von Adoptivkindern und Vorfahren von Adoptiveltern gerader Linie und Schwiegerkinder. 3. Voll- und halbbürtige Geschwister, deren Kinder und Stiefkinder. 4. Alle übrigen.
Michigan	1. Großeltern, Eltern, Ehegatten, Kinder und Nachkommen gerader Linie, Geschwister, Schwiegerkinder, angenommene Kinder. 2. Alle übrigen.

Freistellungen	Steuersätze
Öffentliche, literarische, erzieherische, wissenschaftliche, religiöse und mildtätige Zwecke. Kl. 1 75 000 $, Kl. 2 15 000 $, Kl. 3 5000 $, Kl. 4 200 $.	Bis 25 000 $: Kl. 1 ½%, Kl. 2 1%, Kl. 3 3%, Kl. 4 5%; die nächsten 25 000 $: Kl. 1 1%, Kl. 2 2%, Kl. 3 5%, Kl. 4 7½%; die nächsten 50 000 $: Kl. 1 1½%, Kl. 2 3%, Kl. 3 7½%, Kl. 4 10%; die nächsten 400 000 $: Kl. 1 2%, Kl. 2 4%, Kl. 3 10%, Kl. 4 12½%; über 500 000 $: Kl. 1 2½%, Kl. 2 5%, Kl. 3 12½%, Kl. 4 15%.
Öffentliche, mildtätige, religiöse und erzieherische Zwecke und öffentliche Büchereien innerhalb des Staates. Witwe 20 000 $, jedes minderjährige Kind 10 000 $, alle übrigen von Kl. 1 5000 $, Kl. 2 2000 $, Kl. 3 500 $.	Bis 25 000 $: Kl. 1 1%, Kl. 2 2%, Kl. 3 6%; 25—50 000 $: Kl. 1 2%, Kl. 2 3%, Kl. 3 8%; 50 bis 100 000 $: Kl. 1 3%, Kl. 2 5%, Kl. 3 10%; 100 bis 250 000 $: Kl. 1 4%, Kl. 2 7%, Kl. 3 12%; 250 bis 500 000 $: Kl. 1 5%, Kl. 2 9%, Kl. 3 14%; über 500 000 $: Kl. 1 6%, Kl. 2 12%, Kl. 3 16%. Auf den Nachlaß von Nichtresidenten 2%.
Öffentliche, erzieherische, religiöse oder mildtätige Zwecke. Kl. 1 5000 $, Kl. 2 1000 $, Kl. 3 500 $.	Kl. 1: bis 20 000 $ 2%, über 20 000 $ 3%; Kl. 2: bis 20 000 $ 5%, über 20 000 $ 7%; Kl. 3: bis 5000 $ 5%, über 5000 $ 10%.
Öffentliche, erzieherische, mildtätige oder religiöse Zwecke. Kl. 1 Ehegatten, Eltern, Kinder oder Adoptivkinder und -eltern 10 000 $, andere 500 $, Kl. 2 500 $, Kl. 3 500 $.	Bis 50 000 $: Kl. 1 1%, Kl. 2 4%, Kl. 3 5%; 50 000—100 000 $: Kl. 1 1½%, Kl. 2 4½%, Kl. 3 6%; über 100 000 $: Kl. 1 2%, Kl. 2 5%, Kl. 3 7%.
Eltern, Ehegatten, Kinder oder Nachkommen gerader Linie steuerfrei. Kl. 1: 500 $.	Kl. 1 5%.
Öffentliche, mildtätige, erzieherische oder religiöse Zwecke. Eltern, Ehegatten, Kinder, Adoptivkinder und -eltern 10 000 $, alle übrigen 1000 $.	Bis 10 000 $: Kl. 1 u. 2 1%, Kl. 3 3%, Kl. 4 5%; 10—25 000 $: Kl. 1 1%, Kl. 2 2%, Kl. 3 5%, Kl. 4 6%; 25—50 000 $: Kl. 1 2%, Kl. 2 4%, Kl. 3 u. 4 7%; 50—250 000 $: Kl. 1 4%, Kl. 2 5%, Kl. 3 u. 4 8%; 250—500 000 $: Kl. 1 5%, Kl. 2 6%, Kl. 3 u. 4 9%; 500—750 000 $: Kl. 1 5½%, Kl. 2 7%, Kl. 3 u. 4 10%; 750—1 000 000 $: Kl. 1 6%, Kl. 2 8%, Kl. 3 u. 4 11%; über 1 000 000 $: Kl. 1 7%, Kl. 2 9%, Kl. 3 u. 4 12%.
Öffentliche, wohltätige, erzieherische, religiöse, wissenschaftliche Zwecke, und für die Zwecke von Büchereien und Friedhöfen. Kl. 1 Witwe 10 000 $, die übrigen 3000 $, Kl. 2 und Kl. 3 100 $.	Kl. 1: bis 50 000 $ 1%, 50—250 000 $ 2%, 250 bis 500 000 $ 4%, 500—750 000 $ 6%, über 750 000 $ 8%; Kl. 2: bis 50 000 $ 5%, 50—500 000 $ 10%, über 500 000 $ 15%. Ausländische Seiten- oder Nichtverwandte, die ihren Wohnsitz nicht in den U. S. A. haben, und solche Körperschaften, die nicht in den U. S. A. oder einem Einzelstaat eingetragen sind, werden mit 25% für alle Beträge besteuert.

Staat	Einteilung der Steuerpflichtigen in Klassen
Minnesota	1. Ehefrau und Nachkommen gerader Linie. 2. Ehegatte, Vorfahren gerader Linie, angenommene Kinder oder deren Nachkommen gerader Linie. 3. Geschwister oder deren Nachkommen und Schwiegerkinder. 4. Geschwister der Eltern oder deren Nachkommen. 5. Alle übrigen.
Mississippi	Alle Bedachten.
Missouri	1. Ehegatten, Vorfahren oder Nachkommen gerader Linie, angenommene Kinder oder deren Nachkommen gerader Linie. 2. Geschwister oder deren Nachkommen und Schwiegerkinder, Geschwister der Eltern oder deren Nachkommen gerader Linie. 3. Geschwister der Großeltern oder deren Nachkommen gerader Linie. 4. Alle übrigen.
Montana	1. Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen gerader Linie, angenommene Kinder oder deren Nachkommen gerader Linie. 2. Geschwister oder deren Nachkommen, Schwiegerkinder. 3. Geschwister der Eltern oder deren Nachkommen. 4. Alle übrigen, private und öffentliche Körperschaften.
Nebraska	1. Eltern, Ehegatten, Kinder und Nachkommen gerader Linie, Geschwister, Schwiegerkinder, angenommene Kinder. 2. Geschwister der Eltern, deren Kinder oder Nachkommen gerader Linie. 3. Alle übrigen.
New Hampshire	Alle Erben außer Eltern, Ehegatten, Geschwistern, Nachkommen gerader Linie, angenommenen Kindern und deren Nachkommen gerader Linie, Schwiegerkindern.
New Jersey	1. Ehegatten, Kinder, Nachkommen gerader Linie, angenommene Kinder oder deren Nachkommen gerader Linie. 2. Eltern, Geschwister, Schwiegerkinder, Kirchen, Hospitäler, Waisenhäuser, öffentliche Büchereien, religiöse und wohltätige Gesellschaften. 3. Alle übrigen.
New Mexico	1. Eltern, Ehegatten, Nachkommen gerader Linie, angenommene Kinder. 2. Alle übrigen.

Freistellungen	Steuersätze
Öffentliche, religiöse, wohltätige, wissenschaftliche, literarische oder erzieherische Zwecke. Kl. 1 u. 2 mit Ausnahme der Vorfahren gerader Linie 10 000 $, Vorfahren 3000 $, Kl. 3 1000 $, Kl. 4 250 $, Kl. 5 100 $.	Grundsätze: bis 15 000 $ Kl. 1 1%, Kl. 2 1½%, Kl. 3 3%, Kl. 4 4%, Kl. 5 5%; in den übrigen Abschnitten: 15—30 000 $ das 2 fache, 30—50 000 $ das 2½ fache, 50—100 000 $ das 3 fache und über 100 000 $ das 4 fache der Grundsätze.
Öffentliche, religiöse, mildtätige oder erzieherische Zwecke. Für den gesamten Nachlaß 10 000 $.	Nachlässe: bis 25 000 $ 1%, 25—50 000 $ 2%, 50—75 000 $ 3%, 75—100 000 $ 4%, 100—200 000 $ 5%, 200—400 000 $ 6%, 400—600 000 $ 7%, 600 000 bis 800 000 $ 8%, 800—1 000 000 $ 9%, über 1 000 000 $ 10 %.
Öffentliche, religiöse, wohltätige oder erzieherische Zwecke. Kl. 1, Ehegatten 20 000 $, andere 5000 $, mit Ausnahme irgendwie krankhafter Nachkommen gerader Linie, die einen Abzug von 15 000 $ haben. Kl. 2 500 $, Geschwister der Eltern 250 $, Kl. 3 100 $, Kl. 4 alle Nachlässe von weniger als 100 $.	Grundsätze: bis 20 000 $: Kl. 1 1%, Kl. 2 3%, Kl. 3 4%, Kl. 4 5%; in den übrigen Abschnitten 20—40 000 $ das Zweifache, 40—80 000 $ das Dreifache, 80—200 000 $ das Vierfache, 200—400 000 $ das Fünffache und über 400 000 $ das Sechsfache der Grundsätze.
Öffentliche, religiöse, mildtätige oder erzieherische Zwecke. Kl. 1, Witwe 17 500 $, Ehegatte 5000 $, die übrigen 2000 $. Kl. 2 500 $.	Grundsätze: bis 25 000 $: Kl. 1 1%, Kl. 2 2%, Kl. 3 3%, Kl. 4 4%; in den übrigen Abschnitten: 25—50 000 $ das Zweifache, 50—100 000 $ das Dreifache, über 100 000 $ das Vierfache der Grundsätze.
Kl. 1 10 000 $, Kl. 2 2000 $, Kl. 3 500 $.	Kl. 1 1%, Kl. 2 4%, Kl. 3 bis 5000 $ 4%, 5 bis 10 000 $ 6%, 10—20 000 $ 8%, 20—50 000 $ 10%, über 50 000 $ 12%.
Öffentliche, erzieherische, religiöse oder mildtätige Zwecke und solche für Friedhöfe.	5%. Bewegliches Vermögen von Nichtresidenten wird mit 2% besteuert.
Öffentliche Zwecke. Staatlich unterstützte Erziehungsanstalten. Kl. 1 5000 $, Kl. 2 und 3 500 $.	Kl. 1: bis 50 000 $ 1%, 50—150 000 1½%, 150 000 bis 250 000 $ 2%, über 250 000 $ 3%; Kl. 2 5%, Kl. 3 8%.
Öffentliche Zwecke, desgl. Schenkungen von Kunstgegenständen an Ausstellungen. Kl. 1 10 000 $, ebenso Geschwister, Schwiegerkinder und Nachkommen gerader Linie von Adoptivkindern, Kl. 2 500 $.	Kl. 1 1%, Kl. 2 5%. Außerdem Zuschlagsteuer für Empfänger von Schenkungen: Kl. 1 1½%, Kl. 2 3%.

Staat	Einteilung der Steuerpflichtigen in Klassen
New York	1. Eltern, Ehegatten, Kinder, Nachkommen gerader Linie oder Adoptivkinder. 2. Geschwister, Schwiegerkinder. 3. Alle übrigen.
North Carolina	1. Ehegatten, Vorfahren oder Nachkommen gerader Linie, angenommene Kinder, Schwiegerkinder oder Stiefkinder. 2. Geschwister oder deren Nachkommen und Geschwister der Eltern. 3. Alle übrigen.
North Dakota	1. Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen gerader Linie, angenommene Kinder und deren Nachkommen gerader Linie. 2. Geschwister oder deren Nachkommen und Schwiegerkinder. 3. Geschwister der Eltern und deren Nachkommen. 4. Geschwister der Großeltern und deren Nachkommen. 5. Alle übrigen.
Ohio	1. Eltern, Ehegatten, Kinder oder andere Nachkommen gerader Linie sowie angenommene Kinder und deren Nachkommen gerader Linie. 2. Geschwister, deren Kinder, Schwiegerkinder. 3. Alle übrigen.
Oklahoma	1. Eltern, Ehegatten, Kinder und Nachkommen gerader Linie, angenommene Kinder. 2. Geschwister, Schwiegerkinder. 3. Alle übrigen.
Oregon	1. Geschwister, Geschwister der Eltern, deren Kinder oder Nachkommen gerader Linie. 2. Alle übrigen.

Freistellungen	Steuersätze
Öffentliche, religiöse, erzieherische, mildtätige, wissenschaftliche, literarische Zwecke und solche für Büchereien, Krankenhäuser und Friedhöfe. Kl. 1 mit Ausnahme der Nachkommen gerader Linie 5000 $, letztere 500 $, Kl. 2 und 3 500 $.	Bis 25 000 $: Kl. 1 1%, Kl. 2 2%, Kl. 3 5%. Auf die nächsten 75 000 $: Kl. 1 2%, Kl. 2 3%, Kl. 3 6%. Auf die nächsten 100 000 $: Kl. 1 3%, Kl. 2 4%, Kl. 3 7%. Auf den Restbetrag: Kl. 1 4%, Kl. 2 5%, Kl. 3 8%. Vermögen von Nichtresidenten 3%. — Nachlässe: bis 50 000 $ ¼%, 50—100 000 $ ½%, 100 000 bis 150 000 $ ¾%, 150—250 000 $ 1%, 250—450 000 $ 1½%, 450—750 000 $ 2¼%, 750 000 bis 1 Million 3%, 1—1½ Mill. $ 3¾%, 1½—2 Mill. $ 4½%, 2—3 Mill. $ 5¼%, 3—4 Mill. $ 6%, 4—5 Mill. $ 6¾%, 5—8 Mill. $ 7½%, 8—10 Mill. $ 8¾%, über 10 Mill. $ 10%.
Öffentliche, religiöse, erzieherische oder mildtätige Zwecke. Kl. 1, Witwe 10 000 $, Kinder unter 21 Jahren 5000 $, die übrigen 2000 $, Kl. 2 und 3 100 $.	Kl. 1: bis 25 000 $ 1%, 25—100 000 $ 2%, 100 bis 250 000 $ 3%, 250—500 000 $ 4%, 500 000 bis 1 Million $ 5%, über 1 Mill. $ 6%. Kl. 2: bis 10 000 $ 3%, 10—25 000 $ 4%, 25—50 000 $ 5%, 50—100 000 $ 6%, 100—250 000 $ 8%, 250—500 000 $ 10%, über 500 000 $ 12%. Kl. 3: bis 10 000 $ 7%, 10—25 000 $ 8%, 25—50 000 $ 9%, 50—100 000 $ 10%, 100—250 000 $ 12%, 250—500 000 $ 14%, über 500 000 $ 16%.
Öffentliche, religiöse, mildtätige und erzieherische Zwecke. Kl. 1, Ehegatten 10 000 $, minderjährige Kinder 5000 $, die übrigen 2000 $, Kl. 2 500 $, Kl. 3 250 $.	Grundsätze: bis 15 000 $: Kl. 1 1%, Kl. 2 1½%, Kl. 3 3%, Kl. 4 4%, Kl. 5 5%. In den übrigen Abschnitten: 15—30 000 $ das 1½fache, 30—50 000 $ das 2fache, 50—100 000 $ das 2½fache, 100 000 bis 300 000 $ das 3fache, 300—500 000 $ das 3½fache und über 500 000 $ das 4fache der Grundsätze.
Öffentliche, mildtätige, erzieherische und ähnliche Zwecke. Kl. 1, Witwe und minderjährige Kinder 5000 $, übrige 3500 $, Kl. 2 500 $.	Bis 25 000 $: Kl. 1 1%, Kl. 2 5%, Kl. 3 7%; 25—100 000 $: Kl. 1 2%, Kl. 2 6%, Kl. 3 8%; 100—200 000 $: Kl. 1 3%, Kl. 2 7%, Kl. 3 9%; über 200 000 $: Kl. 1 4%, Kl. 2 8%, Kl. 3 10%.
Öffentliche, religiöse, mildtätige, erzieherische und ähnliche Zwecke. Kl. 1, Witwe 15 000 $, Kinder 10 000 $, die übrigen 5000 $, Kl. 2 1000 $, Kl. 3 500 $.	Bis 25 000 $: Kl. 1 1%, Kl. 2 1%, Kl. 3 6%; 25—50 000 $: Kl. 1 2%, Kl. 2 3%, Kl. 3 7%; 50—100 000 $: Kl. 1 3%, Kl. 2 4%, Kl. 3 8%; über 100 000 $: Kl. 1 4%, Kl. 2 5%, Kl. 3 10%.
Öffentliche, mildtätige und erzieherische Zwecke. Eltern, Großeltern, Ehegatten, Nachkommen gerader Linie, angenommene Kinder. Kl. 1 1000 $; für den gesamten Nachlaß 10 000 $.	Kl. 1: bis 3000 $ 1%, 3—5000 $ 2%, 5—10 000 $ 4%, 10—30 000 $ 7%, 30—50 000 $ 10%, über 50 000 $ 15%. Kl. 2: bis 500 $ 2%, 500—1000 $ 4%, 1—2000 $ 6%, 2—4000 $ 8%, 4—10 000 $ 10%, 10—25 000 $ 15%, 25—50 000 $ 20%, über 50 000 $ 25%. — Nachlässe: 10—25 000 $ 1%, 25 bis 50 000 $ 1½%, 50—100 000 $ 2%, 100—200 000 $ 3%, 300—500 000 $ 5%, 500 000 bis 1 Million $ 7%, über 1 Million $ 10%.

Staat	Einteilung der Steuerpflichtigen in Klassen
Pennsylvania	1. Eltern, Ehegatten, Kinder, Nachkommen gerader Linie, angenommene und uneheliche Kinder, Stiefkinder, Schwiegerkinder. 2. Alle übrigen.
Rhode Island	1. Großeltern, Eltern, Ehegatten, Kinder und Nachkommen gerader Linie, Geschwister und deren Kinder, Schwiegerkinder, angenommene Kinder. 2. Alle übrigen.
South Carolina	1. Ehegatten, Kinder und Enkel einschl. Adoptivkinder, Eltern. 2. Vorfahren und Nachkommen gerader Linie mit Ausnahme der in Kl. 1 genannten, Geschwister, deren Kinder, Geschwister der Eltern und Schwiegerkinder. 3. Alle übrigen.
South Dakota	1. Ehefrau oder Nachkommen gerader Linie. 2. Ehegatten, Vorfahren gerader Linie und angenommene Kinder oder deren Nachkommen gerader Linie. 3. Geschwister oder deren Nachkommen und Schwiegerkinder. 4. Geschwister der Eltern und deren Nachkommen. 5. Alle übrigen.
Tennessee	1. Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen gerader Linie und angenommene Kinder. 2. Alle übrigen.
Texas	1. Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen gerader Linie, angenommene Kinder, Schwiegerkinder; religiöse, erzieherische und wohltätige Organisationen innerhalb des Staates, wenn innerhalb verwendet, ebenso öffentliche Körperschaften. 2. Geschwister und deren Nachkommen gerader Linie. 3. Geschwister der Eltern und deren Nachkommen gerader Linie. 4. Alle übrigen sowie religiöse, erzieherische und wohltätige Organisationen und öffentliche Körperschaften innerhalb der Vereinigten Staaten, wenn außerhalb des Staates verwendet.

Freistellungen	Steuersätze
Öffentliche Zwecke. Kunstgegenstände für öffentliche Ausstellung. Nachlässe bis 250 $.	Kl. 1 2%, Kl. 2 10%.
Öffentliche Zwecke. Vermächtnisse an die von staatlichen Steuern befreiten Körperschaften und Gesellschaften. Kl. 1, Witwe und jedes minderjährige Kind 25 000 $, die übrigen zusammen 25 000 $; Kl. 2 1000 $.	Steuer auf das Recht, Vermögen zu übertragen: Über 5000 $ ½%. — Steuer auf Erbanfälle: Kl. 1: bis 50 000 $ ½%, 50—250 000 $ 1%, 250—500 000 $ 1½%, 500—750 000 $ 2%, 750 000 bis 1 Million $ 2½%, über 1 Million $ 3%. Kl. 2: bis 50 000 $ 5%, 50—250 000 $ 6%, 250 000 bis 1 Million $ 7%, über 1 Million $ 8%.
Öffentliche, erzieherische, religiöse, mildtätige Zwecke und solche für Friedhöfe. Klasse 1, Ehegatten 10 000 $, jedes minderjährige Kind 7500 $, erwachsene Kinder und Eltern 5000 $, Enkel 500 $; Kl. 2 500 $, Kl. 3 200 $.	Bis 20 000 $: Kl. 1 1%, Kl. 2 2%, Kl. 3 4%; 20—40 000 $: Kl. 1 2%, Kl. 2 3%, Kl. 3 6%; 40—80 000 $: Kl. 1 3%, Kl. 2 4%, Kl. 3 8%; 80—150 000 $: Kl. 1 4%, Kl. 2 5%, Kl. 3 10%; 150—300 000 $: Kl. 1 5%, Kl. 2 6%, Kl. 3 12%; über 300 000 $: Kl. 1 6%, Kl. 2 7%, Kl. 3 14%.
Öffentliche Zwecke. Öffentliche Schulen, Universitäten, Kirchen oder mildtätige Einrichtungen. Kl. 1 und 2 10 000 $, Vorfahren 3000 $, Kl. 3 500 $, Kl. 4 200 $, Kl. 5 100 $.	Grundsätze: bis 15 000 $: Kl. 1 1%, Kl. 2 2%, Kl. 3 3%, Kl. 4 4%, Kl. 5 5%. In den übrigen Abschnitten: 15—50 000 $ das Zweifache, 50—100 000 $ das Dreifache, über 100 000 $ das Vierfache der Grundsätze.
Öffentliche, religiöse, erzieherische Zwecke und solche für Krankenhäuser. Kl. 1 10 000 $, Kl. 2 1000 $.	Kl. 1: bis 25 000 $ 1%, die nächsten 25 000 $ 1½%, die nächsten 50 000 $ 2%, die nächsten 400 000 $ 3%, über 500 000 $ 5%. Kl. 2: bis 50 000 $ 5%, die nächsten 50 000 $ 6%, die nächsten 50 000 $ 7%, die nächsten 50 000 $ 8%, die nächsten 50 000 $ 9%, über 250 000 $ 10%.
Kl. 1 25 000 $, Kl. 2 10 000 $, Kl. 3 1000 $, Kl. 4 500 $.	Kl. 1: 25—50 000 $ 1%, 50—100 000 $ 2%, 100 000 bis 200 000 $ 3%, 200—500 000 $ 4%, 500 000 bis 1 Million $ 5%, über 1 Million $ 6%. Kl. 2: 10 000 bis 25 000 $ 3%, 25—50 000 $ 4%, 50—100 000 $ 5%, 100—250 000 $ 6%, 250—500 000 $ 7%, 500 000 bis 750 000 $ 8%, 750 000 bis 1 Million $ 9%, über 1 Million $ 10%. Kl. 3: 1—10 000 $ 4%, 10 000 bis 25 000 $ 5%, 25—50 000 $ 6%, 50—100 000 $ 7%, 100—500 000 $ 10%, 500 000 bis 1 Million $ 12%, über 1 Million $ 15%. Kl. 4: 0,5—10 000 $ 5%, 10—25 000 $ 6%, 25—50 000 $ 8%, 50—100 000 $ 10%, 100—500 000 $ 12%, 500 000 bis 1 Million $ 15%, über 1 Million $ 20%.

Staat	Einteilung der Steuerpflichtigen in Klassen
Utah	1. Alle Bedachten.
Vermont	1. Ehegatten, Kinder, Eltern, Enkel, Schwiegerkinder, Adoptiv- und Stiefkinder und deren Nachkommen oder andere Nachkommen des Erblassers gerader Linie. 2. Alle übrigen.
Virginia	1. Ehegatten, Vorfahren oder Nachkommen gerader Linie. 2. Geschwister und deren Kinder. 3. Alle übrigen.
Washington	1. Eltern, Ehegatten, Nachkommen gerader Linie, Adoptivkinder oder deren Nachkommen gerader Linie. 2. Geschwister oder deren Kinder, Geschwister der Eltern. 3. Alle übrigen über den 3. Grad hinaus.
West Virginia	1. Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen gerader Linie, angenommene Kinder. 2. Geschwister. 3. Entferntere Verwandte als Geschwister. 4. Alle übrigen einschl. Schwiegerkinder.
Wisconsin	1. Ehegatten, Vorfahren oder Nachkommen gerader Linie, angenommene Kinder oder deren Nachkommen gerader Linie. 2. Geschwister oder deren Nachkommen, Schwiegerkinder. 3. Geschwister der Eltern oder deren Nachkommen. 4. Alle übrigen.
Wyoming	1. Eltern, Ehegatten, Kinder, Geschwister, Adoptivkinder oder -eltern. 2. Großeltern, Enkel, halbbürtige Geschwister. 3. Alle übrigen.

Freistellungen	Steuersätze
Für den gesamten Nachlaß 10 000 $.	10—25 000 $ 3%, über 25 000 $ 5%.
Öffentliche, religiöse, mildtätige und erzieherische Zwecke und solche für Friedhöfe. Kl. 1 10 000 $.	Kl. 1: bis 25 000 $ 1%, 25—50 000 $ 2%, 50 000 bis 250 000 4%, über 250 000 $ 5%. Kl. 2 5%.
Öffentliche, mildtätige, erzieherische und religiöse Zwecke. Kl. 1 10 000 $, Kl. 2 4000 $, Kl. 3 1000 $.	Kl. 1: 10—50 000 $ 1%, 50—100 000 $ 2%, 100 000 bis 500 000 $ 3%, 500 000 bis 1 Million $ 4%, über 1 Million $ 5%. Kl. 2: 4—25 000 $ 2%, 25—50 000 $ 4%, 50—100 000 $ 6%, 100—500 000 $ 8%, über 500 000 $ 10%. Kl. 3: 1—25 000 $ 5%, 25—50 000 $ 7%, 50—100 000 $ 9%, 100—500 000 $ 12%, über 500 000 $ 15%. — Im Falle beweglichen Vermögens von Nichtresidenten 2%.
Öffentliche, mildtätige, erzieherische, philantropische Zwecke. Kl. 1 10 000 $, außerdem ein Familienabzug von 1000 $.	Bis 50 000 $: Kl. 1 1%, Kl. 2 5%, Kl. 3 10%, 50—100 000 $: Kl. 1 2%, Kl. 2 6%, Kl. 3 12%; 100—150 000 $: Kl. 1 3%, Kl. 2 8%, Kl. 3 15%; 150—200 000 $: Kl. 1 4%, Kl. 2 10%, Kl. 3 20%; 200—300 000 $: Kl. 1 5%, Kl. 2 12%, Kl. 3 25%; 300—500 000 $: Kl. 1 7%, Kl. 2 15%, Kl. 3 30%; über 500 000 $: Kl. 1 10%, Kl. 2 20%, Kl. 3 40%.
Öffentliche, erzieherische, religiöse, literarische, wissenschaftliche und wohltätige Zwecke. Kl. 1, Witwe 15 000 $, andere 10 000 $.	Grundsätze: bis 50 000 $: Kl. 1 2%, Kl. 2 4%, Kl. 3 6%, Kl. 4 10%. In den übrigen Abschnitten: 50—100 000 $ das 2fache, 100—150 000 $ das 2¼-fache, 150—200 000 $ das 2½fache, 200—300 000 $ das 2¾fache, 300—400 000 $ das 3fache, 400 000 bis 500 000 $ das 3¼fache und über 500 000 $ das 3½fache der Grundsätze.
Öffentliche, religiöse, mildtätige und erzieherische Zwecke. Kl. 1, Witwe 15 000 $, die übrigen 2000 $, Kl. 2 500 $, Kl. 3 250 $, Kl. 4 100 $.	Grundsätze: bis 25 000 $: Kl. 1 2%, Kl. 2 4%, Kl. 3 6%, Kl. 4 8%. In den übrigen Abschnitten: 25—50 000 $ das 2fache, 50—100 000 $ das 3fache, 100—500 000 $ das 4fache, über 500 000 $ das 5fache der Grundsätze.
Öffentliche, religiöse, mildtätige und erzieherische Zwecke. Kl. 1 10 000 $, Kl. 2 5000 $.	Kl. 1 2%, Kl. 2 4%, Kl. 3 6%.

Anlage II. Erbschaftsteuergesetz von New York (im Auszug).

Gesetze von New York 1909, Kapitel 62. Kapitel 60 der Consolidated Laws.

Artikel 10.

Steuerpflichtige Übertragungen — Ansässige[1]).

§ 220. Steuerpflichtige Übertragungen — Ansässige.

Hierdurch wird von allem Grund- und beweglichen Vermögen sowie irgendwelchen Rechten darauf oder Einkommen daraus, die an natürliche Personen oder Körperschaften in Treuhänderschaft oder anderweitig übergehen, in den folgenden Fällen eine Steuer erhoben, auf die die hiernach bestimmten Befreiungen und Freistellungen Anwendung finden.

1. Wenn die Übertragung durch Testament oder auf Grund Intestaterbrecht dieses Staates erfolgt und der Erblasser seinen Wohnsitz im Staate hat.

2. Wenn die Übertragung durch notariell beurkundeten Vertrag, in schriftlicher Form oder durch Kauf, Verkauf oder Schenkung, die von dem Geber in Erwartung des Todes vorgenommen worden ist oder mit oder nach dem Tode in Kraft treten soll, erfolgt ist. Desgleichen wenn eine Änderung in dem Gebrauch oder der Nutzung des in einer solchen Übertragung eingeschlossenen Vermögens oder des Einkommens daraus zu Lebzeiten des Gebers vorgenommen werden kann, auf Grund einer Vollmacht, die dem Geber vorbehalten oder erteilt worden ist, entweder allein oder in Verbindung mit einer anderen Person oder einer Mehrheit von Personen diese Übertragung abzuändern, zu ergänzen oder zu widerrufen bzw. einen Teil davon, soweit dieser bei dem Tode des Gebers Gegenstand einer Abänderung, Ergänzung oder eines Widerrufes ist. Wenn eine der in diesem Absatz genannten Übertragungen für eine angemessene Vergütung vorgenommen worden ist, so soll derjenige Teil der Übertragung, für den der Geber einen angemessenen Gegenwert in Geld erhalten hat, nicht der Steuer unterworfen sein, jedoch der verbleibende Teil versteuert werden.

3. Wenn eine Person oder Körperschaft in den Besitz oder die Anwartschaft auf ein solches Vermögen oder ein Einkommen daraus gesetzt wird durch jede Übertragung, gleichgültig, ob diese vor oder nach Annahme dieses Kapitels erfolgt ist.

4. Wenn eine Person oder Körperschaft eine Bestimmungsvollmacht ausüben soll, die von einer Verfügung über das Vermögen abgeleitet ist, gleichgültig ob diese vor oder nach der Annahme dieses Kapitels erfolgt ist, so soll diese Bestimmung, wenn ausgeübt, als steuerpflichtige Übertragung nach den Bestimmungen dieses Kapitels gelten, in derselben Weise, als wenn das Vermögen, auf das sich diese Bestimmung bezieht, unmittelbar dem so Bevollmächtigten gehört hätte und von diesem durch Testament vererbt worden wäre.

5. Wenn Vermögen in dem gemeinschaftlichen Namen zweier oder mehrerer Personen oder in Gesamthänderschaft gehalten wird oder in Banken oder anderen Einrichtungen oder Hinterlegungsstellen im gemeinschaftlichen Namen zweier oder mehrerer Personen hinterlegt ist und beiden, oder im

[1]) Titel abgeändert durch Gesetz von 1925, Kapitel 143, in Kraft getreten 1. Juli 1925.

Falle des Todes einer dieser Personen dem Überlebenden auszahlbar ist, so soll das Recht des überlebenden Teiles oder der überlebenden Teile oder Personen auf das unmittelbare Eigentum, den Besitz oder die Nutzung dieses Vermögens nach den Bestimmungen dieses Artikels als steuerpflichtige Übertragung gelten, in derselben Weise, wie wenn a) im Falle der Gesamthänderschaft die Hälfte des Vermögens, das Gegenstand der Übertragung ist, voll dem verstorbenen Teile gehört hätte, und b) in allen anderen Fällen, wie wenn der Teil des Vermögens, der sich durch Teilung des Gesamtvermögenswertes durch die Zahl der Teilhaber ergibt, voll dem verstorbenen Teilhaber gehört hätte und dem überlebenden Teilhaber der Gesamthänderschaft oder des Gemeinschaftsvermögens von dem Verstorbenen durch Testament vererbt worden wäre.

6. Die so auferlegte Steuer soll von dem reinen Marktwert dieses Vermögens zu den im folgenden angegebenen Sätzen erhoben werden.

7. Bei Feststellung des Betrages einer Übertragung gemäß den Bestimmungen dieses Artikels ist keinerlei Abzug zulässig für Erbschaftsteuern, die den Vereinigten Staaten, einem Staat, Territorium oder einem fremden Staat gezahlt worden sind, sowie für die nach den Bestimmungen des Artikels 10 B dieses Kapitels für die Übertragung eines Nachlasses oder Vermögens bezahlten Steuern.

§ 221. Befreiungen und Freistellungen.

Alles Vermögen, das den folgenden Personen und für folgende Zwecke hinterlassen worden ist, soll befreit und nicht Gegenstand der Bestimmungen dieses Artikels sein: Für religiöse Feierlichkeiten, Observanzen oder Gedächtnisfeiern für den verstorbenen Geber; Bischöfen, wenn das Vermächtnis für den amtlichen Gebrauch, der von dem privaten Gebrauch getrennt sein muß, bestimmt ist; religiösen, erzieherischen, mildtätigen sowie Bibliotheks-, Missions- und Hospitalgesellschaften, gleichgültig wo inkorporiert, einschließlich Körperschaften, die ausschließlich zum Zwecke der Verbreitung der Bibel oder religiöser Traktate gebildet sind, sowie solchen zur Durchführung der Gesetze zum Schutze von Kindern und Tieren; Grundbesitz, der öffentlichen Körperschaften zu treuen Händen für bestimmte öffentliche Zwecke vermacht worden ist. Außerdem soll befreit und nicht Gegenstand der Bestimmungen dieses Artikels sein bewegliches Vermögen mit Ausnahme von Geld und Schuldverschreibungen, das einer Körperschaft, gleichgültig wo inkorporiert oder wo belegen, vermacht wird, die ausschließlich für die sittliche und geistige Förderung von Männern und Frauen oder für wissenschaftliche, literarische, patriotische und historische Zwecke sowie solche für Friedhöfe oder mehrere dieser Zwecke gebildet und ausschließlich dafür tätig ist. Diese Körperschaft oder Vereinigung soll jedoch keinen Anspruch auf die genannte Befreiung haben, wenn einer ihrer Beamten, Mitglieder oder Angestellten einen geldlichen Vorteil aus ihrer Tätigkeit hat oder einen gesetzlichen Anspruch darauf hat, ausgenommen den Fall, daß es sich um eine angemessene Entschädigung für die für die Durchführung dieser Zwecke geleisteten Dienste handelt oder daß diese Personen selbst Nutznießer der bestimmten wohltätigen Zwecke sind; dasselbe gilt, wenn die Gründung der Gesellschaft für einen der angegebenen Zwecke ein Vor-

wand ist, um mittelbar oder unmittelbar geldliche Vorteile für die Gesellschaft oder Vereinigung oder eines ihrer Mitglieder oder Angestellten zu erlangen, oder wenn sie nicht in gutem Glauben ausschließlich für einen oder mehrere der genannten Zwecke gegründet oder tätig ist. Außerdem ist befreit und nicht Gegenstand der Bestimmungen dieses Artikels alles Vermögen oder irgendwelche Rechte darauf, die dem Vater, der Mutter, dem Gatten, der Ehefrau, Witwe oder den Kindern des Erblassers oder Gebers übertragen sind, wenn der Betrag der Zuwendungen an die genannten Personen die Summe von 5000 $ nicht übersteigt; für den Fall, daß die den genannten Personen zugewendete Summe 5000 $ übersteigt, soll der Überschuß über diesen Betrag je nachdem nach den in der folgenden Sektion festgesetzten Sätzen steuerpflichtig sein.

§ 221a. Steuersätze.

1. Für alle nach diesem Artikel steuerpflichtigen Übertragungen von Vermögen oder irgendwelchen Rechten darauf im Werte von mehr als 5000 $ an den Vater, die Mutter, den Ehegatten, die Ehefrau oder die Kinder des Erblassers oder Gebers oder ein gemäß den Gesetzen dieses Staates adoptiertes Kind sowie für alle nach diesem Artikel steuerpflichtigen Übertragungen von Vermögen oder irgendwelchen Rechten darauf im Werte von mehr als 500 $ an eheliche Nachkommen gerader Linie des Erblassers oder Gebers beträgt der Steuersatz:

1% für alle Beträge bis 25 000 $ einschließlich,
2% für die nächsten 75 000 $ oder eine Teilsumme davon,
3% für die nächsten 100 000 $ oder eine Teilsumme davon,
4% für den restlichen Betrag jeder einzelnen Übertragung.

2. Für alle nach diesem Artikel steuerpflichtigen Übertragungen von Vermögen oder irgendwelchen Rechten darauf im Werte von mehr als 500 $ an den Bruder, die Schwester, die Schwiegertochter oder den Schwiegersohn des Erblassers oder Gebers oder an ein Kind, zu dem der Erblasser oder Geber in beiderseits anerkanntem Elternverhältnis während eines Zeitraumes von mindestens 10 Jahren vor der Übertragung stand, vorausgesetzt, daß das Verhältnis vor oder mit dem 15. Geburtstage des Kindes begann und während der genannten 10 Jahre ununterbrochen bestand, beträgt der Steuersatz:

2% für alle Beträge bis 25 000 $ einschließlich,
3% für die nächsten 75 000 $ oder eine Teilsumme davon,
4% für die nächsten 100 000 $ oder eine Teilsumme davon,
5% für den restlichen Betrag jeder einzelnen Übertragung.

3. Für alle nach diesem Artikel steuerpflichtigen Übertragungen von Vermögen oder irgendwelchen Rechten darauf von Beträgen im Werte von mehr als 500 $ an andere als die in Absatz 1 und 2 dieser Sektion aufgeführten Personen oder Körperschaften beträgt der Steuersatz:

5% für alle Beträge bis 25 000 $ einschließlich,
6% für die nächsten 75 000 $ oder eine Teilsumme davon,
7% für die nächsten 100 000 $ oder eine Teilsumme davon,
8% für den restlichen Betrag jeder einzelnen Übertragung.

Artikel 10 A[1]).

Steuerpflichtige Übertragungen. — Nichtansässige.

§ 248. Steuerpflichtige Übertragungen. — Nichtansässige.

Auf die Übertragung alles beweglichen und unbeweglichen Vermögens sowie Rechten darauf oder Einkommen daraus in Treuhänderschaft oder anderweitig durch einen Nichtansässigen oder im Falle eines nichtansässigen Erblassers wird hierdurch in folgenden Fällen eine Steuer auferlegt:

1. Wenn die Übertragung durch Testament oder auf Grund Intestaterbrechts erfolgt und der Erblasser nicht im Staate ansässig ist, von folgenden Vermögenstücken:

a) von innerhalb des Staates belegenem Grundvermögen und greifbarem beweglichen Vermögen.

b) von Aktien oder Zinsscheinen von Gesellschaften, die unter den Gesetzen dieses Staates gegründet sind, von nationalen Bankgesellschaften innerhalb des Staates, Joint Stock-Gesellschaften oder Genossenschaften, die unter den Gesetzen dieses Staates gegründet worden sind, einschließlich aller Dividenden und Zeichnungsrechte auf das Kapital dieser Gesellschaften, Joint Stock-Gesellschaften, Genossenschaften oder Banken.

c) von dem Anteil des Erblassers an einer offenen Handelsgesellschaft, die ganz oder teilweise im Staate New York betrieben wird, jedoch nur bis zum Betrage seines Anteiles an dem innerhalb des Staates belegenen Gesellschaftsvermögen sowie der Firma.

d) von dem in Geschäftsunternehmungen innerhalb des Staates investierten Kapital einschließlich der Firma.

2. Wenn die Übertragung Vermögen umfaßt, das in einer der in Absatz 1 dieser Sektion aufgeführten Klassen enthalten ist und diese durch notariell beurkundeten Vertrag, in schriftlicher Form oder durch Kauf, Verkauf oder Schenkung, die von dem Geber in Erwartung des Todes vorgenommen worden ist, oder die mit oder nach dem Tode in Kraft treten soll, erfolgt ist. Desgleichen wenn eine Änderung in dem Gebrauch oder der Nutzung des in einer solchen Übertragung eingeschlossenen Vermögens oder des Einkommens daraus zu Lebzeiten des Gebers vorgenommen werden kann auf Grund einer Vollmacht, die dem Geber vorbehalten oder erteilt ist, entweder allein oder in Verbindung mit einer anderen Person oder einer Mehrheit von Personen diese Übertragung abzuändern, zu ergänzen oder zu widerrufen, bzw. einen Teil davon, soweit dieser bei dem Tode des Gebers Gegenstand einer Abänderung, Ergänzung oder eines Widerrufes ist. Wenn eine der in diesem Absatz genannten Übertragungen für eine angemessene Vergütung gemacht worden ist, so soll derjenige Teil der Übertragung, für den der Geber einen angemessenen Gegenwert in Geld erhalten hat, nicht der Steuer unterworfen sein, jedoch der verbleibende Teil versteuert werden.

3. Wenn eine Person oder Körperschaft eine Bestimmungsvollmacht ausüben soll, die von einer Verfügung über das Vermögen abgeleitet ist, gleichgültig, ob diese vor oder nach der Annahme dieses Artikels erfolgt ist,

---

[1]) Artikel hinzugefügt durch das Gesetz von 1925, Kapitel 143, in Kraft getreten 1. Juli 1925.

so soll diese Bestimmung, wenn ausgeübt, als steuerpflichtige Übertragung nach den Bestimmungen dieses Artikels gelten, in derselben Weise, als wenn das Vermögen, auf das sich diese Bestimmung bezieht, unmittelbar dem so Bevollmächtigten gehört hätte und von diesem durch Testament vererbt worden wäre.

4. Wenn Vermögen, das in einer der in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Klassen enthalten ist, in dem gemeinschaftlichen Namen zweier oder mehrerer Personen oder in Gesamthänderschaft gehalten wird, so soll das Recht des überlebenden Teiles oder der überlebenden Teile oder Personen auf das unmittelbare Eigentum, den Besitz oder die Nutzung dieses Vermögens nach den Bestimmungen dieses Artikels als steuerpflichtige Übertragung gelten, in derselben Weise, wie wenn a) im Falle der Gesamthänderschaft die Hälfte des Vermögens, das Gegenstand der Übertragung ist, voll dem verstorbenen Teile gehört hätte, und b) in allen anderen Fällen, wie wenn der Teil des Vermögens, der sich durch Teilung des Gesamtvermögenswertes durch die Zahl der Teilhaber ergibt, voll dem verstorbenen Teilhaber gehört hätte und dem überlebenden Teilhaber der Gesamthänderschaft oder des Gemeinschaftsvermögens von dem Verstorbenen durch Testament vererbt worden wäre. Die Bestimmungen dieses Absatzes sollen Anwendung finden im Falle einer Gesamthänderschaft, die nach den Bestimmungen des Artikels 10 dieses Kapitels steuerpflichtig war, ehe dieser Artikel in Kraft trat.

5. Jede Übertragung von Vermögen, das in einer der in Absatz 1 dieser Sektion aufgeführten Klassen enthalten ist, oder irgendwelcher Rechte darauf, die kraft Gesetzes bei dem Tode einer Person erfolgt ist, die keine rechtsgültige Verfügung darüber getroffen hat, einschließlich des Rechtes des Gatten auf den Besitz von Gütern der Ehefrau sowie die Nachfolge in das bewegliche Vermögen der Ehefrau, wenn diese ohne Testament und ohne Hinterlassung von Nachkommen stirbt, soll nach den Bestimmungen dieses Artikels steuerpflichtig sein.

6. Die Bestimmungen dieser Sektion sollen nicht so ausgelegt werden, daß Guthaben bei Banken, Treuhandgesellschaften oder Personen oder Gesellschaften, die Bankgeschäfte betreiben, darunter fallen oder daß eine Handänderungsteuer danach zulässig ist, wenn innerhalb des Staates andere Schuldverschreibungen als die unter diesem Artikel steuerpflichtigen gehalten werden.

§ 248a. Abzüge.

Der reine Marktwert von Grundbesitz, gleichgültig, ob steuerpflichtig oder nicht, soll für die Zwecke dieses Artikels so bestimmt werden, daß von dem Werte des Vermögens der Betrag aller darauf ruhenden Hypotheken abgezogen wird. Ebenso soll von dem reinen Marktwert alles Vermögens oder aller Rechte darauf, die nach den Bestimmungen dieses Artikels steuerpflichtig sind, in den Fällen, in denen die Übertragung auf Grund Testament oder Intestaterbrecht erfolgt, der Teil der Schulden und Begräbniskosten des Erblassers sowie der Ausgaben für die Verwaltung des Nachlasses abgezogen werden, der dem Anteil des reinen Marktwertes des im Staate belegenen Grundbesitzes, wie oben bestimmt, zuzüglich des reinen

Marktwertes des im Staate belegenen beweglichen Vormögens des Erblassers, das nach diesem Artikel steuerpflichtig ist, an dem reinen Marktwert des gesamten Grundvermögens des Erblassers, gleichgültig, wo belegen, wie oben bestimmt, zuzüglich des reinen Marktwertes des gesamten beweglichen Vermögens, gleichgültig, wo belegen, entspricht. Keine Abzüge von dem reinen Marktwert des steuerpflichtigen Vermögens sind zulässig, wenn die Übertragung nicht durch Testament oder auf Grund Intestaterbrecht erfolgt.

§ 248b. Steuersätze.

Auf alle Übertragungen von Vermögen oder irgendwelcher Rechte darauf durch Testament oder auf Grund Intestaterbrecht, die nach den Bestimmungen dieses Artikels steuerpflichtig sind, wird hierdurch eine Steuer in Höhe von 3% des reinen Marktwertes des übertragenen Vermögens oder Rechtes, abzüglich der in Sektion 248a aufgeführten Abzüge erhoben; in allen anderen Fällen einer nach den Bestimmungen dieses Artikels steuerpflichtigen Übertragung wird von dem reinen Marktwert des übertragenen Vermögens oder Rechtes eine Steuer in Höhe von 2% erhoben. Im Falle einer Übertragung durch Testament oder auf Grund Intestaterbrecht kann jedoch der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter auf das Recht der Abzüge gemäß Sektion 248a (ausgenommen Hypotheken auf Grundbesitz) verzichten und wählen, von dem Gesamtwert des nach diesem Artikel der Steuer unterworfenen Vermögens eine Steuer in Höhe von 2% zu zahlen.

§ 248k. Freistellungen.

Für die durch diesen Artikel auferlegte Steuer werden keinerlei Freistellungen gewährt.

§ 248p. Gegenseitigkeitsbestimmungen.

Die auf bewegliches Vermögen durch diesen Artikel auferlegte Steuer ist nicht zahlbar: 1. Wenn die übertragende Person Ansässiger eines Staates oder Territoriums der Vereinigten Staaten ist, die zur Zeit der Übertragung keine Handänderungs- oder Erbschaftsteuer irgendwelchen Charakters von dem in dem betreffenden Staat oder Territorium belegenen beweglichen Vermögen von in diesem Staate Ansässigen erheben; 2. wenn die Gesetze des Wohnsitzstaates oder -territoriums des Übertragenden zur Zeit der Übertragung eine Gegenseitigkeitsbestimmung enthielten, nach der Nichtansässige für bewegliches Vermögen von Handänderungs- und Erbschaftsteuern jedes Charakters befreit waren, vorausgesetzt, daß der Wohnsitzstaat oder das Territorium dieser Nichtansässigen eine ähnliche Befreiung für Ansässige des Wohnsitzstaates oder -territoriums dieses Übertragenden zuließ.

Artikel 10 B[1]).

Nachlaßsteuer.

§ 249a. Steuersätze.

Wenn der Reinnachlaß (wie nach den Bestimmungen der Sektion 249c festgesetzt) 1 000 000 $ übersteigt, wird eine Steuer auf den Übergang des

---

[1]) Artikel hinzugefügt durch das Gesetz von 1925, Kapitel 320, in Kraft getreten 2. April 1925.

Reinnachlasses jedes Erblassers, der nach Annahme dieses Artikels stirbt, und der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Staate New York hat, erhoben und zwar mit folgenden Sätzen des Wertes des Reinnachlasses:

¼% des Betrages des Reinnachlasses bis 50 000 $,

½% des Betrages, um den der Reinnachlaß 50 000 $ aber nicht 100 000 $ übersteigt,

¾% des Betrages, um den der Reinnachlaß 100 000 $ aber nicht 150 000 $ übersteigt,

1% des Betrages, um den der Reinnachlaß 150 000 $ aber nicht 250 000 $ übersteigt,

1½% des Betrages, um den der Reinnachlaß 250 000 $ aber nicht 450 000 $ übersteigt,

2¼% des Betrages, um den der Reinnachlaß 450 000 $ aber nicht 750 000 $ übersteigt,

3% des Betrages, um den der Reinnachlaß 750 000 $ aber nicht 1 000 000 $ übersteigt,

3¾% des Betrages, um den der Reinnachlaß 1 000 000 $ aber nicht 1 500 000 $ übersteigt,

4½% des Betrages, um den der Reinnachlaß 1 500 000 $ aber nicht 2 000 000 $ übersteigt,

5¼% des Betrages, um den der Reinnachlaß 2 000 000 $ aber nicht 3 000 000 $ übersteigt,

6% des Betrages, um den der Reinnachlaß 3 000 000 $ aber nicht 4 000 000 $ übersteigt,

6¾% des Betrages, um den der Reinnachlaß 4 000 000 $ aber nicht 5 000 000 $ übersteigt,

7½% des Betrages, um den der Reinnachlaß 5 000 000 $ aber nicht 8 000 000 $ übersteigt,

8¾% des Betrages, um den der Reinnachlaß 8 000 000 $ aber nicht 10 000 000 $ übersteigt,

10% des Betrages, um den der Reinnachlaß 10 000 000 $ übersteigt.

Von der durch diese Sektion auferlegten Steuer soll der Betrag aller an einen Staat, ein Territorium oder den District Columbia tatsächlich gezahlten Nachlaß- und Erbschaftsteuern abgezogen werden, einschließlich der durch Artikel 10 dieses Kapitels auf das in dem Bruttonachlaß enthaltene Vermögen auferlegten Steuer. Auf keinen Fall soll die nach diesem Artikel zahlbare Steuer den Betrag übersteigen, um den 25% der Nachlaßsteuer der Vereinigten Staaten die in dem vorhergehenden Satz dieser Sektion vorgesehenen Abzüge übersteigen.

Anlage III. Ergebnisse der Erbschaftsteuer[1]).

	1923	1924	1925	Gesamtsteueraufkommen 1925	Erbschaftsteuer 1925 in % des Gesamtsteueraufkommens
Sämtliche Staaten . . .	$ 74 895 867	$ 79 308 328	$ 85 894 069	$ 1 107 370 045	7,76
Neu-England:					
Maine	1 119 367	552 105	1 370 373	12 134 263	11,29
New Hampshire . . .	465 172	360 756	247 350	5 761 497	4,29
Vermont	185 274	196 331	328 349	5 194 050	6,32
Massachusetts	6 152 047	6 389 074	6 010 000	37 959 100	15,83
Rhode Island	326 657	380 749	432 015	7 428 687	5,82
Connecticut	2 572 592	1 957 065	2 866 728	22 676 343	12,64
Mittel-Atlantic:					
New York	17 856 538	19 408 771	23 661 147	152 401 291	15,53
New Jersey	4 554 577	6 660 552	6 361 055	51 321 531	12,39
Pennsylvania	13 769 477	11 541 562	12 711 982	91 335 982	13,92
Nord-Ost-Central:					
Ohio	1 364 143	1 329 313	1 511 287	31 648 123	4,78
Indiana	943 896	847 506	952 772	30 069 900	3,17
Illinois	5 252 417	5 154 281	5 078 351	48 518 198	10,47
Michigan	1 099 565	3 730 403	2 503 369	49 300 093	5,08
Wisconsin	1 944 900	2 893 859	2 943 340	28 345 144	10,38
Nord-West-Central:					
Minnesota	1 406 860	763 265	1 030 122	39 054 710	2,64
Iowa	923 525	998 678	1 061 625	25 198 770	4,21
Missouri	1 061 977	1 195 543	1 169 045	25 383 159	4,61
North Dakota . . .	48 790	43 472	46 843	6 904 202	0,68
South Dakota . . .	247 894	183 304	150 407	7 503 679	2,00
Nebraska	—	—	—	7 210 462	—
Kansas	346 015	380 569	401 885	10 884 320	3,69
Süd-Atlantic:					
Delaware	127 913	89 652	86 033	4 869 912	1,77
Maryland	511 010	654 356	847 557	15 281 228	5,55
Virginia	290 387	335 284	331 178	23 518 416	1,41
West Virginia	725 209	796 937	875 743	13 899 436	6,30
North Carolina . . .	345 674	502 938	762 154	19 280 907	3,95
South Carolina . . .	140 955	224 055	437 726	13 623 224	3,21
Georgia	291 722	336 245	333 100	15 175 159	2,20
Florida	—	—	—	12 864 238	—
Süd-Ost-Central:					
Kentucky	2 573 468	360 004	385 273	18 547 297	2,08
Tennessee	205 676	523 100	314 694	14 348 786	2,19
Alabama	—	—	—	12 091 003	—
Mississippi	100 755	235 787	243 275	9 997 530	2,43

[1]) Financial Statistics of States 1925.

	1923	1924	1925	Gesamtsteueraufkommen 1925	Erbschaftsteuer 1925 in % des Gesamtsteueraufkommens
Süd-West-Central:					
Arkansas	$ 270 629	$ 356 754	$ 365 811	$ 14 078 354	2,60
Louisiana	524 203	835 300	466 694	18 207 550	2,56
Oklahoma	90 182	161 517	96 176	14 620 223	0,66
Texas	135 499	107 666	592 469	50 932 993	1,16
Mountain:					
Montana	63 438	66 464	97 065	3 691 023	2,63
Idaho	84 234	22 227	13 311	3 814 833	0,35
Wyoming	30 220	63 906	40 189	2 527 527	1,59
Colorado	703 731	864 161	911 039	10 593 734	8,60
New Mexico	5 120	12 907	38 525	2 471 242	1,56
Arizona	62 373	125 335	98 204	4 819 052	2,04
Utah	429 130	249 185	288 087	6 928 097	4,16
Nevada[1])	1 437	5 308	2 210	1 936 820	0,11
Pacific:					
Washington	481 140	617 323	433 894	24 357 911	1,78
Oregon	282 129	349 017	572 476	15 979 445	3,58
California	4 777 950	6 445 742	6 423 141	62 680 601	10,25

[1]) 1925 aufgehoben.

Literaturverzeichnis.

Blakemore, Arthur W., The Inheritance Tax Law. Boston 1912.

—, Inheritance Taxes in 1912 and 1913, Supplement to the Inheritance Tax Law. Boston 1914.

—, and Bancroft, Hugh, The Inheritance Tax Law. Boston 1912.

Bogart, Ernest Ludlow, Die Finanzverhältnisse der Einzelstaaten der Nordamerikanischen Union. Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., herausgeg. von J. Conrad. 14. Bd. Jena 1897.

Bryce, James, The American Commonwealth. New York 1913.

Bullock, Charles J., Selected Readings in Public Finance. 3. Ed. 1924. Ch. XVIII.

Chrystie, T. L., The Law and Pratice of Inheritance Taxation in the State of New York. New York 1914, Supplement 1915.

Cohn, Gustav, Charakterzüge des amerikanischen Steuerwesens. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, herausgeg. von Gustav Schmoller. 32. Jahrg., 2. Heft. Leipzig 1908, S. 431 ff.

Fitzpatrick, John T., Tax Law of the State of New York. New York 1925.

Freund, Ernst, Das öffentliche Recht der Vereinigten Staaten von Amerika. Das öffentliche Recht der Gegenwart, herausgeg. von Jellinek, Laband & Piloty, XII. Tübingen 1911.

Gleason, Lafayette B., and Otis, Alexander, A Treatise on the Law of Inheritance Taxation and the Federal Estate and Gift Taxes. 4. Ed. New York 1925.

Harrington, John, The Inheritance Tax. The Annals of the American Academy of Political and Social Science. Vol. 58. Whole No. 147. 1915, S. 87 ff.

Hensel, Albert, Der Finanzausgleich im Bundesstaat in seiner staatsrechtlichen Bedeutung. Öffentlich-rechtliche Abhandlungen, herausgeg. von Heinrich Triepel, Erich Kaufmann, Rudolf Smend, 4. Heft. Berlin 1922.

Huebner, Solomon, The Inheritance Tax in the American Commonwealths. The Quart. Journ. of Economics. Vol. XVIII. 1904, S. 529 ff.

Hunter, Merlin Harold, Outlines of Public Finance. New York 1921. Ch. XIV.

Jensen, Jens P., Problems of Public Finance. London 1924. Ch. XXV.

Lutz, Harley Leist, Public Finance, New York London 1924. Ch. XXIII.

Matthews, J. S., Proposed Flat Rate upon the Transfer at Death of Personal Property of Nonresidents, Bull. Nat. Tax Assoc. February 1921, Pp. 6.

Millis, H. A., The Inheritance Tax in the American Commonwealths. The Quart. Journ. of Economics. Vol. XIX. 1905, S. 288 ff.

Plehn, Carl C., Introduction to Public Finance. 4. Ed. New York 1924. Ch. VIII, S. 202 ff.

Popitz, Johannes, Artikel „Finanzausgleich". Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., 3. Bd. Jena 1926.

Powell, Henry M., Taxation in New York 1924. New York 1924.

Ross, Peter V., Inheritance Taxation. San Francisco 1912.

Schanz, G., Artikel „Erbschaftsteuer". Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., 3. Bd. Jena 1926.

Schanz, G., Studien zur Geschichte und Theorie der Erbschaftsteuer. Finanzarchiv, 17. Jahrg., 1. Bd., S. 1ff., 18. Jahrg., 2. Bd., S. 53ff.

Seligman, Edwin R. A., Essays in Taxation. 9. Ed. 1923. Ch. IV u. Ch. V.

—, Studies in Public Finance. New York 1925. Hierin abgedruckt die Adresse an die National Inheritance Tax Conference in Washington 1925: „Death Taxes — State or National" (Ch. VIII).

—, Das Finanzwesen der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1891. Finanzarchiv, 9. Jahrg., 2. Bd., S. 204 ff.

Shultz, William J., The Taxation of Inheritance. Boston, New York 1926.

Simon, Leon Gilbert, Inheritance Taxation. New York 1925.

West, Max, The Inheritance Tax. Studies in History, Economics and Public Law, Vol. IV, No. 2, 2. Ed. New York 1908.

Department of Commerce, Inheritance Tax Laws, Washington 1907.

Desgl., Wealth, Debt and Taxation: 1913. Washington 1915, Part IV. — Taxation and Revenue Systems of State and Local Governments: 1912.

Desgl., Reports on Wealth, Debt and Taxation: 1922, Washington 1924, insbesondere: Taxes Collected, Digest of State Laws Relating to Taxation and Revenue und Abstract of Wealth, Debt and Taxation.

Desgl., Financial Statistics of States 1922—1925.

National Industrial Conference Board, The Tax Problem in Wisconsin, New York 1924. Ch. V.

National Industrial Conference Board, The Tax Problem in West Virginia, New York 1925. Ch. III, S. 87 ff.

National Tax Association, Proceedings of the Second National Conference on Inheritance and Estate Taxation, 1925.

Proceedings of the National Tax Association. 1911, p. 301—312; 1912, p. 283—320; 1913, p. 283—320; 1919, p. 273—293; 1920, p. 78—95; 1921, p. 497—511; 1922, p. 391—424.

Reports der Tax Commissions der verschiedenen Staaten.

Studies in State Taxation with Particular Reference to the Southern States. Edited by J. H. Hollander. Johns Hopkins University Studies in Historial and Political Science. Herbert B. Adams Editor. Series XVIII, Nos. 1, 2, 3, 4. Baltimore 1900.

Treasury Department, Annual Report of the Secretary of the Treasury on the State of the Finances. 1924—1926.

Lebenslauf.

Ich, Herbert Gerhart Schnieber, bin am 25. August 1901 als Sohn des Kaufmanns Paul Schnieber zu Breslau geboren. Durch Geburt bin ich preußischer Staatsangehörigkeit und evangelischer Konfession. Nach dem Besuch der Ev. Realschule I und der Benderoberrealschule, beide zu Breslau, an welch letzterer ich im Frühjahr 1921 die Reifeprüfung ablegte, widmete ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Breslau und Freiburg i. B. Meine Lehrer waren die Professoren Bräuer, Hesse, Obst, Helfritz, Schmidt-Rimpler, v. Calker, v. Schulze-Gaevernitz und Walb. Am 2. Dezember 1925 wurde ich in Breslau zum Dr. rer. pol. promoviert unter Vorlage vorstehend abgedruckter Dissertation. Nach meinem Examen war ich an dem Institut für Finanzwissenschaft an der Universität Breslau als Volontärassistent tätig. Am 3. Mai 1926 trat ich als wissenschaftlicher Angestellter in den Dienst des Statistischen Reichsamts zu Berlin ein, in welcher Stellung ich mich noch jetzt befinde.

Fürstlich priv. Hofbuchdruckerei (F. Mitzlaff) Rudolstadt